

Veröffentlichung eines Planfeststellungsbeschlusses
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 24.04.2018

52.05-ZDH- Z-132

Feststellung des Plans
für die Süderweiterung der
Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den Plan der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf am 18.04.2018 festgestellt

Gemäß § 21a Abs. 1 Deponieverordnung wird hiermit die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez.

Claudia Renn

Bezirksregierung Düsseldorf



Planfeststellungsbeschluss für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath

der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung mbH

Höherweg 100
40233 Düsseldorf

Düsseldorf, den 18. April 2018
Az.: 52.05-ZDH-Z-132

Planfeststellungsbehörde
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Entscheidung

- I. Feststellung des Plans**
- II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge**
- III. Sofortige Vollziehung**
- IV. Kosten**

Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung /Technische Regelungen

- I. Festgestellte Planunterlagen**
- II. Nebenbestimmungen**
- III. Hinweise**

Teil 3: Gründe

- I. Sachverhalt**
 - 1. Vorhaben
 - 1.1 Beschreibung des Vorhabens
 - 1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens
 - 1.2.1 Träger des Vorhabens
 - 1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen
 - 1.2.3 Standortbeschreibung
 - 1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung
 - 1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse
 - 2. Ablauf des Verfahrens
 - 2.1 Antragstellung



- 2.2 Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
- 2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit
- 2.4 Erörterungstermin
- 3. Umweltverträglichkeitsprüfung
 - 3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG
 - 3.1.1 Schutzgut Mensch
 - 3.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 3.1.3 Schutzgut Boden
 - 3.1.4 Schutzgut Wasser
 - 3.1.5 Schutzgüter Luft und Klima
 - 3.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

II. Rechtliche Würdigung

- 1. Allgemein
 - 1.1 Verfahrensart
 - 1.2 Zuständigkeit
 - 1.3 Rechtswirkung der Planfeststellung
 - 1.4 Rechtsgrundlagen
- 2. Verfahrensrecht
- 3. Materielles Recht
 - 3.1 Planrechtfertigung
 - 3.2 Standortalternativen
 - 3.3 Zulassungsvoraussetzungen



- 3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)
- 3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)
- 4. Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12 UVPG
 - 4.1.1 Schutzgut Mensch
 - 4.1.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 4.1.3 Schutzgut Boden
 - 4.1.4 Schutzgut Wasser
 - 4.1.5 Schutzgüter Luft und Klima
 - 4.1.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 5. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen
- 6. Gesamtabwägung
- 7. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung
- 8. Kostenentscheidung

Teil 4: Wasserrechtliche Erlaubnis

Teil 5: Rechtsbehelfsbelehrungen

Abkürzungsverzeichnis



Teil 1: Entscheidung

I. Feststellung des Plans

1.

Auf den Antrag der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH vom 04.12.2015, zuletzt ergänzt durch das Deckblatt vom 01.08.2017, wird gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unter teilweiser Abänderung der Planfeststellungsbeschlüsse vom 22.12.1978 (Az.: 54.30.11-6/73) und 20.03.1998 (Az.: 52.05.02.01.04/92) und die hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, zuletzt der vom 17.10.2016, der Plan für die wesentliche Änderung der Zentraldeponie Hubbelrath in Düsseldorf durch die Errichtung und den Betrieb des Deponieabschnitts Süderweiterung auf den Grundstücken der Gemeinde Düsseldorf, Gemarkung Hubbelrath,

Flur: 4

Flurstücke: 29, 34, 35, 39, 57, 73, 74, 80, 94, 102, 123, 124, 125, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150

nach Maßgabe der in Teil 2: I. aufgeführten Unterlagen und den in Teil 2: II. festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2.

Der Plan umfasst folgende weitere Maßnahmen, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath im direkten Zusammenhang stehen:

- Errichtung eines öffentlich zugänglichen Weges zur Aufrechterhaltung der Erschließung des Hubbelrather Bachtals (Verlegung des Weges „Zum Höltgen“ nach Süden)
- Verlegung des Deponieeingangsbereiches mit Herstellung neuer Betriebsflächen mit Anbindung an vorhandene Zufahrt einschließlich der Waage, Parkplätze und Kleinanlieferungsstation
- Errichtung und Betrieb eines Bodenzwischenlagers auf dem planfestgestellten Deponiegelände
- Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung; Anschluss Erkrath, BL. 0746 (Maste 3 – 6)
- Errichtung eines neuen Rückhaltebeckens mit vorgeschaltetem Absetzbecken
- Herstellung neuer Grundwassermessstellen für das Grundwassermonitoring
- Einrichtungen zur Fassung, Ableitung, Speicherung und Entsorgung des Sickerwassers



3.

Neben der Planfeststellung sind mit Ausnahme der unter Teil 4 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft.

Entscheidungen über baugenehmigungspflichtige Anlagen bei der Verlegung des Eingangsbereichs werden in diesem Beschluss nicht geregelt. Diese sind, sofern notwendig, im nachgeordneten Verfahren bei der Landeshauptstadt Düsseldorf zu beantragen und der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

4.

Von den Ver- und Geboten des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf wird für das betroffene Landschaftsschutzgebiet LSG "Zentraldeponie Hubbelrath" L 202026 (südliche Böschungsbasis der Altdeponie) gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, Befreiung gewährt, soweit das Gebiet von der Baumaßnahme berührt wird.

Hinsichtlich der Begründung der Befreiung wird auf Teil 3 II. 3.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

5.

Weiterhin zu beachtende Bescheide

Bestehende abfallrechtliche Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb der Zentraldeponie Hubbelrath, insbesondere der Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.1998 (Az.: 52.05.02.01.04/92) und die hierzu ergangenen Änderungsentscheidungen, bleiben unberührt und gelten auch für den Deponieabschnitt Süderweiterung, soweit nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss erforderliche Anpassungen erfolgen. Weiterer Regelungen des Betriebes bedarf es nicht. Die Regelungen dieses Beschlusses gehen insoweit vor.



II. Entscheidung über Einwendungen/Verfahrensanträge

Die Einwendungen, Anträge und Stellungnahmen gegen die Planfeststellung des Vorhabens selbst werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

IV. Kosten

Die AWISTA GmbH hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.

Für die abfallrechtliche Planfeststellung wird eine Gebühr in Höhe von 26.680,00 € erhoben.



Teil 2: Nebenbestimmungen zur Planfeststellung/ Technische Regelungen

I. Festgestellte Planunterlagen

Folgende mit **Prüfvermerken der Bezirksregierung Düsseldorf** versehene Unterlagen – vier Ordner Planunterlagen und ein Ordner als Deckblatt mit ergänzenden Unterlagen, erstellt durch die Sweco GmbH - sind Bestandteil dieser Planfeststellung und unter Beachtung der Grüneintragungen maßgebend für die Bauausführung, den Deponiebetrieb sowie für die Kontrolle und Nachsorge, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

I.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegt haben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage/ Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
Ordner 1			
1.	Antrag vom 04.12.2015 mit Erläuterungsbericht, in der Fassung vom 04.05.2016	S. 1 - 156	
2.	Lageplan Flurstücksgrenzen, Katasterplan	A-01	2.000
3.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 1 - 3	S. 1 - 31	
4.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 4 - 5	S. 1 - 108	
5.	Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Kapitel 6- 10	S. 1 - 49	
6.	Immissionsprognose nach TA Luft 2002; Zentraldeponie Hubbelrath Süderweiterung mit Bodenzwischenlager		
7.	Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach TA Lärm		
8.	Stellungnahme der Sweco GmbH zur Stellungnahme des LANUV NRW vom 24.06.2016 zur Immissionsprognose Staub für die Süderweiterung der Deponie Hubbelrath mit zusätzlicher fachlicher Begründung	15 Blatt	
Ordner 2			
1.	FFH-Voruntersuchung für FFH-Gebiet DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal Anhang FFH-Voruntersuchung Deposition von Luftschadstoffen; Ausbreitungsrechnung mit	S. 1 – 42 S. 1 - 18	



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage/ Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
	Austral 2000N, Depositionsparameter und Auswaschraten		
2.	Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath: Bericht zur Standortuntersuchung		
	- Erläuterungsbericht	S. 1 – 56	
	- Übersichtskarte	1	
	- Lageplan	2	25.000
	- Profilschnitt	3	2.000
	- Grundwasserhöhengleichen 02/2013 Tertiär	4	200/1.000
	- Grundwasserhöhengleichen 05/2002 Devon/Tertiär	5	
	- Hydrochemische Ganglinien	6	
	- Hydrochemie (Tabellen)	7	
	- Schichtenverzeichnisse und Ausbaupläne	8	
	- Aufschlussbohrungen	8.1	
	- Kleinrammbohrungen	8.2	
	- Einmessen der Bohrungen	9	
	- Versuchsprotokolle Bodenmechanik	10	
	- Lösslehm	10.1	
	- Terrassensedimente	10.2	
	- Tertiäre Feinsande	10.3	
	- Bericht zur Tonmineralbestimmung	11	
	- Bericht zur Durchlässigkeitsbestimmung	12	
	- Analysenprotokolle	13	
Ordner 3			
1.	Setzungs- und Standsicherheitsberechnungen für Deponiekörper sowie Basis-, Zwischen- und Oberflächenabdichtung; der IGH m H vom 04.09.2014		
2.	Nachweise Sickerwassererfassung und –ableitung - Nachweis der Entwässerungsschicht - Nachweis der Sickerrohrleitungen - Nachweis der Sickerwassertransportleitungen - Nachweis Sickerwasserableitung mittels Pumpstation - Nachweis Sickerwasserspeichervolumen		
3.	Nachweise Oberflächenentwässerung und –ableitung - Hydraulische Grundlagen - Nachweis Oberflächenabfluss - Bemessung der Abflussprofile		



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage/ Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
	- Nachweis Rückhaltevolumen nach Betriebszustand - Nachweis Absetzbecken - Einleitungsnachweis nach BWK M3 - Ableitung Oberflächenwasser zum Hubbelrather Bach		
4.	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan mineralische Baustoffe		
5.	Vorläufiger Qualitätsmanagementplan polymere Bauteile		
6.	Sicherheits- und Gesundheitsplan - Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGR 128 Anlage: mögliche Gefahrstoffe in Altdeponien		
7.	Landschaftspflegerischer Begleitplan /Juni 2014 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)		
	Fachplanungen	Karte 1	5.000
	Bestandsplan	Karte 2	2.000
	Konfliktplan	Karte 3	2.000
	Maßnahmenplan Betriebsphase	Karte 4	2.000
	Kompensationsmaßnahmen	Karte 5	2.000
	Rekultivierungsplan	Karte 6	2.000
	Landschaftsbild	Karte 7	10.000
Ordner 4			
1.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom Juli 2014 - Faunistische Kartierung von Nov. 2011		
2.	Rahmenterminplan		
3.	Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Erkrath, BL. 0746 (Maste 3 – 6) (Schreiben der Westnetz GmbH, Dortmund)		
4.	Lagepläne:		
	Übersichtskarte	GP-LP-01	50.000
	Übersichtslageplan	GP-LP-02	5.000
	Lageplan Iststand	GP-LP-03.1a	1.500
	Lageplan Iststand inkl. Luftbild (Juli 2015)	GP-LP-03.2a	1.500
	Lageplan Iststand zzgl. genehmigte und beantragte Maßnahmen	GP-LP-03.3a	1.500
	Lageplan geplante Maßnahmen	GP-LP-04	2.000
	Lageplan Deponieaufstandsfläche	GP-LP-05	1.000



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage/ Seiten- und Blattzahl	Maßstab 1:-
	Lageplan Basis- und Böschungs- abdichtungssystem	GP-LP-06	1.000
	Lageplan Sickerwasserfassung und –ab- leitung	GP-LP-07a	1.000
	Übersichtsplan Betriebsabschnitte und Ver- füllkonzept	GP-LP-08	5.000
	Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur	GP-LP-09a	1.000
	Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur	GP-LP-10a	1.000
	Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur	GP-LP-11a	1.000
	Lageplan, infrastrukturelle Einrichtungen	GP-LP-12a	1.000
	Lageplan neuer Trassenverlauf Hochspan- nungsfreileitung	GP-LP-13	1.000
	Lageplan Deponieendverfüllung	GP-LP-14	1.000
	Lageplan OK Rekultivierungsschicht	GP-LP-15	1.000
	Lageplan OK Rekultivierungsschicht, Gesamtstandort	GP-LP-16.1	1.250
	Lageplan OK Rekultivierungsschicht, Gesamtstandort inkl. Eingangsbereich und Bodenlager	GP-LP-16.2	1.250
	Lageplan Oberflächenentwässerung	GP-LP-17	1.250
	Schnittzeichnungen Deponiekörper- erweiterung	GP-S-01a	1.000
	Längsschnitte Freigefälleleitungen – Sicker- wasser, Teil 1	GP-S-02.1	1.000
	Längsschnitte Freigefälleleitungen – Sicker- wasser, Teil 2	GP-S-02.2	1.000
	Details Abdichtungssysteme	GP-D-01a	25
	Details Randanbindung/-anschluss Abdich- tungssysteme	GP-D-02a	50
	Details Oberflächenentwässerung - Teil 1	GP-D-03.1	20/25
	Details Oberflächenentwässerung - Teil 2	GP-D-03.2a	25/100/250
	Details Oberflächenentwässerung - Teil 3	GP-D-03.3a	50/100
	Details Oberflächenentwässerung - Teil 4	GP-D-03.4a	25/50
	Details Sickerwasser –Teil 1	GP-D-04.1a	25/50
	Details Sickerwasser –Teil 2	GP-D-04.2a	25
	Details Sickerwasser –Teil 3	GP-D-04.3	50
	Details Sickerwasser –Teil 4	GP-D-04.4	25
	Details Aufbau Verkehrsflächen	GP-D-05	25



I.2 Ergänzende Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegt haben

Gegenstand der Planfeststellung sind ferner folgende Unterlagen, die im Laufe des Verfahrens nachgereicht oder verändert wurden und nicht öffentlich ausgelegt haben. Diese sind in den Unterlagen der Planänderungen zum Deckblatt zusammengestellt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage/ Seitenzahl	Maßstab 1:-
Ordner 5			
1.	Deckblatt zum Antrag auf Planfeststellung vom 01.08.2017	S. 1 - 32	
2.	Abschlussbericht archäologische Sachverhaltsermittlung (Goldschmidt Archäologie und Denkmalpflege, März 2017) Suchschnitte mit Befundbereichen und Koordinatengrid (GK Zone 2)	S. 1 - 13	200
3.	Landschaftspflegerischer Begleitplan ergänzte Fassung vom 25.07.2017 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten) Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Fachplanungen Bestandsplan Konfliktplan Maßnahmenplan Betriebsphase Kompensationsmaßnahmen Rekultivierungsplan Landschaftsbild	S. 1 – 79 1 Karte 1 Karte 2 Karte 3 Karte 4 Karte 5 Karte 6 Karte 7	 5.000 2.000 2.000 2.000 2.000 2.000 10.000
4.	Zentraldeponie Hubbelrath – Ergebnisse der faunistische Kartierung 2016(Kölner Büro für Faunistik)	2 - 26	
5.	Vermerk Abstimmung mit der Forstverwaltung und Naturschutzbehörde 09.06.2017 (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)	1 - 4	
6.	Lagepläne: Lageplan geplante Maßnahmen Lageplan Deponieaufstandsfläche Lageplan Basis- und Böschungsabdichtungssystem Lageplan Sickerwasserfassung und –ableitung Übersichtslageplan Betriebsabschnitte und Verfüllkonzept Lageplan 1. Betriebsabschnitt mit Infrastruk-	GP-LP-04a GP-LP-05a GP-LP-06a GP-LP-07b GP-LP-08a GP-LP-09b	2.000 1.000 1.000 1.000 5.000 1.000



Lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage/ Seitenzahl	Maßstab 1:-
	tur		
	Lageplan 2. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur	GP-LP-10b	1.000
	Lageplan 3. Betriebsabschnitt mit Infrastruktur	GP-LP-11b	1.000
	Lageplan, infrastrukturelle Einrichtungen	GP-LP-12b	1.000
	Lageplan neuer Trassenverlauf Hochspannungsfreileitung	GP-LP-13a	1.000
	Lageplan Deponieendverfüllung	GP-LP-14a	1.000
	Lageplan OK Rekultivierungsschicht	GP-LP-15a	1.000
	Lageplan OK Rekultivierungsschicht, Gesamtstandort	GP-LP-16.1a	1.250
	Lageplan OK Rekultivierungsschicht, Gesamtstandort inkl. Eingangsbereich und Bodenlager	GP-LP-16.2a	1.250
	Lageplan Oberflächenentwässerung	GP-LP-17a	1.250
	Schnittzeichnung Deponiekörpererweiterung	GP-S-01b	1.000
	Details Oberflächenentwässerung – Teil 2	GP-D-03.2b	50/25

Nachfolgend sind die Fundstellen der "Grüneintragungen" der Bezirksregierung Düsseldorf in den Antragsunterlagen aufgeführt:

Ordner 1: Grüneintragungen im Erläuterungsbericht:

- Seite 57 unten
- Seite 60 unten
- Seite 72
- Seite 73
- Seite 76
- Seite 77
- Seite 78
- Seite 79
- Seite 80
- Seite 83
- Seite 92
- Seite 93



- Seite 112
- Seite 126
- Seite 127

Ordner 1: Grüneintragungen in der UVU; Kapitel 1-3:

- Seite 8
- Seite 10
- Seite 26

Ordner 1: Grüneintragungen in der UVU; Kapitel 4-5

- Seite 1

Ordner 4: Grüneintragungen in den Plänen:

- GP-D-02a
- GP-D-03.3a
- GP-D-04.1a
- GP-D-04.2a

Ordner 5: Grüneintragungen im Deckblatt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan: Seite 42, Tab. 7
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: Anlage 2 WA 5 "g" ist zu ersetzen durch "m"
- Landschaftspflegerischer Begleitplan: Karte 5
- GP-LP-04a



II. Nebenbestimmungen

Die Vorgaben meines Planfeststellungsbeschlusses, Az.: 52.05.02.01.04/92, vom 20.03.1998 in der zurzeit gültigen Fassung gelten, insbesondere für den Betrieb weiter, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine Änderung der Regelungen erfolgt. Für die Errichtung der Süderweiterung einschließlich aller Nebenanlagen sowie für den Betrieb und die Nachsorge der Süderweiterung werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen bindend.

1.

Die Nummer III. Nr. 1.1.2 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird gestrichen.

2.

Die Nummer III. Nr. 1.1.3 unter Teil 2 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

1.1.3

Die Ablagerung weiterer dem vorgenannten Abfallkatalog vergleichbarer Abfälle bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Antrag auf Ablagerung von Abfall im Einzelfall muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

Abfallart

Abfallmenge

Abfallherkunft (Erzeuger, Produktionszweig)

Konsistenz, Festigkeit

chemische Analyse gem. der Tabelle 2 des Anhangs 3 der DepV.

3.

Unter Teil 2 III. werden die Nummern 5.2.1.1.2 und 5.2.1.1.3 meines Planfeststellungsbeschlusses vom 20. März 1998 in der zurzeit gültigen Fassung gestrichen; die Nummer 5.2.1.4.7 wird wie folgt neu gefasst:

5.2.1.4.7

Sobald die Retentionseinrichtung Süd-Ost mit den RRB (Regenrückhaltebecken) 4 und 5 errichtet wurde, darf der Abfluss aus der Retentionseinrichtung Nord-Ost $Q_{ab} = 10 \text{ l/s}$ nicht überschreiten.



Die Betriebsanweisung für die Retentionseinrichtungen ist vor Inbetriebnahme fortzuschreiben und der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Erst nach der Zustimmung durch die Bezirksregierung Düsseldorf darf die Inbetriebnahme erfolgen.

4.

Für die Errichtung der Süderweiterung einschließlich aller Nebenanlagen und die Nachsorge der Süderweiterung werden die nachfolgenden Nebenbestimmungen bindend.

1. Begrenzung des Deponieabschnitts Süderweiterung

1.1

Die lage- und höhenmäßige Begrenzung des Deponieabschnitts Süderweiterung ergibt sich aus den Plänen GP-LP-14 und GP-LP-15. Der Betrieb der südlichen Erweiterung der Deponie Hubbelrath wird bis zum Erreichen der Endschütthöhe (OK Abfallschüttung), mit dem Höchstpunkt bei 160,73 m ü. NHN, genehmigt.

2. Allgemeines zur Einrichtung der südlichen Erweiterung

2.1

Die für die Einrichtung der südlichen Erweiterung erforderlich werdenden Baumaßnahmen sind entsprechend den planfestgestellten Antragsunterlagen einschließlich der Grüneintragungen der Bezirksregierung Düsseldorf umzusetzen, soweit in den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen nichts anderes bestimmt ist. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses für die Süderweiterung sowie die mit Grüneintragungen versehenen Planunterlagen sind an geeigneter Stelle auf der Deponie aufzubewahren.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften und Gesetze, insbesondere die Deponieverordnung vom 27.04.2009 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Stand der Technik einzuhalten.

2.2

Vier Wochen vor Baubeginn an den jeweiligen Teilgewerken sind der Bezirksregierung Düsseldorf die Eignungsnachweise für die jeweiligen zur Verwendung vorgese-



hnen Materialien zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Mit dem Bau darf erst nach Zustimmung durch die Bezirksregierung begonnen werden.

2.3

Die Bezirksregierung Düsseldorf behält sich vor, auch während der laufenden Baumaßnahmen notwendige Ergänzungen zu Eignungsnachweisen zu fordern.

2.4

Die noch vorzulegenden Ausführungspläne und die entsprechenden Standsicherheitsberechnungen und Verformungsuntersuchungen der einzelnen Abdichtungssysteme werden von der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Prüfung der Nachweise zu beauftragen sowie weitere erforderliche Nachweise zu fordern.

Weiterhin ist die Bezirksregierung Düsseldorf berechtigt, bei der Bauüberwachung, insbesondere bei Problemstellungen auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus sowie für die Prüfung der Standsicherheit staatlich anerkannte Sachverständige, die die Anerkennung gem. der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000 in der jeweils aktuellen Fassung besitzen, zu beauftragen. Die Kosten, die durch die Beauftragung entstehen, trägt die Genehmigungsinhaberin.

2.5

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine erste Baubesprechung (Startbesprechung) vorzusehen. Hierzu sind alle an der Baumaßnahme Beteiligten wie die Genehmigungsinhaberin, die Bauleitung, die Eigenprüfer (EP) und die Fremdprüfer (FP), verantwortliche Vertreter der beauftragten Baufirmen, zuständige Behördenvertreter sowie die Bezirksregierung Düsseldorf einzuladen.

Während der Baumaßnahme sind regelmäßige Baubesprechungen durchzuführen. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist zu den Baubesprechungen einzuladen. Über die Besprechungen ist ein Protokoll zu fertigen, dass den jeweils Baubeteiligten nach spätestens einer Woche vorzulegen ist.

2.6

Alle durchgeführten Arbeiten sind zu dokumentieren; die für die Dokumentation erforderlichen Bestandsunterlagen werden Bestandteil der behördlichen Abnahme.



2.7

Alle zu erstellenden Baukomponenten unterliegen gem. § 24 LAbfG der abfalltechnischen Überwachung durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Hierzu sind ihr die Qualitätsprüfungsberichte des Eigen- und Fremdprüfers für die in den diversen Abdichtungssystemen verbauten Abdichtungskomponenten, die Vermessungs- und Bestandspläne sowie alle Unterlagen, die die Qualität von Bauleistungen dokumentiert (z. B. Schweißprotokolle der Stöße von Rohrleitungen, Druckprüfungen von Rohrleitungen, Kamerabefahrungen von Rohrleitungen) vorzulegen.

2.8

Sämtliche Kosten, die bei der Qualitätsüberwachung entstehen, trägt die Genehmigungsinhaberin.

2.9

Für die Erstellung der einzelnen Abdichtungssysteme ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen, der die Zuständigkeiten, die Überwachungstätigkeiten und die materialspezifischen Eckdaten so festlegt, dass die erforderlichen Qualitätsmerkmale nachweislich erreicht werden. Der vom FP geprüfte QMP ist der Bezirksregierung Düsseldorf 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten am jeweiligen Abdichtungssystem zur Zustimmung vorzulegen.

Unabhängig von den Festlegungen im QMP behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, im Rahmen der Qualitätsprüfung je nach Erfordernis für die einzelnen Abdichtungskomponenten (geotechnische Barriere, Trag- und Ausgleichsschicht, mineralische Abdichtungsschicht, Kunststoffdichtungsbahn (KDB) oder vergleichbar, Geosynthetische Tondichtungsbahn (GTD) oder vergleichbar, Rekultivierungsschicht usw.) zusätzliche Probenahmestellen sowie Proben zu bestimmen. Darüber hinaus kann der Untersuchungsumfang erweitert werden.

2.10

In einem Probefeld ist unter Baustellenbedingungen der jeweilige Dichtungsaufbau herzustellen, der zur Bauausführung gelangen soll. Die aus dem Bau des Probefeldes gesammelten Erkenntnisse und Festlegungen fließen als Vorgabe für den Bau in den QMP ein. Ob das Probefeld als Bestandteil der Abdichtung belassen werden kann, ist zwischen dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.



2.11

Spätestens vier Wochen vor Beginn von Bauarbeiten wie den Arbeiten an der Basisabdichtung bzw. Oberflächen- und Zwischenabdichtung und den Entwässerungseinrichtungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf die entsprechenden Ausführungsplanungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für die Abdichtungssysteme sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Themen zu bearbeiten:

- Detaillierte Beschreibung des Bauablaufs bei den einzelnen Bauabschnitten (Reihenfolge der basisabdichtenden Deponiefläche, Verlegepläne für die KDB, temporäre Entwässerungsmaßnahmen, Entwässerungsleitungen, etc.)
- Geotechnischer Nachweis der Gleitsicherheit unter Berücksichtigung der entsprechenden Scherparameter (ggf. ermittelt im Scherversuch) für die kritische Gleitfläche
- Erforderliche Standsicherheitsberechnungen nach DIN 4084 unter Berücksichtigung von Teilsicherheitsbeiwerten der DIN 1054 für den Grenzzustand des Verlustes der Gesamtstandsicherheit für die einzelnen zu bauenden Abdichtungssysteme
- Auswirkungen der durch die Setzungen des Deponiekörpers verursachten maximalen Dehnungen auf ein mögliches alternatives Oberflächenabdichtungssystem (Varianten A und B sowie Variante KDB und Trisopast)
- Auswirkungen der Setzungen auf die Funktionstauglichkeit der geotextilen und mineralischen Abdichtungskomponenten, die tatsächlich eingebaut werden sollen
- Beurteilung der Langzeitbeständigkeit gem. Anhang 1 Nr. 2.1.1 der DepV für die Systemkomponenten der Basis-, Ober- und Zwischenabdichtung über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren

2.12

Die geplante Regelneigung der Zwischenabdichtung und des Planums des Oberflächenabdichtungssystems ist einzuhalten.

2.13

In den unterhalb der Basisabdichtung der Kuppenerhöhung befindlichen drei Setzungsmessstrecken sind auch weiterhin die Setzungen zu messen. Für die im Bereich der Süderweiterung befindliche Messstrecke 1 ist der Umbau der Messstrecke zu beschreiben sowie ein Messkonzept zur Fortführung der Messungen aufzustellen. Die vorhandenen Messergebnisse müssen mit denen nach dem Umbau vergleichbar sein.



2.14

Vier Wochen vor Baubeginn ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Ermittlung der Setzungen, der Verformungen und der daraus resultierenden Gefälleänderungen der Entwässerungsleitungen an der Deponiebasis der Süderweiterung eine Ausführungsplanung/ein Messkonzept zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

2.15

Bei der Verwendung von Deponieersatzbaustoffen gelten die Anforderungen der §§ 14 - 17 DepV i. V. m. Anhang 3 Tabelle 1 und Tabelle 2 der DepV. Der Deponieersatzbaustoff muss für den vorgesehenen Einsatzzweck nachweislich bautechnisch geeignet sein und darf nur in der für den jeweiligen Einsatzzweck konkret erforderlichen Menge verwendet werden.

3. Grundsätzliches zur Qualitätssicherung

3.1

Grundsätzlich ist für sämtliche auszuführende Erdarbeiten das gemeinsame Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) und des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) "Mineralische Deponieabdichtungen, konkretisierende Anforderungen an zu verdichtende Deponieabdichtungskomponenten aus natürlichen, mineralischen Materialien," vom MUNLV (jetzt MULNV) mit Erlass vom 16.06.2009 eingeführt (nachfolgend LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" genannt) und die aktuell gültige Fassung der ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009) anzuwenden.

3.2

Insbesondere beim Nachweis der langfristigen Funktionsfähigkeit der mineralischen Abdichtung (Anlage 1 Nr. 2.1.1 der DepV) ist der Fachbericht Nr. 25 des LANUV aus dem Jahre 2010 "Langzeitbeständigkeit mineralischer Deponieabdichtungen" zu beachten. In der Ausführungsplanung ist die Langzeitbeständigkeit für die mineralische Abdichtungskomponente nachzuweisen. Dabei ist das Gesamtsystem mit zu betrachten.

3.3

Zur Sicherung der Qualität der mineralischen Abdichtungskomponenten wird ihre



Herstellung durch Eigen- und Fremdprüfer und durch die zuständige Behörde gemäß Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" überwacht.

Darüber hinaus ist für die Qualitätssicherung der mineralischen Komponenten (geotechnische Barriere, mineralische Abdichtungen, Trag- und Ausgleichsschichten, geosynthetische Tondichtungsbahn, mineralische Schutzschichten und Entwässerungsschichten) der Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 9-1 "Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe in Deponieabdichtungssystemen" vom 20.12.2016 anzuwenden.

3.4

Der FP, der die mineralische Systemkomponente beurteilt, darf nicht den Eignungsnachweis erstellt haben.

3.5

Die Profilierung des Planums unter einem Abdichtungssystem sowie die Lagenstärke der mineralischen Abdichtungskomponenten sind durch Vermessung nachzuweisen.

Das Vermessungsraster hat 20 m x 20 m zu betragen. Darüber hinaus sind Neigungs- und Gefälleänderungen lage- und höhenmäßig zu erfassen. Die Vermessungsergebnisse sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

3.6

Für alle Baumaßnahmen, die zur Einrichtung der Süderweiterung erforderlich sind, sind gemäß DIN 55350 Teil 11 Qualitätsmanagementpläne (QMP) zu erstellen.

Der QMP hat für die Bauausführung mindestens folgende Anforderungen zu beschreiben:

- Verantwortlichkeiten und Aufgaben der Bauüberwachung von EP, FP und Überwachungsbehörde,
- Verantwortlichkeiten für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung,
- Eignungsnachweise und Ergebnisse der Eignungsprüfungen für die jeweiligen Materialien,
- Beschreibung der Herstellung von Abdichtsysteme,
- Art und Anzahl der Qualitätsüberprüfungen an den angelieferten Baustoffen (Identifikationskontrolle), bei der Verarbeitung (Verarbeitungsprüfung) und am fertigen Bauteil (Abnahmeprüfung),
- Vorgehensweise bei erforderlichen Nachbesserungsarbeiten,



- die Art der Dokumentation fertiggestellter Bauelemente durch Bestandspläne und Erläuterungsberichte.

3.7

Als flexibles Steuerungselement ist der Qualitätssicherungsplan aufgrund neuer Erkenntnisse, die sich aus dem Bauablauf bzw. der Bauüberwachung ergeben, fortzuschreiben.

3.8

Der FP hat die Baumaßnahmen an den Abdichtungssystemen ständig vor Ort zu begleiten und ist der Bezirksregierung Düsseldorf gegenüber auskunftspflichtig. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist dem FP gegenüber weisungsbefugt.

3.9

Auf der Baustelle hat eine ständige fachtechnische Baukontrolle durch den EP und dem FP zu erfolgen. Sämtliche Untersuchungen der EP und FP sind zu dokumentieren. Der im QMP vorgegebene Untersuchungsumfang ist vom EP und FP einzuhalten. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.

3.10

Die Ergebnisse des EP sind dem FP unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bei festgestellten Abweichungen von den bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen hat der FP die Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu informieren.

3.11

Die Ergebnisse der Untersuchungen zur Qualitätssicherung sind Bestandteil der behördlichen Abnahme.

3.12

Die Einhaltung bodenschutzfachlicher Anforderungen bei der Entnahme des Ober- und Unterbodens der neuen Aufstandsfläche der Süderweiterung, bei der Zwischenlagerung und beim Wiedereinbau als Rekultivierungsschicht ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung sicherzustellen.

Durch die bodenkundliche Baubegleitung sind insbesondere auch geeignete Vermei-



dungs- und Minderungsmaßnahmen für temporär und dauerhaft in Anspruch genommene Böden vorzuschlagen.

Der Gutachter muss Erfahrungen in der bodenkundlichen Baubegleitung aufweisen. Die Sachkunde ist vor Beauftragung der Bezirksregierung Düsseldorf nachzuweisen.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung können ggfs. bei vorliegender Sachkunde durch die ökologische Baubegleitung und / oder den Fremdprüfer für mineralische Baustoffe wahrgenommen werden. Das Konzept der bodenkundlichen Baubegleitung sowie der Sachkundenachweis ist der Bezirksregierung Düsseldorf 4 Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen.

Zu den Aufgaben gehören u.a.:

- Überwachung des Bodenabtrags, des Transports und der Lagerung
- Einhaltung und Umsetzung der Maßnahmen und der Einschränkungen zum Schutz des Bodens
- Überwachung von Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtungen z.B. im Bereich des Bodenlagers
- Einhaltung gesetzlicher und normativer Vorgaben
- Überwachung des Bodeneinbaus im Bereich der Zentraldeponie Hubbelrath, Funktionskontrolle
- Überwachung von Kompensationsmaßnahmen
- Überwachung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für den Boden

3.13

Um Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen und dadurch den Kompensationsumfang für das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen reduzieren zu können, ist die bodenkundliche Baubegleitung bereits bei der Ausführungsplanung einzubeziehen.

4. Grundsätzliches zu den Freigaben von Bauleistungen

4.1

Die Einhaltung der in diesem Planfeststellungsbeschluss und in den Eignungsnachweisen bzw. im Qualitätsmanagementplan (QMP) enthaltenen bautechnischen Vorgaben und Qualitätsanforderungen für die unterschiedlichen Abdichtungssysteme ist von einem unabhängigen, qualifizierten FP zu überprüfen. Gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 LAbfG bedarf die Beauftragung des FP für die einzelne Abdichtungskomponente der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.



4.2

Beim Bau der einzelnen Abdichtungssysteme ist für die Fremdprüfung eine entscheidungsbefugte Person einzusetzen, die die wesentlichen Arbeiten vor Ort und an der Einbaustelle begleitet:

- Planum als Auflager für eine Abdichtungskomponente
- Einbau der Abdichtungskomponente
- Fügearbeiten mit Schweißgeräten
- Probenahme an Abdichtungskomponenten
- Schweißnahtprüfung
- Reparatur / Ausbesserung von Dichtungselementen
- Herstellung von Anschlüssen von Dichtungselementen an Bauteile wie z. B. Böschungsdurchdringungsbauwerke
- Überschütten der obersten Abdichtungskomponente

4.3

Um der Bezirksregierung Düsseldorf die Gelegenheit zur örtlichen Bauüberwachung und zu Teilabnahmen zu geben, hat der FP die Bezirksregierung Düsseldorf über Beginn, Fortschritt und Ende der Arbeiten an dem jeweiligen Abdichtungssystem zu informieren.

4.4

Die Ergebnisse der Qualitätsuntersuchungen für das jeweilige Abdichtungssystem bzw. für Systemkomponenten und die damit verbundene Freigabe durch den FP sind der Bezirksregierung Düsseldorf und der Genehmigungsinhaberin mitzuteilen. Grundsätzlich darf erst nach erfolgter Freigabe durch den zuständigen FP mit der nachfolgenden Systemkomponente begonnen werden.

4.5

Der FP der Abdichtungskomponente, die die andere überlagert, ist an den Freigaben der darunter liegenden Abdichtungskomponente zu beteiligen.

4.6

Bevor ein Bauabschnitt für die Abfallablagerung freigegeben werden kann, ist eine behördliche Abnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf erforderlich. Die für die



behördliche Abnahme vorzulegenden Abnahmeunterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor dem Abnahmetermin zur Prüfung vorzulegen.

5. Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Erkrath, Bl. 0746 (Maste 3 bis 6)

Im Rahmen der Errichtung der Süderweiterung ist die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nach Maßgabe der Ziffern 5.1 bis 5.5 zu verlegen. Die Kosten für den Umbau der Hochspannungsfreileitung hat die AWISTA GmbH zu tragen.

5.1

Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Aktenzeichens DRW-S-LK/0746/ld/110.389/BX der

Westnetz GmbH WFM-Büro Mitte/Süd, Herrn Dirk Falter, DRW-S-FL, Rauschermühle, 56648 Saffig, Telefon: 02632/ 93-2277, Fax: 02632/ 93-2275, SMTP: Posteingang-HS-Freileitungen-Sued@westnetz.de,

anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Einweisung erfolgt aufgrund der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH, deren Regelungen einzuhalten sind. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

5.2

Die geplanten Geländehöhen im 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifen der geplanten Leitungsverlegung sind im Vorfeld der Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund abzustimmen.

5.3

Alle Maste sind durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.



5.4

Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. In den Randbereichen der Leitungsschutzstreifen bzw. in der angrenzenden Fläche dürfen keine Gehölze angepflanzt werden, die aufgrund ihrer Endwuchshöhe die Hochspannungsfreileitung im Falle eines Baumumbruchs beschädigen können. Erreichen Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe ist auf Kosten der Genehmigungsinhaberin der Bewuchs zurückzuschneiden oder zu entfernen. Kommt die Genehmigungsinhaberin der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist durch die Westnetz GmbH nicht nach, so ist die innogy Netze Deutschland GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten der Genehmigungsinhaberin durchführen zu lassen.

5.5

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird. Die Genehmigungsinhaberin hat die von ihr Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten und aufzuklären.

6. Freimachen des Baufeldes und Profilierung des Ursprungsgeländes der Süderweiterung

6.1

Eine vollständige hochwertige Verwendung der aus den Baufeldern der Süderweiterung ausgehobenen Böden vor Ort ist anzustreben. Die Zwischenlagerung ist zu minimieren und eine zeitnahe Verwendung ohne Zwischenlagerung ist zu bevorzugen.

Im Rahmen des Bodenmanagements sind die Qualitätsanforderungen an die einzubauenden Böden und der jeweilige Mengenbedarf in einem Bodenmanagementkonzept darzulegen. Hierzu gehört auch die Festlegung der Kontrollmaßnahmen vor und nach dem Einbau. Durch schonenden Umgang ist zu gewährleisten, dass der Boden seine Funktionsfähigkeit erhält.

6.2

In den einzelnen Bauabschnitten ist der Boden im Bereich des Ursprungsgeländes



bis auf das Niveau der Unterkante der geotechnischen Barriere auszubaggern und zu profilieren. Hinsichtlich des Bodenaushubs sind die DIN 18915 aus August 2002 bzw. der Entwurf der DIN 18915 vom Juni 2017 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten" und der DIN 19731 vom Mai 1998 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" anzuwenden. Hierbei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Der Aushub sollte in Zeiten mit geringer Bodenfeuchte durchgeführt werden.
- Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern. Boden von unterschiedlicher Qualität ist sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten.

6.3

In dem Bereich wo der Untergrund aufgrund des Berichtes zur Standortuntersuchung der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 28.04.2017 nicht den erforderlichen Durchlässigkeitskoeffizient von $k_f \leq 1 \cdot 10^{-6}$ m/s erreicht, ist der Boden in einer Stärke von $d \geq 0,50$ m mit geeignetem Bodenmaterial auszutauschen.

6.4

Auf dem Planum für die geotechnische Barriere sind in einem Raster von 30 m x 30 m die Tragfähigkeit und die Verformbarkeit des Untergrundes nachzuweisen. Bei Lastplattendruckversuchen ist ein Verformungsmodul von $E_{V2} \geq 45$ MN/m² bei einem Verhältniswert von $E_{V2}/E_{V1} \leq 2,5$ einzuhalten. Die Bereiche, die nicht mit der Lastplatte untersucht werden können, sind nach Baugrunduntersuchungen gem. DIN 18125, Teil 2 durchzuführen.

In steilen Planumsbereichen und im Bereich des Deponiealtteils ist zusätzlich zur Tragfähigkeit des Untergrundes die Standsicherheit der Böschung für die vorübergehende Bemessungssituation BS-T gem. DIN 1054 nachzuweisen.

6.5

Sollte die Tragfähigkeit des Bodens bzw. die Standsicherheit der Böschung bereichsweise nicht eingehalten werden, sind entsprechende boden- bzw. standsicherheitsverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen sowie der Untersuchungsumfang sind im QMP festzuschreiben.

6.6

Die Suffosionsbeständigkeit des mineralischen Abdichtungsmaterials der geotechnischen Barriere gegenüber dem Planum des gewachsenen Bodens ist nachzuweisen



(GDA E 3-7 Erosion- und Suffosionsbeständigkeit von mineralischen Abdichtungsmaterialien, Stand: GDA 1997).

6.7

Vier Wochen vor Beginn der Erdbaumaßnahme zur Profilierung der jeweiligen Deponeaufstandsfläche eines Bauabschnittes ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Diese Ausführungsplanung hat insbesondere zu beschreiben, wie die Wasserhaltungen in den Baugruben erfolgen sollen und wie die Standsicherheiten für Bauzustände bei denen eine Bemessungssituation BS-T mit einem unzureichenden Ausnutzungsgrad $\mu = 1,0$ und somit eine rechnerisch unzureichende Standsicherheit durch eine geeignete Bauausführung gewährleistet wird.

6.8

Werden bei den Aushubarbeiten in der Süderweiterung organoleptisch auffällige Bereiche angetroffen, sind die Erdarbeiten einzustellen und das Umweltamt der Stadt Düsseldorf als untere Bodenschutzbehörde sowie die Bezirksregierung Düsseldorf zu informieren.

6.9

Die anfallenden Aushubmaterialien sind turnusmäßig auf die Parameter der Deponeverordnung, Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 9 für Rekultivierungsboden zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang ist im QMP festzulegen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich der fachgutachterlichen Bewertung sind vor der Zwischenlagerung bzw. vor dem Einbau in die Rekultivierungsschicht dem FP zur Prüfung vorzulegen. Der FP entscheidet über die Verwendung des Bodens.

7. Bau und Betrieb des Bodenzwischenlagers

7.1

Für das Bodenzwischenlager ist eine Ausführungsplanung zu erstellen, die die Einrichtung und den Betrieb des Bodenzwischenlagers beschreibt. Darüber hinaus ist in der Ausführungsplanung zu erläutern, wie das Bodenmaterial aus dem Baufeld auszubauen und anschließend zu trennen, zwischenzulagern und wieder einzubauen ist. Die Ausführungsplanung ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



7.2

Bei der Einrichtung des Bodenzwischenlagers ist der Oberboden aufzunehmen und anschließend der Untergrund planungsgemäß zu profilieren. Um Staunässe zu vermeiden, ist das Planum des Bodenzwischenlagers sowie dessen Oberfläche auch unter Berücksichtigung von Verfüllzwischenständen mit einem Mindestgefälle von 5 % anzulegen.

7.3

Bei dem Betrieb des Bodenzwischenlagers sind die Vorgaben der DIN 18915 aus August 2002 bzw. der Entwurf der DIN 18915 vom Juni 2017 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau –Bodenarbeiten" und der DIN 19731 vom Mai 1998 "Bodenbeschaffenheit -Verwertung von Bodenmaterial" zu berücksichtigen.

Ober- und Unterboden müssen getrennt gelagert werden. Bodenmaterial von unterschiedlicher Qualität ist sowohl beim Ausbau als auch bei der Lagerung getrennt zu halten. Um Gefügeschäden zu vermeiden, darf im Bodenzwischenlager Oberboden maximal in einer Schütthöhe von 2,00 m zwischengelagert werden. Auch bei der Zwischenlagerung des Unterbodens ist sicherzustellen, dass keine Gefügeschäden und Verdichtungen entstehen.

7.4

Zwischenzulagerndes Bodenmaterial ist mit geeignetem Baugerät einzubauen. Das Bodenmaterial ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen.

7.5

Bereiche des Bodenzwischenlagers, aus denen für einen Zeitraum von über sechs Monaten kein Boden entnommen werden soll, sind unverzüglich mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupinie oder Ölrettich zu begrünen.

7.6

Der Sandfang für das Bodenzwischenlager ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und das Sediment zu entnehmen.



8. Abdichtungssysteme der Süderweiterung

8.1

Für die Süderweiterung sind die nachfolgend beschriebenen Abdichtungssysteme gem. des LANUV-Arbeitsblattes 13 (Technische Anforderungen und Empfehlungen für Deponieabdichtungssysteme, Konkretisierungen und Empfehlungen zur Deponieverordnung), dritte aktualisierte Neuauflage aus 2015 zu bauen. Der Aufbau ist von unten nach oben beschrieben.

8.2

Anforderungen an die Basisabdichtung der südlichen Erweiterung in der Erweiterungsfläche:

- gewachsener Boden/ggf. technisch verbesserter Boden
- Geotechnische Barriere
 - $d \geq 0,50 \text{ m}$
 - Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 9 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
 - Tongehalt $ct \geq 20 \text{ Gew.-%}$
 - Gesamttongehalt, bezogen auf die Einbaudicke $GT \geq 260 \text{ kg/m}^2$
- 1. Abdichtungskomponente
 - Mineralische Dichtung
 - $d \geq 0,50 \text{ m}$
 - $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
- 2. Abdichtungskomponente
 - Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung $d \geq 2,5 \text{ mm}$
- ggf. Schutzvlies oder Schutzschicht
- Flächendränage $d \geq 0,50 \text{ m}$
- Flächendränage im Böschungsbereich $d \geq 0,30 \text{ m}$
 - Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$
- ggf. Trennvlies
- Abfall der Süderweiterung



8.3

Anforderungen an die Basisabdichtung der südlichen Erweiterung im Bereich des Deponiealtteils als bifunktionale Zwischenabdichtung:

- Abfall des Altkörpers
- gasgängige Trag- und Ausgleichsschicht $d \geq 0,50 \text{ m}$
- mineralische Schutzlage $d \geq 0,10 \text{ m}$
- Geotechnische Barriere $d \geq 0,50 \text{ m}$
Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 9 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
Tongehalt $ct \geq 20 \text{ Gew.-%}$
Gesamttongehalt,
bezogen auf die Einbaudicke $GT \geq 260 \text{ kg/m}^2$
- 1. Abdichtungskomponente
Mineralische Dichtung $d \geq 0,50 \text{ m}$
Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
- 2. Abdichtungskomponente
Kunststoffdichtungsbahn
mit BAM-Zulassung $d \geq 2,5 \text{ mm}$
- ggf. Schutzvlies oder Schutzschicht
- Flächendränage $d \geq 0,30 \text{ m}$
Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$
- ggf. Trennvlies
- Abfall der Süderweiterung

Die Überlagerungsfläche der Süderweiterung über dem Altteil der Deponie ist unabhängig von den geplanten Betriebsabschnitten der Süderweiterung unverzüglich mindestens mit der mineralischen Abdichtungskomponente abzudichten. Bis zur endgültigen Fertigstellung der Zwischenabdichtung ist sie mit geeigneten Mitteln temporär vor Witterungseinflüssen zu schützen.

Sechs Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der Bezirksregierung Düsseldorf hierzu eine Ausführungsplanung, die insbesondere die Sicherung gegen Witterungseinflüsse sowie die Entwässerung dieser Fläche beschreibt, vorzulegen.



8.4

Anforderungen an die Basisabdichtung der südlichen Erweiterung im Bereich der sog. Kuppenerhöhung als bifunktionale Zwischenabdichtung

- Abfall der Kuppenerhöhung
- Ausgleichsschicht $d \geq 0,30 \text{ m}$
- mineralische Schutzlage $d \geq 0,10 \text{ m}$
- 1. Abdichtungskomponente
Trisoplast $d \geq 0,10 \text{ m}$

(mit Plangenehmigung zur 23. Änderung der Zentraldeponie Hubbelrath "Kuppenerhöhung" in Düsseldorf vom 15.05.2007 genehmigtes, aber noch nicht gebautes System bestehend aus einer Kombinationsabdichtung mit den Komponenten Kunststoffdichtungsbahn und Trisoplast-Abdichtung)

- alternativ:
 - 1. Abdichtungskomponente
Mineralische Dichtung $d \geq 0,50 \text{ m}$
Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 5 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$
(bedingt eine Planänderung der Plangenehmigung vom 15.05.2007)
 - 2. Abdichtungskomponente
Kunststoffdichtungsbahn
mit BAM-Zulassung d $d \geq 2,5 \text{ mm}$
 - ggf. Schutzvlies oder Schutzschicht
 - Flächendränage $d \geq 0,30 \text{ m}$
Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \geq 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$
 - ggf. Trennvlies
- Abfall der Süderweiterung

Die Basisabdichtung der sog. Kuppenerhöhung bestehend aus einer mineralischen Dichtungsschicht $d \geq 0,50 \text{ m}$, Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 1 \cdot 10^{-10} \text{ m/s}$ und einer Kunststoffdichtungsbahn $d \geq 2,5 \text{ mm}$ ersetzt die geotechnische Barriere.

8.5

Oberflächenabdichtung für die Süderweiterung

- Abfall der Süderweiterung



- Ausgleichsschicht d ≥ 0,30 m
- 1. Abdichtungskomponente
Geosynthetische Tondichtungsbahn
alternativ:
 - Mineralische Dichtung d ≥ 0,50 m
Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 5 \cdot 10^{-9}$ m/s
- 2. Abdichtungskomponente
Kunststoffdichtungsbahn mit BAM-Zulassung d ≥ 2,5 mm
- Kunststoff-Dränelement
mit BAM-Zulassung
alternativ:
 - ggf. Schutzvlies oder Schutzschicht
 - Flächendränage d ≥ 0,50 m
 - ggf. Trennvlies
- Rekultivierungsschicht d ≥ 1,00 m
(nutzbare Feldkapazität ≥ 140 mm bezogen auf die Gesamtdicke)

Abdichtungssysteme bzw. Abdichtungskomponenten, die dem St. d. T. gem. Anhang 1 der DepV entsprechen, können alternativ zur Anwendung kommen.

Für die geosynthetische Schutzschicht ist ein Nachweis der mechanischen Schutzwirksamkeit nach dem in Abschnitt 6.1 der BAM-"Richtlinie für die Zulassung von Schutzschichten für Kunststoffdichtungsbahnen in Deponieabdichtungen", in der zzt. gültigen Fassung beschriebenen Prüfverfahren zu führen.

Für alle Abdichtungssysteme ist der Bezirksregierung Düsseldorf eine Ausführungsplanung zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen, die insbesondere die Anbindung an bereits vorhandene Abdichtungssysteme beschreibt.

9. Abdichtungssystemkomponenten

9.1

Geotechnische Barriere unterhalb der Basisabdichtung und bifunktionale Zwischenabdichtung des Altteils



9.1.1

Im Bereich der Basisabdichtung und der Zwischenabdichtung zum Altteil der Deponie ist gem. den "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 1-0, Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere" vom 04.12.2014 der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" eine geotechnische Barriere einzubauen.

9.1.2

Aufgrund des Ergebnisses der Standortuntersuchung der Dr. Tillmanns & Partner GmbH vom 28.04.2014 ist eine geologische Barriere vorhanden, die aber in ihrer natürlichen Beschaffenheit nicht flächig die Mindestanforderungen an die Wasserdurchlässigkeit und Dicke erfüllt. Gem. Anhang 1 Nr. 1.2 Ziffer 3 DepV ist die geologische Barriere dahingehend zu verbessern, dass eine geotechnische Barriere in einer Stärke von $d \geq 0,50$ m mit einem Durchlässigkeitskoeffizient von $k_f \leq 9 \cdot 10^{-10}$ m/s und einem Tongehalt von $ct \geq 20$ Gew.-% gebaut wird.

9.1.3

Im Bereich der unverritzten Geländeoberfläche ist das Planum für die geotechnische Barriere zusätzlich zu den erforderlichen bodenmechanischen Untersuchungsparametern alle 2.500 m^2 und bei Auffälligkeiten in Teilbereichen des Planums auf seine Durchlässigkeit zu untersuchen. Sollte der erforderliche Durchlässigkeitskoeffizient von $k_f \leq 1 \cdot 10^{-6}$ m/s nicht eingehalten werden, ist durch einen Bodenaustausch die geotechnische Barriere um $0,50$ m auf $1,00$ m zu erhöhen. Für den Bereich des Bodenaustausches ist ein Durchlässigkeitskoeffizient $k_f \leq 1 \cdot 10^{-9}$ m/s, bezogen auf die Gesamtmächtigkeit der geotechnischen Barriere von $d = 1,0$ m, nachzuweisen. Das Prüfraster und insbesondere die anlassbezogenen Überprüfungen der Durchlässigkeit sind im QMP festzulegen.

9.1.4

Für die Erstellung der geotechnischen Barriere und ggf. für einen Bodenaustausch ist analog Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblattes "Mineralische Deponieabdichtungen" vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen und dem FP zur Prüfung sowie der Bezirksregierung Düsseldorf 4 Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.



9.2

Mineralisches Abdichtungsmaterial als Komponente der Basisabdichtung, der bifunktionalen Zwischenabdichtung bzw. als mögliche Komponente der Oberflächenabdichtung

9.2.1

Die Untersuchungen zum Nachweis der Eignung sind entsprechend der Ziffer 2 des LfU/LANUV-Merkblatt "Mineralische Deponieabdichtungen" durchzuführen:

- Bewertung der Gewinnungsstelle und Verfügbarkeit
- Laboruntersuchungen zur Beurteilung der bodenphysikalischen, mineralogischen und chemischen Eigenschaften
- Festlegung von Einbaukriterien in Versuchsfelder.

Aufgrund der Untersuchungen im Labor und im Versuchsfeld hat der Gutachter die Eignung des zum Einbau vorgesehenen Dichtungsmaterials festzustellen und die für die Herstellung der mineralischen Abdichtungskomponente maßgebenden bodenmechanischen Kennwerte und einzuhaltenden Streubreiten anzugeben.

9.2.2

Der Eignungsnachweis dient dem FP als Grundlage für die Überwachung der Bauausführung und enthält die Bezugsgrößen für die Qualitätskontrollen durch Eigen- und Fremdprüfer.

9.2.3

Folgende Mindestanforderungen an die mineralische Abdichtungskomponente der Basis- und Zwischenabdichtung bzw. einer möglichen Oberflächenabdichtungskomponente, die sich aus dem LfU/LANUV-Arbeitsblatt 6, Nr. 1.1 ergeben, sind einzuhalten:

- Der Anteil an Feinstkorn $< 2 \mu\text{m}$ (DIN 18123) sollte mindestens 20 Gew.-% betragen
- Karbonatgehalt ≤ 30 Masse-%
 ≤ 15 Masse-% (bei kalkaggressivem Sickerwasser)
- Organische Beimengungen der Probe ≤ 5 Masse-%,
- Tonmineralgehalt ≥ 10 Masse-%,
- Verdichtungsgrad $D_{Pr} \geq 95$ %, bei gemischtkörnigem Boden $D_{Pr} \geq 97$ %
- Durchlässigkeitsbeiwert gem. Anhang 1 Nr. 2.3 Tab. 2 Fn. 2 der DepV



- Einbauwassergehalt (w) $w_{Pr} \leq w \leq w_{Pr95}$ bzw. w_{Pr97}
Luftporengehalt: $n_a \leq 5 \%$
bei gemischtkörnigem Material $n_a \leq 3 \%$
- Das Dichtungsmaterial muss im eingebauten Zustand homogen sein und einen gleichmäßigen Einbauwassergehalt aufweisen
- Die Suffusionsbeständigkeit des mineralischen Abdichtungsmaterials gegenüber der Aufstandsfläche ist nachzuweisen (GDA E 3-7 Erosion- und Suffusionsbeständigkeit von mineralischen Abdichtungsmaterialien, Stand: GDA 1997).

9.2.4

Für die Erstellung der jeweiligen mineralischen Abdichtungskomponente ist gemäß Ziffer 3 des LfU/LANUV-Merkblattes "Mineralische Deponieabdichtungen" vor Beginn der Bauarbeiten ein Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen und dem FP zur Prüfung sowie der Bezirksregierung Düsseldorf 4 Wochen vor Beginn der Abdichtungsarbeiten zur Zustimmung vorzulegen.

9.2.5

Unverzüglich nach Fertigstellung und Freigabe durch den FP ist die mineralische Abdichtungskomponente der Basis- und Zwischenabdichtung bzw. ggf. der Oberflächenabdichtung mit der 2. Abdichtungskomponente zu überbauen oder geeignete Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, um sie vor mechanischer Beschädigung und vor Umwelteinflüssen zu schützen.

9.3 Geosynthetische Tondichtungsbahnen (GTD) als 1. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der südlichen Erweiterung

9.3.1

Unterhalb der Kunststoffdichtungsbahnen als 1. Abdichtungskomponente der Oberflächenabdichtung sind Geosynthetische Tondichtungsbahnen gem. den „Bundes einheitlichen Qualitätsstandard (BQS) 5-5, Oberflächenabdichtungskomponenten aus geosynthetischen Tondichtungsbahnen vom 02.12.2015 “ i. V. m. dem Bundes einheitlicher Qualitätsstandard 5-0, „Mineralische Oberflächenabdichtungskomponenten, übergreifende Anforderungen“ vom 04.12.2014 der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik“ einzubauen.



9.3.2

Für die Verlegung der geosynthetischen Tondichtungsbahnen sind alle erforderlichen Nachweise und Vorgaben im QMP festzulegen und ein Verlegeplan für die GTD zu erstellen. Die vom FP geprüften Unterlagen werden Bestandteil des QMP.

9.3.3

Die Eignung der mit der Verlegung der GTD beauftragten Firma ist der FP und der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor Beginn der Verlegearbeiten nachzuweisen.

9.3.4

Die Qualitätskontrolle der GTD erfolgt durch den EP und den FP entsprechend dem QMP.

Diese Überwachungstätigkeit von Eigen- und Fremdprüfer ist im Qualitätsprüfungsbericht des Fremdprüfers zu beschreiben.

9.3.5

Erst nach Freigabe der GTD durch den FP darf mit dem Einbau der Verlegung der Kunststoffdichtungsbahn begonnen werden.

9.4 Kunststoffdichtungsbahnen als 2. Abdichtungskomponente im Oberflächenabdichtungssystem der südlichen Erweiterung sowie im Basis- und Zwischenabdichtungssystem

9.4.1

Es sind Kunststoffdichtungsbahnen gemäß der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoffdichtungsbahnen für Deponieabdichtungen" der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung Berlin (BAM) in der zzt. gültigen Fassung vom Mai 2017 einzubauen.

Die für den Einbau vorgesehene KDB muss eine Zulassung gem. der "Tabellen der BAM-zugelassenen Geokunststoffe, Polymere und serienmäßig hergestellten Dichtungskontrollsysteme für Deponieabdichtungssysteme sowie die Listen der Produzenten" in der zzt. Fassung vom Juli 2017 besitzen.



9.4.2

Für die Verlegung der Kunststoffdichtungsbahnen ist ein Fachbetrieb für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, zugehörigen Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen zu beauftragen. Dieser hat die fachliche Befähigung gem. "Richtlinie für die Anforderungen an Fachbetriebe für den Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen, weiteren Geokunststoffen und Kunststoffbauteilen in Deponieabdichtungssystemen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung (revidierte 3. Auflage, Juni 2017) nachzuweisen.

9.4.3

Mit der Fremdprüfung ist eine Prüf- und Inspektionsstelle zu beauftragen, die die Vorgaben gem. der "Richtlinie für die Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle für Kunststoffkomponenten im Deponiebau sowie Anlage 1 und 2" in der zzt. gültigen Fassung (9. Auflage, November 2016) erfüllt und darüber hinaus in der von der BAM -Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung herausgegebenen "Liste fremdprüfender Stellen, die die Anforderungen der Richtlinie erfüllen", in der zzt. gültigen Fassung (Stand: Mai 2017) aufgeführt sind.

9.4.4

Vor Beginn der Arbeiten an dem Basis- bzw. Zwischenabdichtungssystem und dem Oberflächenabdichtungssystem sind die Zulassung für die KDB sowie die folgenden Unterlagen dem FP zur Prüfung vorzulegen:

- der Verlegeplan,
- Detailpläne (Ausführungspläne),
- der Nachweis der Qualifikation für den Fachbetrieb, der den Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen durchführt.

Die vom FP geprüften Unterlagen werden Bestandteil des QMP.

9.4.5

Die Qualitätskontrolle der KDB erfolgt durch den EP und den FP entsprechend dem QMP und anhand der Vorgaben der entsprechenden BAM-Richtlinie.

Diese Überwachungstätigkeit von Eigen- und Fremdprüfer ist im Qualitätsprüfungsbericht des Fremdprüfers zu beschreiben.



9.4.6

Erst nach Freigabe der KDB durch den FP der fremdprüfenden Stelle darf mit dem Einbau des Kunststoff-Dränelements bzw. der Schutzschicht und des mineralischen Flächenfilters begonnen werden. Diese Einbauarbeiten sind vom FP Geokunststoff zu überwachen.

9.5 Mineralische Entwässerungsschicht als Komponente des Basis- und Zwischenabdichtungssystems

9.5.1

Für den Flächenfilter als Komponente des Basis- und Zwischenabdichtungssystems gelten die Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 3-1 "Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zzt. gültigen Fassung vom 04.12.2013 bzw. Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 3-2 "Mineralische Entwässerungsschichten aus nicht natürlichen Baustoffen in Basisabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zurzeit gültigen Fassung vom 04.12.2014.

9.6 Mineralische Entwässerungsschicht als mögliche Komponente des Oberflächenabdichtungssystems

9.6.1

Für den Flächenfilter als mögliche Komponente des Oberflächenabdichtungssystems gelten die Vorgaben des Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 6-1 „Mineralische Entwässerungsschichten aus natürlichen Baustoffen in Oberflächenabdichtungssystemen“ in der zzt. gültigen Fassung vom 07.06.2011 bzw. Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 6-2 „Mineralische Entwässerungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen aus nicht natürlichen Baustoffen“ in der zurzeit gültigen Fassung vom 04.12.2014.

9.7 Kunststoff-Dränelement im Oberflächenabdichtungssystem

9.7.1

Im Oberflächenabdichtungssystem ist oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn ein Kunststoff-Dränelement gem. der "Richtlinie für die Zulassung von Kunststoff-Dränelementen für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung, überarbeitete 8. Auflage, Mai 2017 einzubauen.



9.7.2

Bis spätestens vier Wochen vor Verlegung des Kunststoff-Dränelements ist dem FP der Zulassungsschein der BAM für das Kunststoff-Dränelement zur Zustimmung vorzulegen. Darüber hinaus sind die hydraulische Leistungsfähigkeit sowie der Standsicherheitsnachweis und die Scherfestigkeit in der kritischen Gleitfuge für das Entwässerungssystem als Bestandteil des Oberflächenabdichtungssystems nachzuweisen. Diese Nachweise sind der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor der Verlegung vorzulegen.

9.7.3

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Qualitätslenkung und -überwachung wie Anlieferung, Lagerung, Verlegung und Prüfung des Kunststoff-Dränelements sind im QMP festzuschreiben und entsprechend durchzuführen.

9.8 Trag- und Ausgleichsschicht unterhalb der Oberflächenabdichtung und unterhalb der Zwischenabdichtung Kuppenerweiterung, gasgängige Trag- und Ausgleichsschicht unterhalb des Altteils

9.8.1

Für die Trag- und Ausgleichsschicht bzw. die gasgängige Trag- und Ausgleichsschicht gelten die Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 4-1 "Trag- und Ausgleichsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" in der zzt. gültigen Fassung vom 04.12.2014.

9.8.2

Als Komponente der Oberflächenabdichtung hat die Trag- und Ausgleichsschicht sowie das Planum der Ausgleichsschicht für die Verlegung der geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD) die folgenden Vorgaben der Nr. 5 der BQS 5-5 einzuhalten.

- Stärke $d \geq 0,20$ m
- Bodenklassifikation weitgestufte Sand-Kiesgemische nach DIN 18196
- Größtkorn an der Oberfläche der Ausgleichsschicht $\emptyset \leq 20$ mm.

Abhängig von der unterschiedlichen späteren Beanspruchung der Oberflächenabdichtung, wie z. B. im Bereich der Fahrstraßen, ist bei der Herstellung des Planums ein ausreichender Verdichtungsgrad einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Stra-



Benbau“ ZTVE StB (zzt. ZTV E-StB 09, Ausgabe 2009) hingewiesen. Die zu erreichenden Werte werden Bestandteil des Qualitätsmanagementplans (QMP).

9.8.3

Zur Überprüfung der erdbaumechanischen Anforderungen der Trag- und Ausgleichsschicht ist mindestens je 1.000 m², bezogen auf die Gesamtstärke der Tragschicht, eine Probe zu untersuchen. Je Bauabschnitt sind jedoch mindestens 3 Proben zu untersuchen. Die Beurteilung der bodenmechanischen Qualität erfolgt durch Eigen- und Fremdprüfer.

9.8.4

Mindestens folgende Untersuchungen sind an jeder Probe durchzuführen:

- Wassergehalt nach DIN 18121
- Lagerungsdichte nach DIN 18125 - Bestimmung der Dichte des Bodens (ersatzweise kann die Lagerungsdichte mittels Lastplattendruckversuch nach DIN 18134 erfolgen; der dynamische Lastplattendruckversuch ist ebenfalls möglich)
- Bestimmung der Korngrößenverteilung nach DIN 18123 mit Darstellung der Körnungslinie.

9.8.5

Vor Aufbringen der GTD ist das Planum in einem Raster von 50 m • 50 m lage- und höhenmäßig einzumessen und in einem Plan darzustellen. Das Raster hat die Neigungs- und Gefälleänderungen lage- und höhenmäßig zu berücksichtigen.

Der Plan ist dem FP zur Freigabe vorzulegen.

9.8.6

Unmittelbar vor dem Einbau der GTD ist das Planum durch den FP freizugeben.



9.9 Bewehrungsgitter aus Kunststoff in Steilbereichen der Oberflächenabdichtung

9.9.1

Für die Bewehrungsgitter aus Kunststoff gilt die "Vorläufige Richtlinie für die Zulassung von Bewehrungsgittern aus Kunststoff für Deponieoberflächenabdichtungen", erstellt von der BAM in der zzt. gültigen Fassung vom April 2016.

Der Zulassungsschein für das Geogitter ist dem FP für die Freigabe vorzulegen.

Es sind grundsätzlich von der BAM zugelassene Bewehrungsgitter aus Kunststoff zu verwenden. Soll ein Bewehrungsgitter aus Kunststoff eingebaut werden, das keine Zulassung der BAM besitzt, hat der jeweilige Hersteller nachzuweisen, dass für sein Bewehrungsgitter das geforderte Schutzniveau der DepV gleichermaßen gewährleistet wird. Bei der Prüfung dieser entsprechenden Nachweise wird die Bezirksregierung Düsseldorf die fachliche Unterstützung der BAM in Anspruch nehmen. Nur wenn die BAM einen Zulassungsschein für dieses Bewehrungsgitter aus Kunststoff erteilt, kann es auf der Deponie eingebaut werden. Dieser deponiespezifische Zulassungsschein ist dem Eigen- und Fremdprüfer sowie der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

9.9.2

Der deponiespezifische Zulassungsschein mit seinen Vorgaben für den Transport, die Lagerung auf der Baustelle und die Verlegung der Bewehrungsgitter wird Bestandteil des Qualitätsmanagementplanes. Der Einbau sowie die Kontrollprüfungen sind im QMP festzuschreiben.

10. Rohrleitungen und Schächte für Sicker- und Oberflächenwasser

10.1

Die Auswahl, der Einbau, die Qualitätssicherung und die Abnahme der Rohrleitungen hat nach den Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 8-1 "Rohre, Schächte und Bauteile in Basis- und Oberflächenabdichtungssystemen von Deponien" vom 28.07.2017 i. V. m. der SKZ/TÜV – LGA Güterrichtlinie Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien" vom September 2013 zu erfolgen.



10.2

Sickerwasserführende Rohrleitungen, die sich außerhalb der abgedichteten Deponiefläche befinden, sind turnusmäßig auf deren Dichtigkeit zu kontrollieren.

10.3

Neue Sickerwasser- und Niederschlagswasserleitungen sind unmittelbar nach deren Herstellung und danach in turnusmäßigen Abständen mit der Kamera zu befahren. Die Ergebnisse und Aufzeichnungen der erstmaligen Kamerabefahrung sind der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung vorzulegen. Diese Unterlagen werden Bestandteil der jeweiligen behördlichen Abnahme sein.

10.4

Für die separate Beprobung der Sickerwasserteilströme aus der Süderweiterung sowie der 1. nördlichen Erweiterung und aus dem Altteil der Deponie sind geeignete Probenahmestellen vorzusehen. Hierzu sind der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor dem Bau der Sickerwasserentwässerung Ausführungspläne zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

10.5

Die Eigenkontrolle, die Wartung, die Überprüfung und die Entsorgung der anfallenden Feststoffe der Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten im Eingangsbereich ist nach DIN 1999-100 (Ausgabe: Dezember 2016) i. V. m. DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 von der GenehmigungsinhaberIn durchführen zu lassen. Hierfür ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die durchgeführten Maßnahmen die die Abscheideranlage für Leichtflüssigkeiten betrifft sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

11. Direkteinleitung des Niederschlagswassers in den Hubbelrather Bach über das Rückhaltebecken Süd-Ost und das Rückhaltebecken Nord-Ost/Schlammfang für das Bodenzwischenlager

11.1

Sobald die Retentionsanlage Süd-Ost fertiggestellt sein wird, ist der Abfluss in den Hubbelrather Bach aus dem RKB 2 (Retentionsanlage Nord-Ost) auf $Q_{ab} \leq 10$ l/s und aus dem RRB 5 (Retentionsanlage Süd-Ost) auf $Q_{ab} \leq 13,6$ l/s zu begrenzen.



11.2

Die Bauwerke des RRB sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und insbesondere gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 166 "Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung- Konstruktive Gestaltung und Ausführung", November 2013 zu errichten und zu betreiben.

11.3

Für die Retentionsanlagen sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Aufstellen entsprechender Schilder, die auf die Gefahr des plötzlichen Wassereinstaus in den Rückhaltebecken hinweisen, vorzusehen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind vor dem Bau bzw. Umbau der Retentionsanlagen mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

11.4

Die Regenrückhaltebecken sind in regelmäßigen Abständen zu warten sowie die Funktionsfähigkeit der Regelorgane zu überprüfen. Hierzu ist eine entsprechende Betriebsanweisung zu erstellen und mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

11.5

Spätestens bei der behördlichen Abnahme ist das erforderliche Retentionsvolumen (Volumenkurven) und die Einstellung der Drosseln (Drosselkurven) nachzuweisen. Die Drosselorgane/Schieber sind nach dem Einbau unter Betriebsbedingungen hydraulisch zu kalibrieren. Über die Kalibrierung ist ein Prüfbericht zu fertigen und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

11.6

Gem. § 100 WHG i. V. m. § 116 LWG NRW ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Bauzustandsbesichtigung zu beantragen. Bauteile, die zum Zeitpunkt der Fertigstellung nur schwer zugänglich sind, bedürfen vorab einer Teilbauzustandsbesichtigung. Der Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW), dem die Gewässeraufsicht obliegt, ist an der Bauzustandsbesichtigung der Retentionsbauwerke und Einleitungsstellen zu beteiligen.



11.7

Bauliche Maßnahmen im und am Hubbelrather Bach, wie z. B. Beseitigung von Auskolkungen im Bereich der Einleitungsstellen, sind dem BRW zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Das Ende der Bauarbeiten ist dem BRW ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

11.8

Während der Bauphase und dem späteren Deponiebetrieb ist sicherzustellen, dass kein Sickerwasser, anderweitig kontaminiertes Wasser und keine sedimentierfähigen Stoffe in den Hubbelrather Bach eingetragen werden.

11.9

Ablagerungen von Baumaterialien oder Erdaushub sind innerhalb des Uferrandstreifens des Hubbelrather Baches nicht zulässig.

11.10

Der ungehinderte Abfluss im Gewässer ist durch einen bestimmungsgemäße Betrieb der Retentionsanlagen sicherzustellen.

11.11

Die Ausführungsplanung aller Maßnahmen, einschließlich der Kompensationsmaßnahmen, im und am Hubbelrather Bach, der Neubau der Retentionsanlage Süd-Ost und die Einleitungsstellen in den Hubbelrather Bach sind mit dem BRW als Gewässerunterhaltungspflichtiger abzustimmen. Zu Baubesprechungen, die die Zuständigkeit des BRW berühren, ist er einzuladen. Absprachegemäß und insbesondere wenn die Einleitungsstelle Süd-Ost gebaut wird, ist der BRW zu beteiligen.

11.12

Spätestens vier Wochen vor Baubeginn der Retentionsanlage Süd-Ost sind der Bezirksregierung Düsseldorf Ausführungsplanungen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



11.13

Die zur Niederschlagswasserableitung und –rückhaltung gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG von der Bezirksregierung Düsseldorf abnehmen zu lassen. Die Genehmigungsinhaberin hat sich dazu rechtzeitig mit der Bezirksregierung Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

11.14

Die Genehmigungsinhaberin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasseranlagen selbst zu überwachen. Die Durchführung der Selbstüberwachung hat unter Beachtung der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw - vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen.

11.15

Für die Abwasseranlagen ist die vorhandene Betriebsanweisung aufgrund der baulichen Veränderungen fortzuschreiben. Die neue Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf zur Prüfung und Zulassung vorzulegen. Dabei bleiben nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung vorbehalten.

11.16

Für die Abwasseranlagen hat die Genehmigungsinhaberin in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das für den Betrieb der Abwasseranlagen erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind.

11.17

Betriebsstörungen der Abwasseranlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Jede Betriebsstörung ist im Betriebstagebuch einzutragen.

11.18

Sollten während des Betriebs der Deponie mehr als 750 m³/d Abwasser entstehen, die in den Hubbelrather Bach oder in die entsprechende Kläranlage eingeleitet werden, hat die Genehmigungsinhaberin einen Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG zu bestellen.



12. Grundwasserüberwachung durch neue Grundwassermessstellen (GWM)

12.1

Vor Beginn der Abfallablagerung in der Süderweiterung sind von der Genehmigungsinhaberin zwei neue GWM abteufen zu lassen. Diese GWM sind jeweils als Doppelmessstelle auszuführen, um den tertiären und devonischen Grundwasserleiter überwachen zu können.

12.2

Die Lage und der Ausbau dieser neuen Grundwassermessstellen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Der Ausbau hat gem. Arbeitsblatt W 121 (DVGW W121: Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen – Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Arbeitsblatt Juli 2003) zu erfolgen.

12.3

Die neuen GWM sind von der Bezirksregierung Düsseldorf abzunehmen. Zwei Wochen vor der Abnahme sind ihr die Stammdaten der jeweiligen GWM wie Ost- und Nordwert, Höhe ü NHN, Ausbauplan, Schichtenverzeichnis, Verfilterung, etc. zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

12.4

Die Genehmigungsinhaberin hat die Grundwasserbeschaffenheit gem. Anhang 5, Ziffer 3.2 der DepV untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der laufenden und zukünftigen Grundwasserüberwachung sind auch der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann unaufgefordert mitzuteilen.

12.5

Die erste Untersuchung der im Abstrom befindlichen GWM hat vor der ersten Abfallablagerung (Bedingung für die Inbetriebnahme) zu erfolgen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist der Bezirksregierung Düsseldorf und dem Kreis Mettmann vorzulegen.

12.6

Die Grundwassermessstellen, die sich im Baufeld der Süderweiterung befinden und



überbaut werden, sind so lange wie möglich zu betreiben. In Abhängigkeit von der turnusmäßigen GW-Überwachung ist unmittelbar vor dem Rückbau der jeweiligen GWM eine GW-Überwachung durchzuführen sowie die GW-Spiegelhöhe einzumessen. Wie die jeweilige GWM überbaut werden soll, ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

13. Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien

Die Untersuchung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser erfolgt gem. Anhang 5, Ziffer 3.2 der DepV i. V. m. der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 ". Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien", Stand Januar 2014 und oberirdische Gewässer bei Deponien gem. der LAGA-Mitteilung 28.

13.1

Die Kontrollanalysen sind im Jahresbericht nach DepSüVO der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen. Auffällige Analyseergebnisse sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu berichten.

13.2

Im Abstrom der Einleitung des RRB 5 ist eine neue Probenahmestelle im Hubbelrather Bach einzurichten. Der BRW sowie die Bezirksregierung Düsseldorf sind hierbei zu beteiligen. Die neue Probenahmestelle ist in einem Bestandsplan dem BRW und der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.

14. Baustelleneinrichtung und Baubetrieb für die südliche Erweiterung

14.1

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan sowie ein aktueller Bauzeitenplan vorzulegen (Bedingung für den Baubeginn). Darüber hinaus hat die Genehmigungsinhaberin vor Baubeginn der Bezirksregierung Düsseldorf den Namen des/der verantwortlichen Bauleiters/-in und sein/e Stellvertreter/-in mitzuteilen (Bedingung für den Baubeginn).



14.2

Während der Bauzeit muss grundsätzlich ein/e verantwortliche/-r Bauleiter/-in auf der Baustelle anwesend sein. Der/die Bauleiter/-in hat ein Bautagebuch zu führen.

14.3

Verschmutzungen der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baufahrzeuge sind unverzüglich mit entsprechenden Reinigungsgeräten zu beseitigen.

15. Lärm und Staub

15.1 Lärm während der Bau- und Betriebsphase

15.1.1

Die für die Schallprognose zugrunde gelegten Szenarien bezüglich des Bau- und Betriebsablaufs sind kontinuierlich auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Abweichungen von den schalltechnischen Vorgaben sind vorab mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

15.1.2

Sollte es durch Lärm verursachte begründete Beschwerden insbesondere von Anwohnern/-innen geben, die in den in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung nach TA Lärm vom 26.04.2016, erstellt von Müller-BBM GmbH, Gelsenkirchen betrachteten Immissionsorten leben, ist durch Messungen festzustellen, ob der Immissionsrichtwert (IRW) an dem entsprechenden Immissionsort überschritten wird. Diese Messungen sind von einem Sachverständigen für Lärmschutz durchführen zu lassen.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Sachverständigengutachten zu erstellen, in welchem die gemessenen Lärmimmissionen beurteilt werden und ggf. Lärm minimierende Maßnahmen beschrieben werden. Dieses Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich vorzulegen.



15.2 Staub während der Bau- und Betriebsphase

15.2.1

Die für die Immissionsprognose nach TA Luft vom April 2016, erstellt von der Sweco GmbH zugrunde gelegten Szenarien bezüglich des Bau- und Betriebsablaufs sind einzuhalten. Die gemäß der Immissionsprognose einzuhaltenden Vorgaben (Beschränkung der Fahrzeugbewegungen, Einbau der Abfälle, Befeuchtung der Fahrwege und Abkippbereiche bei trockener Witterung, etc.) sind in die Betriebsanweisung zu übernehmen. Die arbeitstäglich durchgeführten Maßnahmen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Absehbare Abweichungen von den Vorgaben der Immissionsprognose sind der Bezirksregierung Düsseldorf rechtzeitig mitzuteilen und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen.

In den Jahresberichten sind die LKW-Bewegungen in Bezug zu der abgelagerten Abfallmenge pro Kalenderjahr zu beschreiben und mit den in der Immissionsprognose nach TA Luft zu Grunde gelegten Eingangswerten zu vergleichen und die Immissionssituation im zurückliegenden Jahr zu beurteilen.

Die befestigten und unbefestigten Fahrwege sind bei trockener Witterung täglich durch Befeuchten staubfrei zu halten. Hierbei sind die Mindestvorgaben (sechsmalige Befeuchtung bei trockener Witterung) aus der Immissionsprognose nach TA Luft 2002 der Sweco GmbH vom 22.04.2016 einzuhalten.

15.2.2

Sollte es begründete Beschwerden durch Staub geben, oder werden die der Immissionsprognose zugrundeliegenden Szenarien nicht eingehalten, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf vor, Staubniederschlagsmessungen im Umfeld der Deponie anzuordnen. Diese Messungen sind von einem Sachverständigen für Staubimmissionen durchführen zu lassen.

15.2.3

Der/die Sachverständige hat in zuvor beschriebenem Fall in einem Gutachten die gemessenen Staubimmissionen zu beurteilen und ggf. weitergehende Staub minimierende Maßnahmen zu beschreiben. Das Gutachten ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich vorzulegen.



16. Arbeitsschutz

16.1

Die Gefährdungsbeurteilungen gem. der §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz, § 3 Betriebssicherheitsverordnung und § 6 Gefahrstoffverordnung in der jeweils aktuellen Fassung sind um die geplante Änderung für die Süderweiterung fortzuschreiben.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.

Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung soll unter Beteiligung der vor Ort Beschäftigten erfolgen.

16.2

Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.

16.3

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist die Genehmigungsinhaberin als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Unternehmen beauftragt werden, über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Die Genehmigungsinhaberin als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdunternehmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.



16.4

Arbeitsbereiche in Schächten und unterirdischen Bauwerken müssen technisch so belüftet werden, dass an diesen Arbeitsstellen

- der Sauerstoffgehalt > 20 Vol.-%
- der Kohlendioxidgehalt < 0,5 Vol.-%
- der Methangehalt < 0,5 Vol.-%
- der Schwefelwasserstoffgehalt < 10 ml/m³

beträgt.

Der Zutritt in die Schächte ist erst nach erfolgter „Freimessung“ mittels Gaswarngerät zulässig.

16.5

Bei Arbeiten in Schächten und unterirdischen Bauwerken muss mindestens eine zweite Person über Tage zur Sicherung anwesend sein. Die Personen müssen in ständiger Sicht- und Rufverbindung stehen.

16.6

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die einschlägigen Gesetze und Vorschriften zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz, insbesondere die Anforderungen der "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen, Baustellenverordnung - BaustellV vom 10. Juni 1998 in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Die Maßnahmen zum Arbeitsschutz hat die Genehmigungsinhaberin zu veranlassen, es sei denn, sie beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Für die Baumaßnahme ist ein/e Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in von der Genehmigungsinhaberin zu benennen.

16.7

Die Arbeitsschutzbestimmungen sind mit dem/der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/-in der Genehmigungsinhaberin und der bauausführenden Firma sowie mit der Bezirksregierung Düsseldorf in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen. Alle am Bau Beteiligten sind hierüber entsprechend zu informieren. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.



16.8

Für den Betrieb der Süderweiterung ist die DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) Regel 114-004 - Deponien vom Februar 2001 und für die Durchführung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen die Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ BGR 128 vom April 1997, aktualisierte Fassung vom Februar 2006 zu beachten.

17. Umsetzung des LBP und Rekultivierung der südlichen Erweiterung

17.1

Die Qualitätsanforderungen an die Rekultivierungsschicht ergeben sich aus Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV in der jeweils gültigen Fassung. Die Planung, der Bau und das Qualitätsmanagement hat nach den Vorgaben des "Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards 7-1: "Rekultivierungsschichten in Oberflächenabdichtungssystemen", erstellt von der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" mit Datum 13.04.2016 in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen.

17.2

Für den Einbau des Bodens der Rekultivierungsschicht ist eine Ausführungsplanung und ein Qualitätsmanagementplan zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf vier Wochen vor dem Beginn der Rekultivierungsmaßnahme zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Erst nach Zustimmung der Bezirksregierung darf mit der Rekultivierungsmaßnahme begonnen werden.

17.3

Das Bodenmaterial für die Rekultivierungsschicht hat die Zuordnungswerte des Anhangs 3, Tabelle 2 Spalte 9 DepV einzuhalten. Die Untersuchungshäufigkeit richtet sich nach § 8 Abs. 5 DepV und ist im QMP festzuschreiben.

Bei auffälligen Rekultivierungsmaterialien sind außerplanmäßige Anlasskontrollanalysen durchführen zu lassen.

Liegen hinreichende Informationen über das Auslagerverhalten und die Zusammensetzung von Rekultivierungsmaterialien vor, kann das Intervall der Kontrolluntersuchungen sowie der Umfang der zu untersuchenden Parameter geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf.



17.4

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand: Juli/August 2017), Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Juni 2014) sowie in der faunistischen Kartierungen des Kölner Büros für Faunistik (Stand 2016) dargestellten Maßnahmen sind zu beachten, einzuhalten und durchzuführen. Hierzu zählen im Besonderen die im Vorfeld durchzuführenden Ersatzhabitatmaßnahmen (CEF) für die Fledermauspopulation, die Brutvogelart Kleinspecht und die Vogelart Star. Die Maßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und in ihrer Funktionsfähigkeit zu sichern. Sollten bis zum Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Baumaßnahme neuere Erkenntnisse zu planungsrelevanten Arten vorliegen, können gegebenenfalls weitere Nebenbestimmungen erforderlich werden.

17.5

Die Genehmigungsinhaberin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutz- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Durch die ökologische Baubegleitung ist ebenfalls sicherzustellen, dass bei unvorhergesehenem Auftreten planungsrelevanter Arten in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen und somit Tötungen vermieden werden.

17.6

Die Genehmigungsinhaberin hat die untere Naturschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde (Landeshauptstadt Düsseldorf) sowie die höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) während der Einrichtung und der Rekultivierung der Deponieerweiterung quartalsweise formlos über den Baufortschritt und die Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu informieren. Bei unvorhergesehenen ökologisch relevanten Vorkommnissen sind die Naturschutzbehörden umgehend zu informieren.

17.7

Zu Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen sind der höheren Naturschutzbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde schriftlich die gesamtverantwortliche Bau-



leitung und die für die ökologische Baubegleitung qualifizierte Person mit Namen, Anschrift und Telefon mitzuteilen.

17.8

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sind während der Bauausführung einzuhalten.

17.9

Die nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, den Nebenbestimmungen sowie für die Ausführungsplanung maßgeblichen Vorgaben sind in die vertraglichen Bedingungen bei der Auftragsvergabe an die ausführenden Firmen aufzunehmen.

17.10

Sollte sich bei der Ausführungsplanung zeigen, dass es im Zuge der Bauarbeiten zu weiteren nicht vermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft kommen wird, die in der Kompensationsrechnung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nicht erfasst sind, ist dies unverzüglich der höheren und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Der Eingriffsumfang ist zu ermitteln, zu bewerten und zu bilanzieren. Der Verlust ist in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde zu kompensieren.

17.11

Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzenbestände wie z. B. die Rodung der Bäume und Sträucher sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10 bis 28.02. zulässig (hier: Avifauna Brutansiedlung).

17.12

Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren dürfen nur im Zeitraum von Anfang Dezember bis Ende Februar nach vorangegangener fachgutachterlicher Überprüfung sowie entsprechendem Ausschluss der Nutzung durch Fledermäuse gerodet werden. Sollten Tiere während der Untersuchung vorgefunden werden, sind die notwendigen Sicherungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgehend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



17.13

Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der dargelegten Abgrenzung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Bau des Bodenzwischenlagers und für den Bau der Retentionsanlage Süd-Ost (RRB 4 und 5); beide Bauwerke grenzen unmittelbar an ein Naturschutzgebiet (NSG). Die Genehmigungsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Bauausführung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen (z. B. DIN 18920, Einsatz von speziellen Maschinen im NSG, Lagerung und Einbau von Boden, Arbeiten von Hand etc.) zu erfolgen hat. Es ist darauf zu achten, dass Zaunanlagen für Arten der offenen Feldflur passierbar sind.

17.14

Laut Maßnahmenplanung sind die Randflächen und das Vorfeld der Schmiede als Gras-Staudenflur anzulegen.

Um die Gras- Staudenflur als Offenlandfläche zu bewahren und gleichzeitig eine Gehölzsukzession zu vermeiden, sind die Randflächen zum Hubbelrather Bachtal und zum Quellsiefen sowie das Vorfeld der Schmiede alle 1-3 Jahre zu mähen. Das Schnittgut ist aufzunehmen und abzufahren. Je nach Entwicklung der Pflanzengesellschaft ist der Mahd-Rhythmus in Abstimmung mit der oNB und uNB zu modifizieren.

17.15

Falls sich die Springkraut- und Brennesselbestände durch regelmäßiges Mähen nicht nachhaltig zurückdrängen lassen, mit der Folge, dass sich eine artenreiche Hochstaudenflur nicht entwickeln kann, ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf als oNB, der uNB sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Niederrhein) zusätzlich zur Mahd eine alternative Maßnahme, wie z. B. die Beweidung der betroffenen Waldflächen, vorzusehen.

17.16

Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sowie der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der hNB sowie der uNB umgehend schriftlich mitzuteilen.

17.17

Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sowie die Rekultivierungsarbeiten sind innerhalb



der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (15.11. bis 31.03) spätestens 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen.

17.18

Die Ausführung der Neuanlage von Waldflächen auf bisher unbestockten Flächen (Ausgleich für den Verlust von Waldflächen) ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstamt Niederrhein) sowie der hNB und der uNB abzustimmen.

17.19

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie der Rekultivierungsarbeiten sind binnen eines Monats nach deren Fertigstellung bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen. Es ist sicherzustellen, dass an der Abnahme die ökologische Baubegleitung teilnimmt. Die uNB ist zum Abnahmeterrmin einzuladen.

17.20

Bei den Funktionskontrollen zur Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind auch Kontrollen des Bodenzustands mit einzubeziehen. Die Maßnahmen sind im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung darzustellen und mit den Bodenschutzbehörden abzustimmen.

Den Bodenschutzbehörden ist Gelegenheit zu geben, an den Abstimmungsgesprächen zur Kompensationsüberprüfung teilzunehmen.

Hinweis:

Aufgrund der Komplexität der verschiedenen zu berücksichtigenden Belange wie Deponiesicherheit, Natur- und Artenschutz, Forst und Bodenschutz etc. empfiehlt es sich einen begleitenden Arbeitskreis einzurichten, der sich bei Bedarf trifft und ermöglichen soll, zeitnah auf Unwägbarkeiten zu reagieren und unter den Beteiligten abgestimmte verbindliche Regelungen zu treffen. Dem Arbeitskreis sollten neben der Genehmigungsinhaberin und Gutachter die Genehmigungsbehörde, die Landschafts- und Bodenschutzbehörden sowie der Landesbetrieb Wald und Holz NRW angehören.



18. Eingangsbereich für die Süderweiterung

18.1

Die Verlegung des Eingangsbereiches hat antragsgemäß zu erfolgen. Es ist zu gewährleisten, dass für den Ablagerungsbetrieb immer ein funktionsfähiger Eingangsbereich vorhanden ist.

Für die im neuen Eingangsbereich zu erstellenden Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. die Waage, die Sozial- und Büroräume, der Kleinanliefererbereich inklusive der Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind bei dem zuständigen Bauaufsichtsamt gem. BauO NRW Bauanträge zu stellen. Dies gilt ebenfalls für den Rückbau des jetzigen Eingangsbereiches. Die Baugenehmigungen einschließlich der Planunterlagen sind der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

19. Kampfmittelfreiheit

19.1

Um Bauverzögerungen zu vermeiden ist spätestens sechs Monate vor Baubeginn ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Mit dem Bau der Süderweiterung darf erst begonnen werden, wenn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegt wurde.

20. Sicherheitsleistung

20.1

Vor Beginn der Ablagerungsphase auf dem Deponieabschnitt Süderweiterung hat die AWISTA GmbH eine Sicherheit gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen für die Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu leisten.

Die Sicherheitsleistung wird abhängig vom Fortschritt der Deponie und dem Sicherungsbedarf für die nächsten Deponieabschnitte angepasst. Die Sicherheitsleistung ist für jeden Bauabschnitt bzw. die Teilabschnitte eines solchen vor Beginn der Ablagerung in denselben nachzuweisen.



Aufgrund des abschnittsweisen Ausbaus des Deponieabschnitts ist die Sicherheitsleistung in Teilbeträgen zu erbringen:

Die Sicherheit für den 1. Bauabschnitt der Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath wird auf

5.600.000,-- €.

festgesetzt.

Die Inbetriebnahme weiterer Bauabschnitte bzw. Teilabschnitte eines solchen ist nur zulässig, wenn bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine ausreichende Sicherheit hinterlegt worden ist. Hierzu sind der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens bei Baubeginn der nächsten Bauabschnitte die Eckdaten des nächsten Bauabschnitts mitzuteilen, damit die Höhe der Sicherheit entsprechend angepasst werden kann.

Die Sicherheit ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Form der in § 18 Abs. 2 DepV vorgesehenen Arten zu hinterlegen. Die Tauglichkeit des Bürgen ist nachzuweisen.

Im Falle eines Wechsels des Deponiebetreibers/Genehmigungsinhabers ist auch der Weiterbetrieb durch den neuen Deponiebetreibers/Genehmigungsinhabers nur dann zulässig, wenn zuvor eine für ihn gültige Sicherheit erbracht und das Sicherungsmittel von der Genehmigungsbehörde schriftlich akzeptiert wurde.

III. Hinweise:

1.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Deponie sind die einschlägigen Vorschriften wie die Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Planfeststellungsbehörde weist insbesondere darauf hin, dass die Antragstellerin Änderungen dieser Regelwerke bzw. neue Regelwerke zu berücksichtigen und umzusetzen hat, soweit diese unmittelbar Rechte und Pflichten begründen.

2.

Auf denkmalschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere §§ 15, 16 und 29 Denkmalschutzgesetz NRW wird hingewiesen.



Teil 3: Gründe

I. Sachverhalt:

1. Vorhaben

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH) wird seit dem Jahre 1972 auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf an der Erkrather Landstraße in Hubbelrath betrieben. Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie war bis zum Jahr 2003 die Stadt Düsseldorf. Mit Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27.06.2003, Az. 52.05.02.01-ZDH, wurden die Planfeststellungen zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie von der Stadt Düsseldorf auf die AWISTA GmbH übertragen. Seit diesem Zeitpunkt ist die AWISTA GmbH Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie. Die Betriebsführung der Deponie obliegt seit dem 01.01.1994 der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH GmbH), an der die AWISTA GmbH sowie die REMEX Mineralstoff GmbH beteiligt sind.

Nach ursprünglich wasserrechtlicher Zulassung für den ersten Bauabschnitt der Deponie genehmigte die Bezirksregierung (damals Regierungspräsident) nach Inkrafttreten des Abfallgesetzes am 11.06.1972 die Errichtung und den Betrieb des zweiten und dritten Deponieabschnittes mit Planfeststellungsbeschlüssen vom 22.12.1978 und 15.12.1981. Mit Plangenehmigung vom 30.10.1992 wurde eine Erhöhung der Deponiekuppe von 143,5 m ü. NHN auf 160,73 m ü. NHN genehmigt.

Der Plan für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden (2. nördliche Erweiterung) wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf am 20.03.1998 festgestellt. Die Endhöhe der 2. nördlichen Erweiterung musste im Planfeststellungsbeschluss aufgrund einer zugunsten eines Nachbargrundstückes bestehenden Grunddienstbarkeit auf eine Höhe von 140 m ü. NHN begrenzt werden, obwohl ursprünglich eine Endhöhe von 160 m ü. NHN beantragt war.

Auf den Antrag der AWISTA GmbH vom 14.09.2012 stellte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Beschluss vom 27.11.2014 den Plan zur Erhöhung des Deponieabschnitts „2. nördliche Erweiterung“ von 140 m ü. NHN auf 160 m ü. NHN fest.

Am 04.12.2015 hat die AWISTA GmbH den Antrag auf Planfeststellung der südlichen Erweiterung der ZDH eingereicht.

Es ist eine Erweiterung des vorhandenen Deponiekörpers im unmittelbaren Anschluss an die Altdeponie in Richtung Süden geplant. Die Erweiterung besteht aus einem ca. 4,7 ha großen Anlehnungsbereich der auf der Böschungfläche der Altdeponie aufliegt. Daran anschließend ca. 9,3 ha Grundfläche die mit einer



Basisabdichtung neu hergerichtet werden. Die Deponie soll in drei Bauabschnitten erweitert werden.

Zur Erschließung und zur Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Naturschutzgebieten Rotthäuser- und Hubbelrather Bachtal wird der Weg „Zum Höltgen“ südlich der Erweiterungsfläche mit einer Länge von ca. 960 m neu angelegt. Der Weg wird in einer Breite von 3,50 m in gebundener Bauweise hergestellt. Parallel zum Erschließungsweg wird die vorhandene Hochspannungsleitung neu geführt. Hierzu werden drei neue Hochspannungsmasten errichtet.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Süden. Durch die Süderweiterung wird eine unbebaute Fläche von ca. 13 ha neu überplant. Das beantragte Deponievolumen beträgt ca. 2,6 Mio. m³. Bei einem anzunehmenden spezifischen Gewicht des Abfalls von 1,6 Mg/m³ ergibt sich eine Abfallmenge von ca. 4,16 Mio. Mg.

Mitbeantragt wurden die folgenden, mit der Erweiterung im direkten Zusammenhang stehenden Maßnahmen:

- Errichtung eines öffentlich zugänglichen Weges zur Aufrechterhaltung der Erschließung des Hubbelrather Bachtals
- Verlegung des Deponieeingangsbereiches und der damit verbundenen Herstellung neuer Verkehrsflächen mit Anbindung an die vorhandene Zufahrt einschließlich der Waage, Parkplätze und Kleinanlieferstation
- Errichtung und Betrieb eines Bodenzwischenlagers
- Verlegung der Hochspannungsleitung
- Einleitung von gefasstem Niederschlagwassers in den Hubbelrather Bach über eine neu zu errichtende Retentionsanlage
- Bau von Dichtungsdurchdringungsbauwerken, Rohrleitungen, Einrichtungen und Zwischenspeicher für die zur Fassung, Anleitung, Speicherung und Entsorgung des Sickerwassers
- Herstellung neuer Grundwassermessstellen für das Grundwassermonitoring
- Rekultivierungsplanung

1.2 Merkmale und Standort des Vorhabens

1.2.1 Träger des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens und Betreiberin der Zentraldeponie Hubbelrath ist die AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH

Höherweg 100

40233 Düsseldorf.



1.2.2 Deponieklasse und Deponievolumen

Das zusätzliche Deponievolumen beträgt ca. 2,6 Mio. m³ (ca. 4,16 Mio. Mg). Der Deponieabschnitt Süderweiterung wird, wie die bisherigen Abschnitte, als Deponie der Klasse II betrieben. Abgelagert werden auf der Süderweiterung, die bisher für die Deponie zugelassenen Abfallarten. Der höchste Punkt der zulässigen Endhöhe nach Rekultivierung wird bei 162,90 m ü. NHN liegen.

1.2.3 Standortbeschreibung

Die Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH) liegt südlich der Gemeinde Düsseldorf-Hubbelrath und westlich der Autobahn BAB A 3. Die Deponie sowie die sich südlich anschließende Erweiterungsfläche befinden sich auf der Ostseite eines Plateaus. Das Plateau wird im Westen vom Rotthäuser Bach und im Osten vom Hubbelrather Bach begrenzt, die beide nach Süden in Richtung der Düssel entwässern. Vom Scheitelpunkt des Plateaus mit Höhen um 120 m NHN fällt das Gelände der Süderweiterung zum Hubbelrather Bach bis auf 72 bis 75 m NHN ab. Die Erweiterungsfläche schließt sich nach Süden an den bereits bestehenden Deponiestandort an und soll der Südböschung der bestehenden Deponie aufsitzen. Die Gesamtausdehnung der südlichen Erweiterungsfläche beträgt in Ost-West-Richtung ca. 600 m sowie in Nord-Süd-Richtung zwischen 150 m und 350 m. Die Süderweiterung wird demnach im Norden durch die Altdeponie begrenzt und reicht im Osten bis in die Nähe des Hubbelrather Bachs. Die südliche Grenze stellt der Buchenwald des Röttgesbuschs dar. Die westliche Grenze des überplanten Bereichs bildet die Erkrather Landstraße.

1.2.4 Geographische Lage und Verkehrsanbindung

Der Standort befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Düsseldorf in der Gemeinde Hubbelrath.

Die Koordinaten für den Anlagenmittelpunkt der Süderweiterung der Deponie sind:

- Ostwert: 32 353237
- Nordwert: 5678503.

Die Verkehrserschließung erfolgt ausschließlich über die Erkrather Landstraße. Die großräumige Anbindung des Standortes wird über die östlich der Deponie verlaufenden Autobahn BAB A3 und von Düsseldorf kommend über die Bergische Landstraße B 7 gewährleistet.



1.2.5 Grundstücke/ Eigentumsverhältnisse

Die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath befindet sich auf Flächen der Gemeinde Düsseldorf, Gemarkung Hubbelrath, Flur 4,

Flurstücke 29, 34, 35, 39, 57, 73, 74, 80, 94, 102, 123, 124, 125, 134, 135, 136, 137, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150.

Die von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke stehen im Eigentum der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH GmbH). Die Grundstücke, die zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, befinden sich alle im Eigentum der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH bzw. der REMEX Mineralstoff GmbH und stehen der Antragstellerin für die beantragte Maßnahme auch vollumfänglich zur Verfügung.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den festgestellten Planunterlagen.

2. Ablauf des Verfahrens

2.1 Antragstellung

Im April 2015 informierte die AWISTA GmbH die Bezirksregierung Düsseldorf anlässlich eines Gesprächstermins über den aktuellen Planungsstand ihres Vorhabens „Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath“. Im Rahmen dieses Gesprächs erklärte die AWISTA GmbH ihre Entscheidung zum Verzicht auf einen Scoping-Termin.

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurde die AWISTA GmbH mit Schreiben vom 16.06.2015 auf die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen.

Um die Öffentlichkeit über den Plan zur Süderweiterung der Deponie zu informieren, setzte die Vorhabensträgerin auf Öffentlichkeitsarbeit und eine eigene Informationswebseite für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath. Konkret wurde die direkte Kommunikation mit Interessenverbänden, Behörden sowie der Politik gesucht und außerdem die Lokalpresse über die Erweiterung informiert.

Die Planfeststellung für das Vorhaben wurde von der AWISTA GmbH mit Schreiben vom 04.12.2015 und Beifügung der Planunterlagen beantragt.

Der Plan war von der Antragstellerin im Fortgang des Verfahrens, nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Düsseldorf, teilweise zu überarbeiteten bzw. zu



vervollständigen. Die Vollständigkeit der Planunterlagen wurde am 21.09.2016 festgestellt.

Mit Schreiben vom 07.06.2017 beantragte die Awista GmbH die Anordnung der sofortigen Vollziehung des beantragten Planfeststellungsbeschlusses.

2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen

Das Anhörungsverfahren wurde mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, am 07.10.2016 eingeleitet. Den Behörden und sonstigen Stellen wurde gemäß § 73 Abs. 3 a VwVfG die Gelegenheit gegeben, bis zum 20.12.2016 Stellung zu nehmen. Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden beteiligt:

- Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stadt Erkrath
- Stadt Mettmann
- Kreis Mettmann
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
- Bergisch-Rheinischer Wasserverband
- LVR, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
- Landwirtschaftskammer NRW
- Westnetz GmbH
- Deutsche Telekom
- Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Energieleitungen)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG i. V. m. § 67 LNatSchG NRW durch Übersendung der Planunterlagen



an das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW beteiligt und erhielten Gelegenheit zur Äußerung.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Auslegung des Plans mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie wurde in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ortsüblich bekannt gemacht und zwar in der Stadt Düsseldorf durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 40/41 vom 15.10.2016, in der Stadt Erkrath durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 20.10.2016 sowie in der Stadt Mettmann durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 20 vom 28.10.2016.

Der Plan mit sämtlichen Anlagen, Zeichnungen, Erläuterungen und Umweltverträglichkeitsstudie lag jeweils zu den üblichen Sprechzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme bei den Städten Düsseldorf, Erkrath und Mettmann in der Zeit vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 aus. Die Einwendungsfrist endete am 20.12.2016. Zudem war der Plan in der Zeit vom 07.11.2016 bis 06.12.2016 auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de einzusehen.

Während der Einwendungsfrist sind bei der Bezirksregierung Düsseldorf sieben Einwendungen eingegangen. Vier Einwendungen gingen nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das nach § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW durchgeführte Anhörungsverfahren.

2.4 Erörterungstermin

Die Beteiligten (Antragsteller, Behörden, Gemeinden, Einwender) wurden mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 03.04.2017 zum Erörterungstermin eingeladen. Der Erörterungstermin wurde zudem in den Amtsblättern der Städte Düsseldorf, Mettmann und Erkrath ortsüblich bekannt gemacht.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen wurden am 12.05.2017 im Hause der Bezirksregierung Düsseldorf mit den erschienenen Beteiligten erörtert. Die Einwendungen wurden, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung waren, erläutert und erörtert. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift des Termins. Das Anhörungsverfahren wurde im Anschluss an die Besprechung des letzten Tagesordnungspunktes im Einvernehmen mit den anwesenden Beteiligten geschlossen. Die Teilnehmer/-innen erhielten eine Niederschrift der Erörterung.



Am 07.06.2017 wurde durch die Vorhabensträgerin die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Planfeststellung für die südliche Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath beantragt.

2.5 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Stellungnahmen von Behörden und als Ergebnis der Erörterung einige Planänderungen vorgenommen und als Planänderung am 02.08.2017 in das Verfahren eingebracht.

Eine Änderung im Rahmen des Deckblattes besteht aus der Verschiebung des Regenrückhaltebeckens nach Norden.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR), Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, wies mit seiner Stellungnahme vom 13.01.2017 daraufhin, dass durch das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf Kulturgüter i.S.d. § 2 UVPG zu erwarten wären. Im Südosten des Untersuchungsraumes, im Bereich „Im Hölzgen“ gäbe es konkrete Hinweise auf ein vermutetes Bodendenkmal. Die Vorhabensträgerin hat daraufhin im März 2017, in Abstimmung mit dem LVR, eine archäologische Sachverhaltsermittlung erstellen lassen. Im Ergebnis bestätigte sich die Vermutung auf ein Bodendenkmal. Es wurden im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens ein aus mehreren Gebäuden bestehender mittelalterlicher Hof sowie ein guter Erhaltungszustand dieser Anlage festgestellt.

Im Deckblattverfahren änderte die AWISTA GmbH die Planung dahin gehend, dass das ursprünglich im Bereich der Verdachtsfläche geplante Regenrückhaltebecken nach Norden verschoben wird. Die angetroffenen Befunde bleiben dadurch von der Baumaßnahme unberührt. Seitens des LVR wurde daraufhin bereits mit Schreiben vom 10.04.2017 und mit E-Mail vom 25.08.2017 mitgeteilt, dass, sofern diese Lösung im Rahmen des Antragsverfahrens eingebracht werden würde, aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine weiteren Bedenken gegen die Planung insgesamt bestünden.

Mit dieser Änderung wird auch einer Forderung der Landeshauptstadt Düsseldorf nachgekommen, indem der Abstand zu den vorhandenen Quellsiefen vergrößert wird.

Eine weitere Änderung betrifft den südlichen Böschungsfuß. Die Böschung zum Anschluss an den Bestand wird mit einer Neigung von max. $n = 1 : 1,5$ hergestellt.

Mit der steileren Anschlussböschung wird einer Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf gefolgt. Die planerische Prüfung der Antragstellerin hat ergeben, dass eine steile Ausführung der Anschlussböschung an den Bestand im südlichen Be-



reich des Deponiekörpers möglich ist. Durch die Änderung der Böschungsneigung wird weniger Fläche des Wiesensteilhangs in Anspruch genommen, der Abstand des baubeeinflussten Bereiches zum Naturschutzgebiet vergrößert sich und auch der Abstand zu den Quellsiefen wird größer.

Angepasst wird zudem der Wegeverlauf im Bereich des Wiesensteilhangs.

Mit den Änderungen wird den Forderungen der Landeshauptstadt Düsseldorf weitestgehend entsprochen. Der Abstand zwischen dem Weg und dem benachbarten Naturschutzgebiet ME-036 „Hubbelrather Bachtal“ wird auf einer Länge von ca. 5 m auf ca. 15 m verbreitert.

Außerdem wird der Abstand zwischen dem Weg und dem benachbarten Feuchtgebiet (Quellsiefen) durch eine Verlegung des öffentlichen Weges direkt entlang des Deponiefusses vergrößert.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von Seiten der Naturschutzbehörden und der Umweltverbände eine aktuellere und umfassendere artenschutzrechtliche Betrachtung gefordert. Im Deckblattverfahren ist die Antragstellerin dieser Forderung nachgekommen und hat die Ergebnisse einer faunistischen Kartierung aus dem Jahr 2016 vorgelegt.

Seitens des Landesbetriebes Wald und Holz wurde im Verfahren gefordert, dass die Belange des Forstes stärker zu berücksichtigen seien. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Düsseldorf und dem Landesbetrieb ist die Antragstellerin dem nachgekommen.

Durch die oben aufgeführten Änderungen ergab sich die Notwendigkeit zur Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der daher in einer ergänzten Fassung vorgelegt wurde.

Seitens des Geologischen Dienstes NRW und der Oberen Bodenschutzbehörde wurde eine unzureichende Berücksichtigung des Themas Boden in den Antragsunterlagen bemängelt. Ergänzende Ausführungen hierzu waren auch Bestandteil des Deckblattverfahrens.

Soweit durch diese Änderungen der Aufgabenbereich einer Behörde oder Belange Dritter erstmalig oder stärker als bisher berührt werden, ist ihnen die Änderung mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden (§ 73 Abs. 8 VwVfG). Ebenso ist dem Landesbüro der Naturschutzverbände Gelegenheit zur Stellungnahme und zu Einwendungen gegeben worden. Der Kreis der von den Änderungen Betroffenen war bekannt, so dass eine öffentliche Auslegung der Deckblätter nicht erforderlich war.

Gegen die Inhalte der Planänderungen sind keine neuen Einwendungen erhoben worden.



Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW lehnen die geplante Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath wieder ab und verweisen auf ihre Stellungnahme vom 20.12.2016. Dies, obwohl im Rahmen des Erörterungstermins seitens der anwesenden Vertreter die vorgetragenen Bedenken für ausgeräumt erklärt wurden.

Die sich aus den Stellungnahmen ergebenden Nebenbestimmungen wurden in diesen Beschluss aufgenommen.

Eine Offenlage dieser Planänderungsunterlagen war nicht notwendig, da es sich bei diesen Änderungen bzw. Ergänzungen um keine wesentlichen Planänderungen handelte und sie zu keinen neuen bzw. stärkeren Betroffenheiten oder wesentlichen Umweltauswirkungen führten. Von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit konnte daher abgesehen werden, sodass sie Gegenstand einer vereinfachten Verfahrensbeteiligung nach § 73 Abs. 8 VwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG gewesen sind.

Die Planänderungen sind Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen und werden zusammen mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss offen gelegt.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Wegen § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, in der Fassung vom 20.07.2017, ist dieses Verfahren nach der Fassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende zu führen. In diesem Planfeststellungsbeschluss ist daher mit der jeweils in Bezug genommenen Norm des UVPG die Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt, gemeint.

3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 11 UVPG

Die Zentraldeponie Hubbelrath (ZDH) besteht seit dem Jahre 1972 auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf an der Erkrather Landstraße in Hubbelrath. Die Deponie wird als Deponie zur Entsorgung von DK II – Abfällen betrieben. Sie soll in südlicher Richtung mit Anlehnung an die Südböschung des bestehenden Altteils der Deponie erweitert werden. Die geplante Süderweiterung umfasst ca. 10,5 ha an Grundfläche die neu erschlossen werden, zuzüglich ca. 5 ha Anlehnungsbereich. Hieraus ergibt sich ein neues Ablagerungsvolumen von ca. 2,6 Mio. m³. Bei einem anzunehmenden spezifischen Gewicht für den Abfall von $\rho = 1,6 \text{ Mg/m}^3$ ergibt sich eine Abfallmenge von 4,16 Mio. Mg.

Teil des beantragten Vorhabens ist auch die Errichtung eines Bodenzwischenlagers. Bei der Errichtung der Basisabdichtung der Süderweiterung sind erhebliche Bodenmassen auszuheben. Dieser Boden soll weitestgehend innerhalb des De-



poniestandortes für die Herstellung von Randdämmen, Aufschüttungen oder als Rekultivierungsboden wieder eingebaut werden. Hierfür bietet ein Bodenlager die Möglichkeit der Zwischenlagerung von Teilmengen, um die Flexibilität im Bauablauf und bei der Bodenlogistik deutlich zu erhöhen. Das Bodenzwischenlager wird ca. 17.600 m² groß und kann maximal ca. 100.000 m³ Boden lagern. Es befindet sich innerhalb der planfestgestellten Deponie. Die Fläche wird von Norden über den Eingangsbereich und damit über deponieinterne Wege mit einer breiten Zufahrt erschlossen. Die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur ist möglich.

Der Standort der Deponie liegt in ländlicher Umgebung zwischen dem Düsseldorfer Stadtteil Hubbelrath und der Stadt Erkrath. Hubbelrath liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Düsseldorf (NRW) und gehört naturräumlich gesehen zum Westlichen Mittelgebirge (Bergisches Land, Sauerland) an der Grenze zum Nordwestdeutschen Tiefland (Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland). Die Umgebung um den Standort wird bestimmt durch Hügel mit Wäldern und Feldern sowie klein- und großstädtische Strukturen in der Nähe der Ballungsräume Rheinschiene und Ruhrgebiet. Der mit 51 % im Untersuchungsgebiet am stärksten vertretene Realnutzungstyp ist „Landwirtschaft“, gefolgt von „Siedlungsfläche (17 %), „Wald“ (16%), „Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen“ (6 %) sowie „Gehölz“ (4 %).

Die Hochfläche am Anlagenstandort ist ein Höhenrücken, der im Westen durch das Rotthäuser Bachtal und im Osten vom Hubbelrather Bachtal begrenzt ist. Auf dem Höhenrücken verläuft in Nord-Südrichtung die Erkrather- bzw. Hubbelrather Landstraße. Die Bachtäler werden durch ein Netz von Erschließungs- und Wanderwegen erschlossen, diese sind für die Erholung von besonderer Bedeutung.

Die Besiedlung im näheren Deponieumfeld besteht aus isoliert gelegenen Siedlungseinheiten, im Wesentlichen Einzelhöfe und Einzelhäuser. In sich zusammenhängende Orts- und Siedlungslagen liegen weiter entfernt von der Vorhabenfläche. Der Abstand der Süderweiterung zu den Siedlungen von Erkrath im Süden beträgt ca. 1,1 km, zu Gerresheim im Westen ca. 2,1 km und zu Siedlungen im Westen von Mettmann ca. 4,0 km sowie zu Hubbelrath im Norden ca. 1,9 km.

Das Untersuchungsgebiet für die Süderweiterung der Deponie wurde bei 3,0 km Entfernung ab Standortmitte der Süderweiterung festgelegt. Dies entspricht dem Mindestradius für ein Untersuchungsgebiet nach TA Luft und würde die Betrachtung der Auswirkungen von Emissionsquellen bis in 30 m über Grund am Depo- nierand noch ermöglichen. Dieses Gebiet ist auch zur Untersuchung von Quellen von ca. 60 m gegenüber dem umgebenden Gelände im Deponiescheitel geeignet. Für den Untersuchungsraum gilt, dass in den Fällen, in denen sich die erwarteten Wirkungen auf den Randbereich einer Nutzungs- oder Struktureinheit beschränken, die Einflüsse dieser Wirkungen auf die gesamte Struktureinheit bezo-



gen werden. Somit werden FFH-Gebiete sowie Vogelschutzgebiete oder Naturschutzgebiete komplett als Ganzes mit in der UVU erfasst und untersucht, auch wenn sie vom Untersuchungsgebiet nur berührt oder teilweise erfasst werden.

Die Süderweiterung der Deponie fällt unter die umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben nach dem UVPG. Das Vorhaben fällt unter die Nr. 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG, wonach die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes mit einer Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr ein umweltverträglichkeitsprüfungspflichtiges Vorhaben ist. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der wesentlichen Änderung der bestehenden Deponie erstreckt sich damit nur auf die Auswirkungen des Antragsgegenstandes.

Gemäß § 2 Abs. 1 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens dient. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, durchzuführen. Wie aus der Beschreibung des Verfahrensablaufes zu entnehmen ist, sind diese verfahrensrechtlichen Schritte beachtet worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 2 Abs. 1 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG ist gemäß § 12 UVPG eine Bewertung vorzunehmen, die nach dieser Vorschrift in die Plannentscheidung einzubeziehen war.

Diese zusammenfassende Darstellung erfolgte auf der Grundlage

- der Unterlagen nach § 6 UVPG (allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Vorhabensträgerin),
- der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7, 8 UVPG
- der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 9 UVPG sowie



- der Ergebnisse eigener Ermittlungen.

Diese Darstellung beruht daher auch auf den Angaben der Antragstellerin aus ihrem Antrag vom 04.12.2015, zuletzt ergänzt mit dem Deckblatt vom 01.08.2017. Hier insbesondere der

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung „Zentraldeponie Hubbelrath Süderweiterung mit Bodenzwischenlager“ der SWECO GmbH, Bearbeitungszeitraum: Aug. 2013 – Juni 2015, Aktualisierung April 2016,
- Immissionsprognose nach TA Luft 2002 zur „Zentraldeponie Hubbelrath Süderweiterung mit Bodenzwischenlager“ der SWECO GmbH, Bearbeitungszeitraum: August 2013 – Juni 2015, Aktualisierung Feb. - April 2016,
- Ergänzung der Sweco GmbH zur Immissionsprognose Staub für die Süderweiterung der Deponie Hubbelrath mit zusätzlicher fachlicher Begründung vom 05.09.2016
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung nach TA Lärm für die „Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath“ der Müller-BBM GmbH vom 26.04.2016,
- FFH-Voruntersuchung für FFH-Gebiet DE-4707-301 Rotthäuser und Morper Bachtal für die „Zentraldeponie Hubbelrath -Süderweiterung mit Bodenlager“ der SWECO GmbH, Bearbeitungszeitraum: Okt. 2013 – Juni 2015, Aktualisierung April 2016,
- Anhang zur FFH-Voruntersuchung: Zentraldeponie Hubbelrath-Süderweiterung mit Bodenzwischenlager, Deposition von Luftschadstoffen, „Ausbreitungsrechnung mit Austal2000N, Depositionsparameter und Auswaschraten“, der SWECO GmbH, Bearbeitungszeitraum: Okt. 2013 – Juni 2015, Aktualisierung April 2016,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die „Zentraldeponie Hubbelrath - Süderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom Juli 2014,
- Ergebnisse der faunistischen Kartierungen 2016 des Kölner Büro für Faunistik vom Dezember 2016
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Deponie Hubbelrath - Süderweiterung der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom Juni 2014, ergänzte Fassung vom 25.07.2017
- Bericht zur Standortuntersuchung für die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath, DR. TILLMANN & PARTNER GMBH vom 28.04.2014



- Abschlussbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung Düsseldorf-Hubbelrath vom März 2017 von Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege

Diese nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG erforderlichen Angaben, Untersuchungen und Gutachten sind Bestandteil der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen. Für Details zu nachfolgenden Ausführungen wird auf diese Planunterlagen verwiesen.

Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren sowie die Niederschrift des Erörterungstermins ausgewertet.

3.1.1 Schutzgut Mensch

UVP-relevante Aspekte des Schutzgutes Mensch sind

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Beeinträchtigungen von Gesundheit und Wohlbefinden sowie der Wohn- und Arbeitsbedingungen in den nahe gelegenen Siedlungsflächen können durch Emissionen auf dem Luftpfad (Staubentwicklung), durch Lärm und Erschütterungen sowie durch Licht und Verschattung hervorgerufen werden. Die möglichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können beim Bau und beim Betrieb der Deponie entstehen.

Die Besiedlung im näheren Deponieumfeld besteht aus isoliert gelegenen Siedlungseinheiten, im Wesentlichen Einzelhöfe und Einzelhäuser. In sich zusammenhängende Orts- und Siedlungslagen liegen weiter entfernt von der Vorhabenfläche. Der Abstand der Süderweiterung zu den Siedlungen von Erkrath im Süden beträgt ca. 1,1 km, zu Gerresheim im Westen ca. 2,1 km und zu Siedlungen im Westen von Mettmann ca. 4,0 km sowie zu Hubbelrath im Norden ca. 1,9 km.

Bisher hat der Betrieb der Zentraldeponie Hubbelrath zu keinen relevanten Beeinträchtigungen im Umfeld geführt. Der Bezirksregierung Düsseldorf als Überwachungsbehörde liegen keine berechtigten Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigungen und Staubbefreiung für die unmittelbare Standortumgebung der Deponie vor.

Eine besondere Belastungssituation auch im unmittelbaren Deponieumfeld ist nicht vorhanden. Im Untersuchungsgebiet liegt eine typische Vorbelastung für den Rand eines Ballungsgebiets mit Luftschadstoffen vor. Die Immissionsvorbe-



lastung im Bereich der Zentraldeponie Hubbelrath ist im Wesentlichen verkehrsbedingt und geringer, da es sich um einen siedlungsfernen Standort handelt.

Staubemissionen sind im Abfalleinbaufeld sowie auf den Deponiestraßen nicht vollständig zu vermeiden. Bis auf die Staubemission aus offenen Deponieflächen, erfolgt die Emission von Staub nur aus Aktivitäten (Transport, Bearbeitung etc.), die nur während der Betriebszeiten stattfinden. Der Betrieb der Deponie ist grundsätzlich an 5 Tage pro Woche und 9 Stunden pro Tag vorgesehen.

Auch während der Bauzeit, bei der Errichtung des Basis- und Böschungsabdichtungssystems sowie des Oberflächenabdichtungssystems, kann es zu Beeinträchtigungen durch den Einsatz von Baumaschinen, den Baustellenverkehr und den Bauarbeiten kommen. Der Baubetrieb wird in der Regel nur werktags durchgeführt. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über die vorhandene Deponiezufahrt.

Die Baumaßnahmen sind generell so durchzuführen, dass Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen so gering wie möglich gehalten werden. Im Rahmen der Baumaßnahmen werden emissionsmindernde Maßnahmen (z. B. Reinigung der Straßen und der befestigten Flächen, Befeuchtung des Ablagerungsmaterials, Befeuchtung von Baustraßen bei Staubentwicklung, Abdeckung von Material beim Transport, Abdeckung der Profilierungsflächen mit Baufolie) durchgeführt. Zudem ist bei der Durchführung der Arbeiten das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen sowie die Anforderungen der TA Luft für staubförmige Emissionen bei Umschlag, Lagerung und Bearbeitung von festen Stoffen bindend.

Im Untersuchungsgebiet ist eine relevante Geräuschvorbelastung durch Gewerbelärm außerhalb der Deponie nicht vorhanden. Zum Lärm während der Bau- und Betriebsphase der Süderweiterung wurde eine Schallprognose nach TA Lärm erstellt. Die relevanten Immissionsorte (IO) im Umfeld der Deponie wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegt. Hierbei handelt es sich um die Orte der nächstgelegenen Wohnnutzungen.

IO 1 - Private Wohnnutzung, K 12 Erkrather Landstraße 60 in Düsseldorf, nordwestlich der Süderweiterung

IO 2 - Ehemaliges Gestüt Mydlinghoven, Mydlinghoven in Düsseldorf, nordöstlich der Süderweiterung,

IO 3 - Kaiserhaus, Erkrather Landstraße 82 in Düsseldorf, westlich der Süderweiterung,

IO 4 - Am Häuschenberg 10 in Erkrath, südöstlich der Süderweiterung,

IO 5 - Neubuschenhofen 26 in Erkrath, südöstlich der Süderweiterung.



Die oben genannten Wohnnutzungen sind ausschließlich Dorfgebiete, dementsprechend muss der Immissionsrichtwert 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts eingehalten werden. Während der Nachtstunden erfolgt weder der Bau noch der Betrieb der Deponie mit der Annahme von Abfällen. Da das beantragte Vorhaben während der Bau- und Betriebsphasen gem. den Prognosen die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet, muss die Vorbelastung nicht ermittelt werden.

Die wahrnehmbaren Erschütterungen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Deponie beschränken sich auf die Nahbereiche der Anlage bis in ca. 30 m Entfernung. Erschütterungen treten nur kurzzeitig auf. Eine Auswirkung auf den Menschen außerhalb des Deponiestandorts kann daher ausgeschlossen werden.

Vom bestehenden Deponiestandort gehen lediglich geringe Lichtemissionen während der dunklen Tagesstunden in der Winterzeit aus. Eine Vorbelastung des Schutzgutes Mensch durch Licht von der Deponie ist zu verneinen. Auch von der Erweiterung werden keine relevanten Lichtemissionen ausgehen, die die Siedlungsbereiche und auch die Einzelanwesen in Deponienähe erreichen können.

Im Untersuchungsgebiet sind die folgenden wesentlichen Erholungsflächen zu nennen:

- Hubbelrather Bachtal
- Rotthäuser Bachtal
- diverse andere Wälder.

Diesen Flächen kommt eine besondere Erholungsfunktion zu, da diese für die Erholungssuchenden aus dem Raum Düsseldorf innerhalb kurzer Zeit erreichbar sind. Die bestehende Deponie ist bereits seit Jahrzehnten Bestandteil dieser Umgebung.

Bei der Errichtung der Süderweiterung wird der öffentliche Weg „Zum Höltgen“ überbaut. Dieser Weg ist u. a. Teil eines Rundweges, der durch die Naturschutzgebiete Rotthäuser- und Hubbelrather Bachtal führt. Daher wird mit Beginn der Baumaßnahme des 1. Bauabschnittes außerhalb des eingezäunten Bereichs ein öffentlich zugänglicher Weg angelegt, um den Rundweg durch eine neue Verbindung wieder herzustellen.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu reduzieren, werden im Wesentlichen zusammenfassend folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt:

- Weitgehende Versiegelung der Fahrwege. Asphaltierte Fahrwege erzielen höhere Staubminderungen als geschotterte Wege. Entsprechend sollen auf der



Deponie die Fahrwege minimiert und dauerhaft benutzte Wege asphaltiert ausgeführt werden. Zeitweise benutzte Wege werden möglichst gering gehalten und soweit möglich geschottert.

- Minimierung der offenen Einbauflächen und Abdeckung verfüllter Bereiche mit nicht staubendem Material bis zum Bau der Oberflächenabdichtung.
- Feuchthalten der Fahrwege bei trockener Witterung (6 x pro Tag bei trockener Witterung).
- Rasches Aufbringen der Oberflächenabdichtung nach Verfüllung.
- Verlegung des Weges „Zum Höltgen“ nach Süden.

3.1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Vordergrund dieser Betrachtung stehen wild lebende Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten (Biotope) und der biologischen Vielfalt. Die besondere Stellung der Pflanzen und Tiere im Ökosystem ergibt sich durch ihren entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der natürlichen Stoff- und Energiekreisläufe. Darüber hinaus ist ihnen eine besondere Bedeutung durch ihre Erholungs- und Erlebniswirkung auf den betrachteten Menschen zuzuordnen.

Einflüsse durch die Errichtung der Anlage auf die Tierwelt und die Vegetation ergeben sich durch die Rodung von Bäumen, Versiegelung von Fläche und Entfernung von Quartierbäumen. Eine Beeinträchtigung der Pflanzenwelt erfolgt durch die Entfernung des auf dem Gelände der geplanten Süderweiterung vorhandenen Bewuchses.

Es wurde ein 3 km Radius um die Süderweiterung zur Ermittlung von Beeinträchtigungen für Biotope, für Pflanzen, für Schutzgebiete und für Tiere als Untersuchungsraum festgelegt.

Wertvolle Bereiche für Natur und Landschaft

In unmittelbarer Umgebung des Standortes befinden sich schutzwürdige und gesetzlich geschützte Biotope, die im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages und der FFH-Voruntersuchung betrachtet wurden. Innerhalb des Untersuchungsraumes (Kreis mit einem Radius von 3 km) befinden sich zahlreiche schutzwürdige bzw. zu schützende Flächen bzw. Gebiete.

Neben den FFH-Gebieten „Rotthäuser und Morper Bachtal“ Natura 2000-Nr. DE-4707-301 und „Neandertal“ DE-4707-302 sind dies 9 Naturschutzgebiete sowie 32 von der Landesanstalt für Ökologie, Boden und Forsten kartierte schutzwürdige Biotope sowie 48 geschützte Biotope.



Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf

Standort: Landschaftsschutzgebiet 202026 „Zentraldeponie Hubbelrath“

Landschaftsschutzgebiet 202014 „Hauptterrasse“

Umfeld: Naturschutzgebiet 201003 „Rotthäuser Bachtal“

Naturschutzgebiet 201002 „Hubbelrather Bachtal“

Landschaftsplan Kreis Mettmann

Südliches und westliches Umfeld

Naturschutzgebiet A 2.2 - 2 „Morper Bachtal“

Naturschutzgebiet A 2.2 – 8 „Hubbelrather Bachtal“

Landschaftsschutzgebiet A 2.3 – 13 „Terrassenlandschaft“

Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht ausgewiesen. Im Untersuchungsraum befinden sich auch keine nach § 24 BNatSchG ausgewiesenen Nationalparke sowie keine nach § 25 BNatSchG ausgewiesenen Biosphärenreservate.

Natura 2000-Gebiete

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiete) zu überprüfen. Mit einer entsprechenden Verträglichkeitsuntersuchung wird abgeschätzt, ob durch ein Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorliegen kann. Dies beinhaltet die möglichen Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten im direkten Wirkungsraum, aber auch Beeinträchtigungen der Netzbeziehungen zwischen weiter entfernten Schutzgebieten.

Im Bereich des geplanten Vorhabens sind für die Avifauna relevante Natura 2000-Gebiete vorhanden. Das Untersuchungsgebiet für die Süderweiterung der Deponie Hubbelrath mit Bodenlager wurde bei 3,0 km Entfernung ab Standortmitte der Süderweiterung festgelegt. Dies entspricht dem Mindestradius für ein Untersuchungsgebiet nach TA Luft und würde die Betrachtung der Auswirkungen von Emissionsquellen bis in 30 m über Grund am Deponierand noch ermöglichen. Dieses Gebiet ist auch für Quellen von ca. 60 m gegenüber dem umgebenden Gelände im Deponiescheitel geeignet und ausreichend. Das FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ befindet sich in etwa 470 m Abstand zum Mittelpunkt der Süderweiterung. Ganz am Rande dieses Untersuchungsgebiets



nach TA Luft befindet sich das FFH-Gebiet „Neandertal“. Da dieses zu weit vom Vorhaben entfernt ist wurde dieses FFH-Gebiet nicht näher untersucht.

Mögliche Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin durch Wirkfaktoren wie Schall-, Geruch- und Schadstoffemissionen durch Materialanlieferung und -transport (Abfall und Bodenmaterial) (max. 156 LKW/d) sowie Einbau des Materials untersucht. Für das FFH-Gebiet „Rotthäuser und Morper Bachtal“ wurde eine vertiefende FFH-VU durchgeführt, um erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können. Die FFH-VU enthält alle zur Entscheidung notwendigen Aussagen bezüglich Vorkommen und möglicher Beeinträchtigungen. Unter Berücksichtigung der im LBP dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden weder Lebensraumtypen (LRT) noch ihre charakteristischen Arten erheblich beeinträchtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist insofern nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen ist eine faunistische (und floristische) Primäraufnahme auf der vorhandenen Deponie und bis in 150 bis maximal 500 m Entfernung erfolgt, um die Eingriffe zu bewerten und die erforderliche Kompensation zu ermitteln. Diese Primäraufnahme erfolgte von März bis September 2011. Nach Kritik der Naturschutzbehörden wurde eine aktuelle Erhebung aus dem Jahr 2016 vorgelegt. Zudem erfolgte die Erhebung der Biotoptypen in diesem Raum nach dem Kartierschlüssel des LANUV.

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 59 Vogelarten nachgewiesen, darunter 38 Brutvogelarten. 18 der nachgewiesenen Arten sind als planungsrelevant eingestuft. Davon sind sieben Arten für das Untersuchungsgebiet als Brutvögel einzustufen (Waldkauz, Kleinspecht, Mittelspecht, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Star, Waldohreule), elf Arten als Gastvögel (Graureiher, Kormoran, Mäusebussard, Rotmilan, Turmfalke, Rohrweihe, Schleiereule, Sperber, Bluthänfling, Waldlaubsänger, Waldwasserläufer).

Insgesamt konnten fünf Amphibien- und eine Reptilienart im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nachgewiesen werden, von denen keine Art als planungsrelevant gilt. Ein Vorkommen von Haselmäusen und Nachtkerzenschwärmern konnte nicht festgestellt werden.

Es werden insgesamt ca. 25 potentielle Quartierbäume von Fledermäusen entfernt. Deshalb muss für je drei solcher Bäume ein Fledermauskasten im Umfeld der Deponie aufgehängt werden. Weitere Konflikte ergeben sich durch die Inanspruchnahme eines Brutrevieres der planungsrelevanten Vogelart Kleinspecht, und die Inanspruchnahme von Brutstandorten der Vogelart Star (bisher nicht als planungsrelevant eingestuft, aber in der neuen Roten Liste Deutschland als „ge-



fährdet“ eingestuft) daher wird eine vorsorgliche Betrachtung als planungsrelevant vorgenommen.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt möglichst zu reduzieren, werden umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zugesagt und über Auflagen in diesem Beschluss eingefordert:

- Ersatzhabitats im Vorfeld (CEF, ART1) für die Art Fledermäuse müssen in umliegenden Waldstücken erbracht werden.
- Potentielle Fledermausquartiere sind vor deren Entfernung auf einen Besatz zu kontrollieren. Ersatzhabitats in Form von extensiv genutzten Grünflächen sind für Vögel (Graureiher, Feldsperling, Greifvögel etc. (Art2) zu schaffen.
- CEF-Maßnahmen entsprechend den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV 2013) für die Brutvogelart Kleinspecht.
- CEF-Maßnahmen (z.B. die Installation von Nisthilfen) für die Vogelart Star.
- Eine ökologische Baubegleitung ist zu installieren.
- Es gilt eine zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen sowie eine zeitliche Beschränkung von Maßnahmen an Vermehrungs- und Ruhestätten von geschützten Arten.
- Die im landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand: Juli/August 2017 sowie die in der faunistischen Kartierungen des Kölner Büros für Faunistik, Stand 2016 dargestellten Maßnahmen sind entsprechend zu beachten, einzuhalten und durchzuführen.

3.1.3 Schutzgut Boden

Der Boden ist Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, fungiert als Regelglied für die Wasser- und Nährstoffkreisläufe und ist zudem Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund seiner Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) und Standort für verschiedene Nutzungen (z. B. Land- und Forstwirtschaft). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zur Erfassung des Ausgangszustandes wurde eine Bodenfunktionsbewertung der Vorhabensfläche anhand der „Bodenfunktionsbewertung im Stadtgebiet Düsseldorf, AHU AG, Mai 2015“ vorgenommen. Im Bereich der geplanten Süderweiterung sind Böden mit besonderer Funktionserfüllung (wertvolle und sehr wertvolle Böden) in einer Größenordnung von ca. 8,7 ha betroffen (8,5 ha wertvoll, 0,2



ha sehr wertvoll). Zusätzlich werden wertvolle Böden im Bereich des Bodenlagers auf einer Fläche von ca. 2,3 ha zwar nicht dauerhaft, aber über einen längeren Zeitraum bis zur abschließenden Rekultivierung der Deponie beansprucht.

Im Einzelnen basiert die Bewertung auf einer hohen Funktionserfüllung der Teilfunktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ (tiefgründige Parabraunerden aus Löss, in den Tälchen sind Kolluvien anzutreffen), „Wasserhaushalt“ (schluffige bis lehmige Böden mit gutem Speichervermögen, Abzüge wegen starken Hangneigungen) und „Regelungsfunktion im Stoffhaushalt“. Auch die Naturnähe wird im Plangebiet hoch bewertet. Die Bodenfunktionskarte weist für das Plangebiet keine Böden mit Archivfunktion oder Böden mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial aus.

Mit der Süderweiterung sind Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Massenverlagerungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) und Flächenversiegelungen verbunden. Abhängig von den einzelnen Maßnahmen werden die Böden dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt im Bereich der Deponieaufstandsfläche durch Abgrabungen und Versiegelung. Die Anlage des Erschließungsweges erfordert einen Abtrag der oberen Bodenschicht und Versiegelung sowie Bodenauftrag zur Angleichung an das Gelände. Weitere dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mit der Anlage der Rückhaltebecken durch Bodenabtrag verbunden. Eine langandauernde, letztendlich aber als temporär zu wertende Nutzung erfolgt im Bereich des Bodenlagers.

Die beschriebenen Eingriffe führen zu einem Verlust bzw. zu einer nachhaltigen Minderung der Bodenfunktionen.

Um die Auswirkung auf das Schutzgut möglichst zu reduzieren, sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und werden durch entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Ober- und Unterboden werden im Rahmen der anstehenden Rekultivierung des Altteils und der Norderweiterung der Deponie und später bei der Rekultivierung der Süderweiterung wieder als Ober- und Unterboden eingebaut. Gemäß den Ergebnissen des Standortuntersuchungsprogramms sind die anfallenden Aushubböden grundsätzlich als Rekultivierungsboden geeignet. Ziel ist es, den Bedarf an Rekultivierungsboden am Standort der Zentraldeponie Hubbelrath vollständig über das Aushubmaterial der Süderweiterung zu decken.

Der Boden, der als Rekultivierungsschicht eingebaut wird, nimmt dann wieder Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen und Bodenorganismen wahr und dient als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen.

Damit der Boden wieder natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen kann, ist ein schonender und sachgemäßer Umgang mit dem Boden beim Ausbau, bei der



Lagerung und beim Einbau erforderlich. Dies wird durch die Nebenbestimmungen zum Bodenaushub und zum Bodenlager sowie durch die Bodenkundliche Baubegleitung/den Fremdprüfer sichergestellt. Bei Deponiebaumaßnahmen ist die Beauftragung eines Fremdprüfers, der die Eignung und den Einbau mineralischer Baustoffe überprüft, rechtliche Vorgabe. Die Eignung der Rekultivierungsböden ist hierbei wesentlicher Bestandteil des Leistungsbildes des Fremdprüfers für mineralische Baustoffe. Um diese Eignung gewährleisten zu können, wird der Fremdprüfer zudem in die Festlegung von Vorgaben für die Bewirtschaftung des Bodenlagers eingebunden.

Als Rekultivierungsschicht eines technischen Bauwerkes sind die Funktionsverluste der Böden nicht wieder vollständig herstellbar. Das Bodenprofil eines gewachsenen Bodens ist das Produkt mehrerer hunderter Jahre der Einwirkung von diversen Wirkfaktoren wie dem Ausgangsgestein, Klima, Bodenorganismen, Relief, Mensch und der Vegetation und ist damit einzigartig. Auch wenn der Wiedereinbau sachgerecht durchgeführt wird, bestehen Funktionsverluste der „Neuböden“ aufgrund der geringeren funktionalen Wertigkeit der aufgetragenen Böden mit natürlichem Profilaufbau.

Deshalb sind Kompensationsmaßnahmen für den Boden erforderlich.

Eine Kompensation der Eingriffe in den Boden erfolgt multifunktional im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt. Mit den im LBP beschriebenen Maßnahmen (Umwandlung von 13,00 ha intensiv bewirtschafteter Ackerfläche und ca. 5,5 ha Intensivweide in extensives Grünland) sind auch qualitative Verbesserungen für den Boden verbunden, da zukünftig keine Pflanzenschutzmittel mehr aufgebracht werden und Düngung nur eingeschränkt erfolgt. Durch die zukünftige Nutzung als Extensivgrünland werden bearbeitungsbedingte Veränderungen der Bodenstruktur und mögliche Bodenschadverdichtungen dauerhaft vermieden. Durch die Nutzungsextensivierungen kann der bodenchemische, bodenphysikalische und bodenbiologische Zustand des Bodens verbessert und damit die Grundwasserschutzfunktion des Bodens erhöht werden.

Zudem ist der Boden durch einen dauerhaften Pflanzenbewuchs vor Erosionen geschützt, was insbesondere bei den betroffenen Hanglagen von Bedeutung ist.

Nach Abschluss des Deponiebetriebes werden zudem ca. 1,5 ha Flächen entsiegelt und rekultiviert, Durch eine fachgerechte Entsiegelungsmaßnahme wird eine weitgehende Wiederherstellung standorttypischer Böden verbunden mit einer vollständigen Wirkverbindung zum natürlichen Untergrund angestrebt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in den Boden ausgeglichen ist.



3.1.4 Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser sind mögliche Auswirkungen durch die Veränderung der Oberflächenwasserqualität, durch Funktionsbeeinträchtigungen von Oberflächengewässern, durch die Beeinträchtigung von Grundwasservorkommen sowie durch die Veränderung der Grundwasserqualität zu untersuchen. Im betrachteten Untersuchungsgebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete. Festgesetzte Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Relevant sind hier die Still- und Fließgewässer im Untersuchungsgebiet. Den Oberflächengewässern im betrachteten Gebiet wird aufgrund der biologischen und chemischen Gewässergüte hinsichtlich ihrer Natürlichkeit eine hohe Bedeutung zugeordnet. Insgesamt bewegt sich der Grad der Natürlichkeit der Gewässer im Untersuchungsraum zwischen mittlerer und hoher Bedeutung. Zu betrachten ist hier besonders der Hubbelrather Bach, in den die unbelasteten Oberflächenwässer der Deponie nach Beruhigung in Absetzteichen eingeleitet werden. Durch die Süderweiterung wird die (theoretisch errechnete) Gesamteinleitmenge der Gesamtdeponie in den Hubbelrather Bach von 15 auf 23,6 l/s erhöht. Mittels BWK M3-Nachweis wurde belegt, dass die Gewässerverträglichkeit für die Einleitung mit dem festgelegten Drosselabfluss gewährleistet ist. Für alle Betriebszustände (Betriebsbeginn, 1. BA, 2. BA, 3.BA/Endzustand) wurde unter Verwendung des Programms VerenaM7 der einfache BWK M3 Nachweis geführt. Für das zu betrachtende natürliche Zwischeneinzugsgebiet wurde sowohl der hydraulische als auch der stoffliche Nachweis erbracht.

Grundwasser

Die hydrogeologische Situation im Einflussbereich der Zentraldeponie Hubbelrath stellt sich dergestalt dar, dass der tiefere Untergrund aus devonischen Festgestein besteht, der als Kluffgrundwasserleiter anzusprechen ist. Die überlagernden tertiären Feinsande und Schluffe bilden einen Porengrundwasserleiter; aufgrund seiner geringen hydraulischen Durchlässigkeit ist dieser jedoch als Grundwassernichtleiter zu bezeichnen. Diese beiden Schichten werden von quartären Löss- und Lösslehmablagerungen überlagert. Generell ist die Grundwasserfließrichtung nach Süden gerichtet. Grundwasserteilströme fließen jedoch auch den beiden Oberflächengewässern "Hubbelrather Bach" und "Rotthäuser Bach" zu. Diese beiden Bäche haben sich tief in das Quartär und Tertiär eingeschnitten. Das Wasser der beiden Bäche fließt nach Süden zur Düssel und dann weiter in



den Rhein. Zwischen den beiden Bächen befinden sich Quertäler, die zum Teil wasserführend sind.

Die Deponie liegt auf der Ostseite eines Plateaus zwischen dem Rotthäuser Bach im Westen und dem Hubbelrather Bach im Osten. Dieses Plateau fällt um 40 bis 50 m steil zu den Bächen ab, ist aber flach nach Süden geneigt. Der Morphologie entsprechend fließt das Oberflächenwasser vorrangig den beiden Bächen zu. Die Grundwasserneubildung erfolgt durch das Niederschlagswasser im Umfeld der Deponie sowie durch das aus Norden dem Betrachtungsraum zufließende Grundwasser.

Im Bereich der Süderweiterung wurde bereits Ende der 1980er Jahre eine räumlich eng begrenzte Grundwasserbeeinträchtigung im Abstrombereich des Deponiealtkörpers festgestellt. Die zur Feststellung der Ursache der Grundwasserbeeinträchtigung in Auftrag gegebene „Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Grundwassersicherung / -sanierung und zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung“ kam 2009 zu dem Ergebnis, dass der Altteil der Deponie für die Grundwasserbeeinträchtigung ursächlich ist. Als machbare Sanierungsmaßnahme stufte die Studie die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie ein, mit der sich die Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser, langfristig nachhaltig minimieren lassen. Die Oberflächenabdichtung für den Altteil der Deponie wurde von der AWISTA GmbH beantragt und von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Bescheid vom 17.10.2016 genehmigt. Mit dem Bau der Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie wurde mittlerweile begonnen. So wurde bisher auf der Ostböschung der vorhandene Bewuchs gerodet um anschließend die Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierungsschicht aufbringen zu können. Diese Arbeiten werden voraussichtlich im 3. Quartal 2018 abgeschlossen.

Eine Kontamination des Grundwassers durch zufließendes Sickerwasser aus dem Abfallkörper der Süderweiterung wird durch die dem Stand der Technik entsprechende Geotechnische Barriere und die Basisabdichtung ausgeschlossen. Das gefasste Sickerwasser wird zu den neuen, zusätzlichen Sickerwasserspeicherbehältern der Deponieerweiterung gepumpt (ca. 2.300 m³/Monat). Das Sickerwasser wird per Tankwagen zur städt. Kläranlage Düsseldorf-Süd transportiert. Für den Bereich der Süderweiterung ist eine ähnliche Belastung des ankommenden Sickerwassers wie in der 2. nördlichen Erweiterung zu erwarten, da die gleichen Abfälle abgelagert werden.

3.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Unter Klima versteht man die Gesamtheit der in einem bestimmten Gebiet auftretenden Wetterzustände und deren zeitliche Veränderungen.



Der Standort liegt in ländlicher Umgebung. Die regionale Umgebung zeichnet sich durch welliges Gelände mit leichter Steigung aus. Insgesamt steigt das Gelände in östliche Richtung an, im Westen fällt es in Richtung Rhein ab. Hubbelrath liegt im nordöstlichen Teil der Stadt Düsseldorf (NRW) und gehört naturräumlich gesehen zum Westlichen Mittelgebirge (Bergisches Land, Sauerland) an der Grenze zum Nordwestdeutschen Tiefland (Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland). Die Umgebung um den Standort wird bestimmt durch Hügel mit Wäldern und Feldern sowie klein- und großstädtische Strukturen in der Nähe der Ballungsräume Rheinschiene und Ruhrgebiet.

Lokalklimatische Differenzierungen treten im Untersuchungsraum v. a. durch die Einflüsse von Relief und Vegetation auf, während Siedlungseinflüsse im Untersuchungsgebiet keine Rolle spielen.

Das lokale Mikroklima wird durch die Maßnahme auf der Deponie, nur auf dem neuen Erweiterungsgelände für die Süderweiterung selbst, durch die Verfüllung und Änderung der lokalen Windverhältnisse beeinflusst. Der Schattenwurf kann sich im Nordsektor bis maximal 500 m erstrecken und trifft im Wesentlichen nur den Altdeponiekörper.

Großklimatisch liegt das Untersuchungsgebiet im nordwestdeutschen Klimabereich, regionalklimatisch wird das Gebiet dem Klimabezirk Bergisches Land zugeordnet. Die Witterung ist vorwiegend wechselhaft. Ein geringer Versiegelungsgrad und ein hoher Grünflächenanteil führen hier bei sommerlichen Strahlungswetterlagen zu keiner Temperaturerhöhung. Die Deponie Hubbelrath befindet sich mit Ihrer Anhöhe zwischen zwei Bachtälern die von Norden nach Süden als Haupttrichtung verlaufen. Die Kaltabflüsse verlaufen im Wesentlichen über die Bachtäler in Richtung Rheinebene. Diese werden durch die Deponie und die geplante Süderweiterung nicht weiter behindert oder unterbrochen.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Unter Landschaft im Sinne des UVP-Gesetzes wird zum einen das Landschaftsbild selbst (ästhetische Komponente), zum anderen aber auch der Bestandteil des Naturhaushalts, der den Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet, verstanden (ökologische Komponente). Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht hier das Landschaftsbild, da sonstige landschaftsrelevante Gesichtspunkte unter den anderen Schutzgütern abgehandelt werden.

Das Landschaftsbild des Vorhabengebietes ist durch einen kleinräumigen Wechsel von Offenlandbiotopen mit Gehölzbiotopen in Verbindung mit einer hohen Reliefenergie bestimmt. Durch ein Mosaik von Feldgehölzen und unterschiedlich großen Waldflächen ist die Deponie in das Landschaftsbild eingebunden und für



den Betrachter weitestgehend verdeckt. Wahrnehmbar ist der Kuppenbereich der Deponie.

In Bezug auf das Landschaftsbild können erhebliche negative Auswirkungen durch die Höhe und durch die Morphologie einer Deponie entstehen. So werden z. B. steile, technisch gestaltete, gleichförmige Böschungen als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen. Die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Wesentlichen von subjektiven Wahrnehmungen geprägt. Zur Objektivierung der Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität aus landschaftsästhetischer Sicht wurde eine Sichtfeldanalyse durchgeführt

Durch die Kubatur des Deponiekörpers der Süderweiterung erfolgt im Süden eine bessere Anpassung der Gesamtdeponie an die natürliche Geländemorphologie. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben sich aus der Vergrößerung der Deponiefläche und der damit einhergehenden Verlängerung der Betriebszeit. Allerdings wird die Wahrnehmbarkeit der Deponie nicht erheblich zunehmen. Bestehende Sichtfelder werden in Teilbereichen erweitert. Ursache hierfür ist die Verlängerung der Kuppe der Deponie in Richtung Süden. Aufgrund der erweiterten Grundfläche in Richtung Süden ergibt sich für die Freiflächen im Bereich „Kaisershaus“ westlich der Zufahrt „Zum Höltgen“ ein neuer Wahrnehmungsbereich, von dem aus die Süderweiterung deutlich sichtbar ist. Zur Minderung dieser Auswirkungen auf das Landschaftsbild, sind die frühzeitige Anlage einer ca. 8 m breiten Sichtschutzpflanzung sowie die Begrünung des Baukörpers vorgesehen.

3.1.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Sachgüter

Nur in unmittelbarer Umgebung der Deponie wird durch die Änderung der Kubatur eine zusätzliche Verschattung vorwiegend im Nordsektor auftreten. Hier befindet sich allerdings der Altteil der Deponie.

Kulturgüter

Auf der Standortfläche und in unmittelbarer Standortnähe befinden sich keine Baudenkmäler.

Der nördliche Abschnitt des Plangebietes ist bereits im Zusammenhang mit der vorhandenen Deponie genutzt worden, demzufolge haben sich hier keine Bodendenkmäler mehr erhalten.

Im Südosten der geplanten Deponieerweiterung, im Bereich „Im Höltgen“ gab es konkrete Hinweise auf ein vermutetes Bodendenkmal (mittelalterliche Hofanlage Höltgen). Vom Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege im



Rheinland wurde daher im Anhörungsverfahren eine Sachverhaltsermittlung gefordert. Zweck dieser Maßnahme war die Feststellung der genauen Lage des Bodendenkmals und dessen Erhaltungszustand. Die von der Antragstellerin in Auftrag gegebene archäologische Sachverhaltsermittlung bestätigte das Vorhandensein eines aus mehreren Gebäuden bestehenden mittelalterlichen Hofes sowie einen guten Erhaltungszustand dieser Anlage. In Abstimmung mit der Oberen Denkmalbehörde wurden die Funde kartiert, geschützt und wieder mit Boden abgedeckt. Die Funde befinden sich dort, wo nach der Planung der Standort eines Regenrückhaltebeckens im Süden der Deponie vorgesehen war. Nach einer Kartierung der Befunde und Sicherung der Mauerreste durch eine Abdeckung wäre eine Überbauung grundsätzlich möglich gewesen.

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter möglichst zu vermeiden, wurde durch die Antragstellerin im Rahmen des Deckblattverfahrens die Verschiebung des Regenrückhaltebeckens beantragt. Hierdurch wird erreicht, dass die Befunde, die im Zuge der archäologischen Sachstandsermittlung gefunden wurden, außerhalb des Baubereiches liegen.

Mit der Verschiebung des Regenrückhaltebeckens wird sichergestellt, dass die Belange des Denkmalschutzes ausreichend berücksichtigt werden und das Schutzgut Kultur nicht beeinträchtigt wird.

Im Übrigen sind zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bei der Entdeckung von Bodenfunden im Zuge der Bauausführung die §§ 15, 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Der entsprechende Hinweis wurde in den Beschluss aufgenommen.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden oben beschrieben. Die Schutzgüter stehen in vielfältigen Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können. So wird die Abdichtung an der Deponiebasis eine Reduzierung der Grundwasserneubildung auf der Fläche hervorrufen, die sich aber nicht weiträumig auswirkt. Durch die Rekultivierung und die Eingrünung der Deponie werden teilweise die ursprünglichen aber auch neue Funktionen für Boden und Wasser sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen entstehen.



II.

Rechtliche Würdigung

1. Allgemein

1.1 Verfahrensart

Nach § 35 Abs. 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Für das Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 KrWG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens erforderlich.

Ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG ist nicht ausreichend, da die beantragte Änderung der Deponie hinsichtlich der Kapazitätserweiterung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann. Dies folgt bereits aus § 3e Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 12.2.1 der Anlage 1 zum UVPG, wonach schon eine Kapazitätserweiterung von 25.000 t oder mehr erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut haben kann.

Nach § 38 Abs.1 KrWG sind bei der Durchführung eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens die Anforderungen der §§ 72 bis 78 VwVfG maßgebend.

1.2 Zuständigkeit

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU als obere Umweltschutzbehörde für die Planfeststellung einer Deponie der Klasse II am Standort Düsseldorf sachlich und örtlich zuständig.

Soweit in diesem Beschluss nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Planfeststellungsbehörde auch die jeweils zuständige Überwachungsbehörde.

1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung / Konzentrationswirkung

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG werden von der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. umfasst.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält in seinem Geltungsbereich daher neben den abfallrechtlichen Regelungen auch die zutreffenden Regelungen des Naturschutz- und Forstrechtes, des Wasserrechtes und Baurechtes sowie zum Arbeits- und Brandschutz.



Die Entsorgung des Sickerwassers zur Kläranlage Düsseldorf-Süd ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Sonstige behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen etc. werden durch diese Planfeststellung nicht berührt.

1.4 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß §§ 35 Abs. 1, 36 und 38 KrWG sowie § 21 Abs. 1 DepV.

Die Rechtsgrundlagen für die Auflagen sind § 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG, § 3 DepV, sowie die Anhänge 1 und 3 zur DepV. Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf § 36 Abs. 4 Satz 2 KrWG.

Die Einhaltung des Stands der Technik (Anhang 1 DepV) gewährleisten insbesondere die Auflagen zur geotechnischen Barriere, zur Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierung.

Der Stand der Technik wird u. a. in den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS), herausgegeben von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), in den Richtlinien der Bundesanstalt für Materialforschung (BAM), in den Eignungsbeurteilungen der LAGA Ad-hoc-AG "Deponietechnik" und den GDA-Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke – der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e. V. definiert.

Die Auflagen zur Staub- und Lärminderung nach Teil 2 II. Nr. 15 der Nebenbestimmungen dienen im Wesentlichen der Umsetzung der TA Luft bzw. TA Lärm.

Die Auflagen insgesamt wurden festgelegt nach Maßgabe der Stellungnahmen und Auflagenvorschläge der beteiligten Fachbehörden.

2. Verfahrensrecht

Den verfahrensrechtlichen Anforderungen wurde Rechnung getragen.

Gemäß § 38 Abs. 1 KrWG gelten für das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 KrWG war im vorliegenden Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Da nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Beteiligungsverfahren nach UVPG den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 des VwVfG entsprechen muss, richtete sich die Beteiligung der Öffentlichkeit nach einheitlichen Fristen.



Der Plan (§ 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG) wurde in den Gemeinden Düsseldorf, Erkrath und Mettmann in der Zeit vom 07.11.2016 bis einschließlich 06.12.2016 zu jedermanns Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Die vorherigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten in Übereinstimmung mit § 73 Abs. 5 VwVfG. Die Planunterlagen waren während des Offenlagezeitraums zudem im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Düsseldorf eingestellt.

Der vorgeschriebene Termin zur Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und der erhobenen Einwände zu dem Plan fand am 12.05.2017 statt (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntmachung des Erörterungstermins entsprach den Anforderungen des § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG. Die Trägerin des Vorhabens, die Fachbehörden und sämtliche Einwander wurden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).

Die Einwendungen wurden am 12.05.2017 in den Räumen der Bezirksregierung Düsseldorf erörtert. Dabei hatten die Anwesenden ausreichend Gelegenheit, Bedenken gegen das Vorhaben vorzutragen und sie mit den Vertretern der Antragstellerseite und denjenigen der Behörden zu erörtern. Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus der Niederschrift vom Termin, auf die Bezug genommen wird.

Die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die die Bezirksregierung Düsseldorf zu ihrer Entscheidung bewogen haben, und aus der auch die Behandlung der Einwendungen hervorgeht, findet sich in der rechtlichen Würdigung.

3. Materielles Recht

Der Plan kann im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben nach pflichtgemäßer Ausübung des Planungsermessens und nach Maßgabe der festgesetzten Auflagen festgestellt werden.

3.1 Planrechtfertigung

Ein Planfeststellungsbeschluss kann nur ergehen, wenn die Voraussetzungen der Planrechtfertigung erfüllt sind. Das Deponievorhaben als solches muss objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten sein und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechen. Eine Unausweichlichkeit des Vorhabens ist dagegen nicht erforderlich. Hieraus ergeben sich für die Planrechtfertigung zwei Komponenten: die der Zielkonformität und die des Bedarfs. Im Zentrum stehen die Ziele des jeweiligen Fachplanungsgesetzes. Sie bilden den Maßstab für die Frage, ob es für ein Vorhaben



einen vernünftigen Bedarf gibt, was auf einer empirisch hinreichend abgesicherten Grundlage zu entscheiden ist.

3.1.1 Zielkonformität

Gem. § 1 KrWG ist es Zweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen. Die Errichtung und der Betrieb von Abfalldeponien sind dann vernünftigerweise geboten, wenn sie für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 u. 2 KrWG erforderlich sind. Die Beseitigung von Abfällen darf gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG nur in hierfür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen stattfinden. Bei der Zulassung von Abfallbeseitigungsanlagen ist auch Artikel 16 der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) der EU zu berücksichtigen. Dort steht, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um ein notwendiges oder zweckmäßiges Netz von Abfallbeseitigungsanlagen errichten. Dieses Netz muss es gestatten, dass unter anderem die Abfälle in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen beseitigt werden.

Es ist zu prüfen, ob die Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer umweltverträglichen Abfallbeseitigung zu dienen. Ob ein entsprechender Bedarf für eine Deponierung besteht, ist prognostisch zu ermitteln.

Die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath wird nach den Anforderungen der DepV errichtet und betrieben werden und demzufolge für die Beseitigung von Abfällen der Deponieklasse II zu den geeigneten Abfallentsorgungsanlagen mit hohem Sicherheitsniveau zählen. Das Vorhaben ist vernünftigerweise geboten, denn es entspricht den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Ziel des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Einklang mit den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes die Förderung einer möglichst abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Diesem Ziel dient u. a. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes (Grundsatz der Nähe).

Im November 2015 wurde der Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen - Teilplan Siedlungsabfälle (AWP) des MKULNV veröffentlicht. Der Abfallwirtschaftsplan wurde nicht für verbindlich erklärt. Der sachliche Geltungsbereich dieses Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, erstreckt sich nur auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Dem AWP können keine Aussagen zu den notwendigen Kapazitäten



im Bereich der DK II Deponien entnommen werden, da er sich nur mit den Abfällen befasst, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Entsorgung überlassen wurden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Abfälle der privaten Haushaltungen und nur um einen geringen Anteil der Gewerbeabfälle. Für die Entsorgung des weit größeren Anteils an Gewerbeabfällen sind die Industrie und das Gewerbe selber verantwortlich. Es werden nur 10 % der im Regierungsbezirk auf Deponie der Klassen 0, I und II entsorgten Abfälle über die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abgewickelt, während 90 % von der Industrie und dem Gewerbe selber entsorgt werden.

Die Aussagen des Abfallwirtschaftsplanes beziehen sich also nur auf die 10 %-Teilmenge, die auf den Deponien von gewerblichen Kunden direkt angenommenen Abfälle werden aber nicht betrachtet. Daher kann man die Aussage, dass es ausreichende Deponiekapazitäten gibt, nicht auf die 90 % vom Gewerbe selbst entsorgten Abfälle übertragen. Zudem wurde in Tabelle 11-5 "Restvolumen der Deponien in NRW, auf denen überlassene Abfälle abgelagert werden können", des AWP das Restvolumen auf DK-II Deponien in NRW noch mit 26,4 Mio. m³ angegeben. Mittlerweile gibt das MULNV NRW nur noch ein Restvolumen für Deponien der Deponieklasse II in NRW von rund 17 Mio. m³ an (Sachstandsbericht zu Deponiekapazitäten in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2018 an den Landtagspräsident Nordrhein-Westfalen).

Die Umorientierung zur Kreislaufwirtschaft, Vorbehandlungstechniken und die einhergehende Verbesserung von Verwertungstechniken hatten zur Folge, dass die Menge nicht verwertbarer Abfälle, die auf Deponien abzulagern sind, zurückgegangen ist. Seit einigen Jahren beträgt die auf den Deponien in Nordrhein-Westfalen abgelagerte oder verwertete Abfallmenge etwa 18 Mio. t pro Jahr. Es sind allerdings in den letzten Jahren nicht nur die Mengen an Abfällen, die auf Deponien zu beseitigen sind zurückgegangen. Im Zuge der Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung und der Deponieverordnung mussten in Nordrhein-Westfalen zahlreiche Deponien ihren Betrieb einstellen. Im Zeitraum 2002 bis Mitte 2009 hat sich die Anzahl der Deponie in der Ablagerungsphase von 312 auf 136 verringert. Nach den Angaben des Landesumweltamtes NRW befanden sich im Jahr 2016 in Nordrhein-Westfalen noch 127 Deponien in der Ablagerungsphase.

Für die regionale Abfallentsorgungsstruktur bleiben Deponien, wie die Zentraldeponie Hubbelrath, nach wie vor unentbehrlich. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind aktuell vier öffentliche Deponien der Klasse II (einschließlich der Zentraldeponie Hubbelrath) noch in der Ablagerungsphase. Wobei das Restvolumen der 2. Nördlichen Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath voraussichtlich Anfang April 2019 ausgeschöpft sein wird, mit der Folge, dass die Deponie in die Stille-



gungsphase übergehen würde und in der Region Düsseldorf keine Deponie der Klasse II mehr vorhanden wäre.

3.1.2 Bedarf

Hauptantragsgegenstand ist in diesem Verfahren die Erweiterung der betriebenen Deponie um einen neuen Deponieabschnitt mit einem Ablagerungsvolumen von ca. 2,6 Mio. m³.

Der Bedarf an dem zusätzlichen Deponievolumen von rd. 2,6 Mio. m³ (ca. 4,16 Mio. Mg) ist gegeben.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2016 auf Deponien der Deponieklasse II ca. 4.6 Mio. t Abfälle entsorgt. Mit Stand 31.12.2016 gab es auf den betriebenen und eingerichteten Deponiestandorten insgesamt noch ein Restvolumen vom 17.000.000 m³. Ginge man für die Zukunft von einem vergleichbaren Abfallaufkommen wie 2016 aus, erhielte man bei einer mittleren Dichte von 1,6 Mg/m³ ein jährliches Verfüllvolumen von ca. 2.900.000 m³. Hieraus ergibt sich dann eine durchschnittliche Restlaufzeit der DK II-Deponien in NRW von $17.000.000 / 2.900.000 = 5,9$ Jahre. Damit wäre der gesetzlichen Vorgabe einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 1 KrWG und § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LAbfG NRW) nicht genüge getan.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf fielen 2016 insgesamt 1.060.000 t Abfälle an, die auf Deponien der Klasse II entsorgt wurden. Hiervon wurden ca. 490.000 t außerhalb des Regierungsbezirks entsorgt. Aus anderen Regierungsbezirken wurden 120.000 t importiert, so dass im Regierungsbezirk Düsseldorf 690.000 t entsorgt wurden. Davon entfielen ca. 200.000 t auf die Zentraldeponie Hubbelrath. Somit werden bereits jetzt 46 % des Aufkommens an DK II – Abfällen auf Deponien in andere Regierungsbezirke gebracht. 50.000 t werden auf eine nicht öffentlich zugängliche Werksdeponie abgelagert und zusätzlich werden 110.000 t zu Rekultivierungszwecken auf alte Haumülldeponien in der Stilllegungsphase gebracht. Dieses wird aber im wenigen Jahr abgeschlossen sein, sodass dann auch diese Mengen auf den öffentlich zugänglichen Deponien entsorgt werden müssen.

Die Zentraldeponie Hubbelrath dient u. a. der Entsorgung von deponierungsbedürftigen überlassungspflichtigen Abfällen aus der Landeshauptstadt Düsseldorf. Die Stadt Düsseldorf ist gemäß § 17 Abs.1 Satz 1, § 20 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NRW der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Abfälle aus privaten Haushaltungen einschließlich der deponierungsbedürftigen Abfälle aus privaten Haushaltungen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf.



Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf (AES Düsseldorf) vom 24.02.2000, zuletzt geändert am 15.12.2016 betreibt die Landeshauptstadt Düsseldorf in ihrem Gebiet die Abfallwirtschaft mit den Aufgaben der Abfallentsorgung aus privaten Haushaltungen einschließlich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie vermischt mit Haushaltsabfällen erfasst, gesammelt und transportiert werden oder bis zu 50 t jährlich je Abfallart und -erzeuger der Entsorgungsanlage Düsseldorf-Reisholz (EDR) anzudienen sind, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben bedient sich die Stadt gemäß § 22 KrWG der AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH (AWISTA) und der Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz Entsorgungsgesellschaft mbH (IDR EG).

Für Abfälle zur Beseitigung aus Gewerbe, auch Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitswesens und Industrie, sofern sie nicht vermischt mit Abfällen aus privaten Haushaltungen erfasst, gesammelt und transportiert werden oder nicht nach Abs. 1 zur Beseitigung in der Entsorgungsanlage EDR bestimmt sind, sind die Entsorgungspflichten gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG auf die AWISTA übertragen (§ 1 Abs. 2 AES Düsseldorf). Diese Übertragung der Pflichten zur Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen an die AWISTA wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf erstmalig mit Bescheid vom 04.12.1998 ausgesprochen. Mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 07.11.2016 wurde die Pflichtenübertragung bis zum 31.12.2023 verlängert. Die Stadt Düsseldorf gibt für die ihr obliegende Entsorgung deponierungsbedürftiger Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 13 Abs.1 Nr. 2 AES Düsseldorf die Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath vor.

Anknüpfungspunkt für die Frage, ob eine Deponieerweiterung der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 1 KrWG dient, sind dabei insbesondere die bestehenden Verhältnisse der Deponie. Die Auswertung von ADDISweb, dem webbasierten Abfalldeponiedaten-Informationssystem zur Deponieselbstüberwachung in Nordrhein-Westfalen, ergab, dass die Menge der auf der Zentraldeponie Hubbelrath eingebauten Abfälle in den Jahren 2010 bis 2016 sich folgendermaßen darstellte:

Jahr	eingebaute Menge in t
2010	125.569
2011	330.925
2012	187.393



2013	189.726
2014	220.072
2015	167.105
2016	199.760

Die Abfallbilanzen der Jahre 2010 bis 2016 für die Landeshauptstadt Düsseldorf geben einen Überblick, welche andienungspflichtigen Abfallmengen/-anteile aus Gewerbe und Industrie aus Düsseldorf auf der Zentraldeponie Hubbelrath deponiert wurden:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Abfallart	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge
Siedlungsabfälle, schadstoffhaltige und produktionsspezifische Abfälle	19.278 t	22.334 t	18.317 t	23.528 t	13.917 t	17.996 t	11.659 t
Abfälle aus dem Baubereich zur Beseitigung	24.257 t	62.438 t	29.049 t	41.375 t	29.474 t	45.817 t	66.874 t
Gesamt	43.535 t	84.772 t	47.366 t	64.903 t	43.390 t	63.813 t	78.533 t

Die dargestellten Abfallmengen und -anteile zeigen, dass die Entsorgung deponierungsbedürftiger Abfälle aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf auf die Zentraldeponie Hubbelrath ausgerichtet ist. Nahezu ein Viertel der unter den Begriff Siedlungsabfälle fallenden produktionsspezifischen und schadstoffhaltigen Abfälle sowie nahezu die gesamte Menge der Abfälle zur Beseitigung aus dem Baubereich können allgemeinwohlverträglich auf einer nahegelegenen Deponie abgelagert werden. Auch belegen die Zahlen der letzten Jahre, dass allein aus dem Stadtgebiet Düsseldorf Abfallmengen aus dem Baubereich zwischen 40.000 t und 67.000 t zur Beseitigung auf der Deponie anstanden. Die Mehrmengen aus den Jahren 2011, 2013 und 2016 resultierten aus einzelnen großen Baumaßnahmen in Düsseldorf. Und auch diese Abfallmengen konnten ortsnah auf der Deponie entsorgt werden.

Darüber hinaus werden Abfälle aus Industrie und Gewerbe auf der Deponie entsorgt, die die Stadt von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen hat (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG).



Abfälle/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
andienungspflichtig	43.535 t	84.772 t	47.366 t	64.903 t	43.390 t	63.813 t	78.533 t
ausgeschlossen	2.389 t	19.183 t	6.824 t	668 t	11.114 t	--	3.653 t
Gesamt	45.924 t	103.955 t	54.190 t	65.571 t	54.504 t	63.813 t	82.186 t

Auch für die regionale Abfallentsorgungsstruktur bleibt die Zentraldeponie Hubbelrath mit ihrem hohen Sicherheitsniveau nach wie vor unentbehrlich. Sie ist die einzig verbliebene Deponie der Klasse II im Regierungsbezirk Düsseldorf auf der rechten Rheinseite. Dementsprechend wird die Deponie z. B. auch vom Kreis Mettmann genutzt. Der Kreis Mettmann hat die ihm obliegende Entsorgung der ihm zu überlassenden deponierungsbedürftigen Abfälle u. a. auf die Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath ausgerichtet. Gemäß § 14 Buchst. b) Nr. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (AES Mettmann) vom 21.12.2006 (Stand: 03.10.2015) stellt der Kreis Mettmann die Zentraldeponie Hubbelrath als Abfallentsorgungsanlage der Deponieklasse II zur Entsorgung nicht brennbarer Abfälle für das Einzugsgebiet der Städte Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen und Wülfrath zur Verfügung.

Kreisfreie Städte und Kreise, die nicht über eigene Deponien verfügen, haben abzulagernde Abfälle zum Teil durch ihre Satzungen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Die Ablagerung der dort anfallenden Abfälle findet außerhalb der kommunalen Entsorgung statt. Die Zentraldeponie Hubbelrath ist generell für Industrie- und Gewerbebetriebe aus Düsseldorf und aus den Bereichen, die keine eigene Abfallentsorgungsanlage besitzen, eine geeignete Anlage zur Beseitigung von Abfällen, die am Entstehungsort von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Die Deponie bietet Unternehmen die Möglichkeit, ihre Abfälle ordnungsgemäß und ortsnah zu entsorgen und ist so ein wichtiger Teil der industriellen Infrastruktur in der Region. Zudem ist auch die Annahme dieser Abfälle auf der Deponie im öffentlichen Interesse. In dem Augenblick, in dem Abfälle anfallen, entsteht sogleich ein entsprechendes Entsorgungsbedürfnis, dessen Befriedigung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Dieses Entsorgungsbedürfnis ist als ein öffentliches Interesse zu qualifizieren, weil die Allgemeinheit ein gewichtiges Interesse daran hat, dass Abfälle ordnungsgemäß und unschädlich sowie gemeinwohlverträglich entsorgt werden (vgl. § 1, § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 15 Abs. 2 KrWG).

Insgesamt lässt sich anhand der Auswertung (ADDISweb) der Herkunft der auf der ZDH angelieferten Abfällen feststellen, dass die Deponie hauptsächlich der Entsorgung der ablagerungsbedürftigen Abfälle aus der Stadt Düsseldorf, dem



Kreis Mettmann und dem restlichen Regierungsbezirk Düsseldorf dient. Aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf stammen hiernach 70 % bis 88 % der angelieferten Abfälle. Der Bedarf für eine DK II-Deponie in der Region ist hier eindeutig vorhanden.

Herkunftsbereich	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge	Menge
Stadt Düsseldorf	45.924 t	103.955 t	54.190 t	65.571 t	54.504 t	63.813 t	82.186 t
Kreis Mettmann	19.210 t	39.598 t	25.360 t	18.357 t	28.307 t	36.962 t	35.084 t
Rest Regierungsbezirk	45.804 t	120.800 t	51.895 t	107.244 t	64.984 t	34.998 t	41.488 t
Rest NRW	13.418 t	30.349 t	38.550 t	24.453 t	37.173 t	27.422 t	37.124 t
Rest Deutschland	1.213 t	36.139 t	17.336 t	3.448	4.818	3.910 t	3.877 t
Rest EU	--	93 t	62 t	--	--	--	--
Gesamt	125.569 t	330.925 t	187.393 t	220.072 t	189.726 t	167.105 t	199.760 t

Die hier beantragte Erhöhung des Ablagerungsvolumens trägt somit dazu bei, die Entsorgung von deponierungsbedürftigen Abfällen aus der Stadt Düsseldorf und dem Umfeld für ca. 20 Jahre sicherzustellen.

3.2 Standortalternativen

Die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath um einen weiteren Deponieabschnitt ist geeignet. In Anbetracht dessen, dass hier die Erweiterung eines bestehenden Deponiestandorts beantragt wird, drängt sich tatsächlich kein anderer Standort auf.



Potentielle Standorte für den Neubau einer DK-II Deponie sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf nicht ausgewiesen und würden zudem an bislang nicht zu Deponiezwecken vorgenenutzten Standorten bei gleichem Deponievolumen mit einem zusätzlichen Flächenverbrauch einhergehen.

Im Falle der Umsetzung der Nullvariante würde für mineralische nicht verwertbare Abfälle in der Stadt Düsseldorf und den umliegenden Gebieten keine geeignete Entsorgungsmöglichkeit mehr bestehen. Die Abfälle müssten zu weiter entfernt liegenden Deponien transportiert werden, wo dann das dort vorhandene Deponievolumen reduziert werden würde, woraus sich weiterer Bedarf an DK II-Deponien ergeben würde; Abfall wird nicht dadurch weniger, dass weniger Deponievolumen zur Verfügung steht. Durch die Transporte würden zusätzliche Emissionen entstehen, was eben dem Grundsatz der Nähe widerspräche.

Daher ist es sinnvoll, dass gerade im Bereich von Kommunen mit hohem Abfallaufkommen weiterhin ortsnah eine Entsorgungsmöglichkeit für deponierbare Abfälle bestehen bleibt.

Der Verzicht auf die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath würde auch nicht bedeuten, dass nach Verfüllung der 2. Nördlichen Erweiterung sofort die Umweltauswirkungen am Standort aufhörten. Die 2. Nördliche Erweiterung würde im Frühjahr 2019 aus der Ablagerungsphase in die Stilllegungsphase übergehen und die Arbeiten für Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des gesamten Deponiekörpers, die mehrere Jahre andauern, würden beginnen. Dies würde auch Baulärm und Emissionen durch LKW-Fahrten verursachen. Da der Bodenaushub der Süderweiterung für die Rekultivierung des Deponiekörpers nicht zur Verfügung stehen würde, müssten ca. 250.000 m³ an Rekultivierungsboden zur Deponie transportiert werden.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf blieben als alternative Deponien nur die Siedlungsabfalldeponie Neuss-Grefrath I, die Deponie Brüggen II in Brüggen und die Reststoffdeponie Asdonkshof in Kamp-Lintfort.

Die Deponie Asdonkshof nimmt vorrangig Rost- und Kesselaschen der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof auf und die Deponie Brüggen II die Rost- und Kesselaschen der Müllverbrennungsanlage Krefeld. Die Siedlungsabfalldeponie Neuss-Grefrath I ist keine Alternative, da sie hauptsächlich für Abfälle aus dem Rhein-Kreis-Neuss zugänglich ist.

Als Alternative bietet sich unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanter Belange keine bessere, weil öffentliche und private Belange schonendere Lösung an. Eine Planungsvariante mit einer geringeren Eingriffsintensität ist nicht ersichtlich.



3.3 Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 und 2 KrWG

Gemäß § 36 Abs. 1 KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss nur erlassen werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können,
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter in erster Linie durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
 - c) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
2. keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Betreibers oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder für die Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,
3. die Personen im Sinne der Nummer 2 und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen,
4. keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sind und
5. die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplans dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

3.3.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 a, b und c KrWG)

Der Planfeststellungsbeschluss durfte erteilt werden, weil zum einen Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wurden. Zum anderen ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und dass durch das Vorhaben Gefahren für die Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b KrWG). Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Süderweiterung der Zentraldeponie



Hubbelrath nicht zu erwarten. Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

zu 1. **Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit**

Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt. Zu würdigen waren hier die Einflüsse von Staub und Lärm auf den Menschen sowie auch die möglichen Einflüsse der Deponie auf die Verschattung und die Trinkwasserqualität. Es wird auf die Ausführungen in der UVP zu den jeweiligen Schutzgütern sowie wie auf die folgenden Betrachtungen verwiesen.

zu 2. **Gefährdung von Tieren oder Pflanzen**

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft zuständig.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Die Umsetzung des Vorhabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Gemäß § 30 Abs. Nr. 3 LNatSchG NRW ist insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfalldeponien als Eingriff definiert.



Mit der Süderweiterung ist eine dauerhafte Neuversiegelung von ca. 10,5 ha verbunden, für einen Zeitraum von > 20 Jahren werden zudem ca. 0,73 ha für den Eingangsbereich versiegelt sowie eine Teilversiegelung von 0,5 ha für den Bau eines Erschließungsweges. Auf einer Fläche von ca. 2,1 ha werden dauerhaft Böschungen und Rückhaltebecken durch Aufschüttungen und Abgrabungen angelegt.

Das in § 15 BNatSchG dargestellte naturschutzrechtliche Eingriffskonzept wurde vorliegend eingehalten.

Bei ordnungsgemäßer Durchführung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand: Juli/August 2017, aufgeführten angepassten Kompensationsmaßnahmen, der Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags vom Juli 2014 und der faunistischen Kartierungen, Stand 2016 sowie der in diesen Beschluss unter Teil 2 II. Nr. 17 aufgenommen Nebenbestimmung ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem geeigneten Maß kompensiert werden.

Der Artenschutz dient dem Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Somit soll langfristig die biologische Vielfalt gesichert werden. Die sich aus dem Artenschutzrecht (§ 44 Abs.1 und 5 BNatSchG) ergebenden Anforderungen und Maßnahmen wurden anhand

- des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die „Zentraldeponie Hubbelrath - Süderweiterung“ der Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom Juli 2014 und
- der Ergebnisse der faunistischen Kartierungen 2016 des Kölner Büro für Faunistik vom Dezember 2016

abgearbeitet und dargestellt. Es wurde eine faunistische (und floristische) Primäraufnahme auf der vorhandenen Deponie und bis in 150 bis maximal 500 m Entfernung erstellt, um die Eingriffe zu bewerten und die erforderliche Kompensation zu ermitteln.

Die Vorhabensträgerin hat eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch die ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v.a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in Text und Karte formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden. Durch die ökologische Baubegleitung ist ebenfalls sicherzustellen, dass bei unvorhergesehenem Auftreten pla-



nungsrelevanter Arten in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen und somit Tötungen vermieden werden.

Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist somit unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen nicht gegeben.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 20.03.1998 zur Erweiterung der Deponie nach Norden (2. Nördliche Erweiterung) berücksichtigt. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt. Die südliche Erweiterung führt zu keiner Erhöhung der Deponie, somit ergibt sich keine signifikant erhöhte Wahrnehmbarkeit des Kuppenbereiches der Süderweiterung im Verhältnis zur Bestandsdeponie. Durch die Kubatur des Deponiekörpers der Süderweiterung erfolgt im Süden eine bessere Anpassung der Gesamtdeponie an die natürliche Geländemorphologie. Zusätzliche Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben sich lediglich aus der Vergrößerung der Deponiefläche und der damit einhergehenden Verlängerung der Betriebszeit um ca. 17 bis 18 Jahre.

Zur Minderung dieser Beeinträchtigungen werden als landschaftspflegerische Maßnahmen in der Betriebsphase Begrünungsmaßnahmen umgesetzt, die einer besseren Einbindung des Baukörpers in das Landschaftsbild und zum anderen zur Vermeidung von Erosion dienen.

zu 3. **Schädliche Beeinflussung oberirdischer Gewässer und des Bodens einschließlich des Grundwassers**

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Nebenbestimmungen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässer- und Hochwasserschutzes.

Die allgemeinen wasserrechtlichen Anforderungen nach dem WHG und dem LWG werden erfüllt. Insbesondere relevant sind die Vorgaben der §§ 27, 47 WHG zu den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser. Danach sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand binnen der gesetzlich geregelten Fristen erreicht werden (vgl. § 27 WHG). Vergleichbare Ziele gelten für das Grundwasser (vgl. § 47 WHG).



Für den aktuell laufenden Deponiebetrieb ist bereits eine Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in den Hubbelrather Bach genehmigt. Das Niederschlagswasser von der Fläche der Süderweiterung wird über ein Entwässerungssystem aus Gräben und Rohrleitungen zu den Retentionsbecken geleitet, von dort aus gelangt es mit gedrosseltem Abfluss in den Hubbelrather Bach und wird so dem natürlichen Kreislauf wieder zuführt. Mittels BWK M3-Nachweis wurde belegt, dass die Gewässerverträglichkeit für die Einleitung mit dem festgelegten Drosselabfluss gewährleistet ist. Durch die Süderweiterung wird die (theoretisch errechnete) Gesamteinleitmenge der Gesamtdeponie von 15 auf 23,6 l/s geändert.

Die Einleitung von Niederschlagswasser stellt gemäß §§ 8 und 9 Abs.1 Nr. 4 WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung eines Gewässers dar, die für die bestehende Deponie bereits erteilt worden ist. Die Veränderungen, die sich infolge der Deponieerweiterung ergeben, erfordern eine entsprechende Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese Änderung wird allerdings nicht von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst und deshalb nicht – wie alle anderen behördlichen Zulassungen – von diesem ersetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. ihre Änderung wird aber gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG in diesem Planfeststellungsbeschluss miterteilt. Insofern wird auf die Einleiterlaubnis unter Teil 4 dieses Beschlusses verwiesen.

Der Bau der Süderweiterung wird das Grundwasser am Standort nicht verschlechtern. Die Errichtung und der Betrieb der Süderweiterung erfolgt nach den Vorgaben der Deponieverordnung. Die in der Deponieverordnung festgelegten Anforderungen an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem sowie zur Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems von Deponien dienen insbesondere dem Schutz von Gewässern. Sie sollen eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nach dem Stand der Technik im Deponiebau wirksam und dauerhaft unterbinden.

Die Wirksamkeit der ergriffenen bautechnischen Maßnahmen wird durch die turnusmäßig durchzuführenden Grundwasseruntersuchungen nachgewiesen. Als Kontroll- und Überwachungsmaßnahme legte die Bezirksregierung Düsseldorf für die Deponie bereits Auslöseschwellen fest. Bei der Überschreitung ausgewählter Grundwasserparameter wären vom Deponiebetreiber in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf Schutzmaßnahmen für das Grundwasser zu ergreifen. In-



soweit besteht keine Besorgnis einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit im Sinne § 48 WHG.

Im Bereich der Süderweiterung wurde bereits Ende der 1980er Jahre eine räumlich eng begrenzte Grundwasserbeeinträchtigung im Grundwasserabstrom des Deponiealtkörpers festgestellt. Der Stofftransport aus dem Altteil der Deponie in das Grundwasser erfolgt nachweislich durch eindringendes Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser durchfließt den Abfallkörper und nimmt dabei Schadstoffe auf, die in das Grundwasser gelangen. Um dies zukünftig zu verhindern, wird der Altteil der Deponie mit einer Oberflächenabdichtung versehen. Der Bereich des Altteils, der von der Süderweiterung überlagert wird, erhält eine Zwischenabdichtung einschließlich einer geotechnischen Barriere. Nachdem der Altteil abgedichtet sein wird, wird dann noch das im Deponiekörper verbliebene Porenwasser aufgrund der Gravitation in das Grundwasser abfließen. Langfristig wird somit vom vorhandenen Deponiekörper keine Grundwasserbelastung mehr ausgehen.

Mit der Erweiterung der Deponie ergeben sich hinsichtlich des Konzepts der Sickerwassersammlung und -entsorgung keine Änderungen. Das gefasste Sickerwasser wird zu den neuen, zusätzlichen Sickerwasserspeicherbehältern der Deponieerweiterung gepumpt (ca. 2.300 m³/Monat). Das Sickerwasser wird per Tankwagen zur städt. Kläranlage Düsseldorf-Süd transportiert. Für den Bereich der Süderweiterung ist eine ähnliche Belastung des aufkommenden Sickerwassers wie in der 2. nördlichen Erweiterung zu erwarten, da die gleichen Abfälle abgelagert werden.

Die Auswirkungen durch eine Deposition der Luftschadstoffe auf die Gewässer im Untersuchungsgebiet sind irrelevant.

Mit der Süderweiterung sind Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Massenverlagerungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) und Flächenversiegelungen verbunden. Abhängig von den einzelnen Maßnahmen werden die Böden dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt im Bereich der Deponieaufstandsfläche durch Abgrabungen und Versiegelung. Die Anlage des Erschließungsweges erfordert einen Abtrag der oberen Bodenschicht und Versiegelung sowie Bodenauftrag zur Angleichung an das Gelände. Weitere dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mit der Anlage der Rückhaltebecken durch Bodenabtrag verbunden. Eine langandauernde, letztendlich aber als temporär zu wertende Nutzung erfolgt



im Bereich des Bodenlagers. Es wird auf die Ausführungen in der UVP verwiesen.

Es ist festzustellen, dass durch die Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen der Eingriff in den Boden ausgeglichen ist

Vor diesem Hintergrund stehen der Planfeststellung keine Belange des Bodenschutzes entgegen.

zu 4. **Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm**

Schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren durch luftverunreinigende Stoffe, durch Gerüche und Geräusche sind von der Süderweiterung der Deponie nicht zu erwarten.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens ist zum einen die Verlängerung der schon vorher bestehenden Belastung - durch die bestehende Deponie - und zum anderen der Umfang der eintretenden Änderungen und die Art und Intensität der hiervon möglicherweise ausgehenden Belastungen von Bedeutung.

Ob und inwieweit von einer Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und Gesundheitsgefahren ausgehen, beurteilt sich an den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Deponien sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne der §§ 22 ff BImSchG. Sie sind so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die aufgrund des BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen sind im Umfang der Anforderungen nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen anzuwenden, solange speziellere Rechtsvorschriften wie bspw. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Deponieverordnung keine Regelungen treffen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen war



daher nach den Anforderungen des BImSchG i. V. m. der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des § 48 BImSchG) zu prüfen.

In der 39. BImSchV sind Anforderungen an die Luftqualität/Luftqualitätsstandards, insbesondere in Form von Immissionsgrenzwerten und Zielwerten enthalten - darunter auch Immissionsgrenzwerte für die Feinstaubfraktion $PM_{2,5}$ -, um schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Die TA Luft soll nach ihrem Wortlaut auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen Anwendung finden. Die in Nr. 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung schädlicher Umwelteinwirkungen sollen herangezogen werden, soweit im Hinblick auf die Pflichten des Betreibers einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu beurteilen ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen.

Zu Prüfen war, ob durch die Erweiterung der Deponie eine zusätzliche Staubentwicklung und damit verbundene Schadstoffverfrachtungen verursacht werden können, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Dem Antrag wurde die Immissionsprognose nach TA Luft 2002 „Zentraldeponie Hubbelrath - Süderweiterung mit Bodenzwischenlager“ der Grontmij GmbH vom Juni 2015 beigelegt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat diese Immissionsprognose einer Plausibilitätsprüfung durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) unterzogen. Diese Prüfung ergab, dass das Gutachten überarbeitet werden musste. Die Antragstellerin kam dieser Forderung nach, so dass nun die Immissionsprognose nach TA Luft 2002 „Zentraldeponie Hubbelrath - Süderweiterung mit Bodenzwischenlager“ der Grontmij GmbH vom 22.04.2016 zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen wurde.



Nach der Immissionsprognose für Luftschadstoffe für die Zentraldeponie Hubbelrath, liegen die Zusatzbelastungsmaxima für alle Schadstoffe auf dem Betriebsgelände. Die Irrelevanzschwelle für SO₂ würde bereits auf dem Deponiegelände unterschritten. Ab einer Entfernung von ca. 60 m vom Deponiegelände seien die Zusatzbelastungen auch für PM₁₀ und PM_{2,5} irrelevant im Sinne der TA Luft. Entsprechend liege die Irrelevanz nach der TA Luft auch an den Beobachtungspunkten für Orte mit Wohnnutzung im Deponieumfeld vor. An allen betrachteten Beobachtungspunkten außerhalb des Deponiegeländes seien die Zusatzbelastungen aus dem Vorhaben irrelevant auch unter Berücksichtigung des Luftreinhalteplans der Stadt Düsseldorf für die Parameter NO₂ und PM₁₀ (1 % Irrelevanzschwelle). Ausnahmen seien (für die Situation Abfallablagerung und Abtransport aus dem Bodenschutt) der BUP 1 (Restaurant Kaisershaus) und der BUP 3 (Erkrather Landstraße), an denen der Immissionswert für PM₁₀ bei 0,483 bzw. 0,626 µg/m³ und damit knapp über der 1 %-igen Irrelevanzschwelle (0,4 µg/m³) liege. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung für PM₁₀ von 19 µg/m³ (Düsseldorf-Lörick, übertragbar aufgrund der vergleichbaren Verkehrssituation) liege die Gesamtbelastung an diesen BUP bei 19,48 bzw. 19,63 µg/m³ für PM₁₀ und somit weit unter dem Immissionswert von 40 µg/m³. Eine Messung der Feinstaubvorbelastung sei somit dort nicht erforderlich.

Eine Messung der Vorbelastung für NO₂ sei nicht erforderlich, da die Zusatzbelastungen außerhalb der Deponie irrelevant seien. Dies gelte auch für die Beobachtungspunkte Kaisershaus BUP 1 und Erkrather Landstraße 60 BUP 3.

Auch die überarbeitete Immissionsprognose Staub wurde vom LANUV NRW auf Plausibilität geprüft.

Das LANUV NRW kommt zu dem Ergebnis, dass im überarbeiteten Gutachten die Emissionsbetrachtung nachvollziehbar und weitgehend plausibel sei. In den entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides wurden Auflagen zur Luftreinhaltung festgesetzt. Insbesondere durch die Fortschreibung der vorhandenen Betriebsanweisung zu Emissionsminderungsmaßnahmen wie das Befeuchten von unbefestigten Fahrwegen, regelmäßige Reinigung von befestigten Fahrwegen bei Trockenheit, usw., ist gewährleistet, dass Staubemissionen in Zuge der weiteren Verfüllung der Deponie im zulässigen Rahmen bleiben werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm

Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA



Lärm vom 26.08.1998 (GVBl Nr. 26, S. 503), die von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. in der vorgelegten Prognose vom 11.04.2012, in der überarbeiteten Fassung vom 12.04.2016, für die zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt wurde.

Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt - mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen.

Bei der Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath ist der Deponie- aber auch der temporäre Baubetrieb zu betrachten. Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist hier die TA Lärm vom 26.08.1998 (GVBl Nr. 26, S. 503), die vom Ingenieurbüro Müller-BBM in seiner vorgelegten Prognose vom 26.04.2016 für die zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens zugrunde gelegt wurde.

Für die Berechnungen wurden die folgenden vier Betriebsphasen zugrunde gelegt:

1. Einrichtung des Bodenlagers
2. Abfalleinlagerung im 1. Bauabschnitt und „Auskoferung“ des 2. Bauabschnitts
3. Abfalleinlagerung im 2. Bauabschnitt und „Auskoferung“ des 3. Bauabschnitts
4. Errichtung der Deponieabdichtung der zuletzt befüllten Bauabschnitte.

Die relevanten Immissionsorte im Umfeld der Deponie wurden im März 2016 in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf festgelegt.

IO 1 - Private Wohnnutzung Erkrather Landstraße 60 in Düsseldorf,

IO 2 - Ehemaliges Gestüt Mydlinghoven, Mydlinghoven in Düsseldorf,

IO 3 - Kaisershaus, Erkrather Landstraße 82 in Düsseldorf,

IO 4 - Private Wohnnutzung Am Häuschenberg 10 in Erkrath,

IO 5 - Private Wohnnutzung Neubuschenhofen 26 in Erkrath

Die Beurteilung und Prognose der Schallsituation belegt, dass die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und auch die zulässigen Höchstwerte für Geräuschspitzen nicht überschritten werden. Entsprechende Festlegungen zu ggf. erforderlichen Überwachungsmessungen zur



Überprüfung der Situation und zum Deponiebetrieb werden mit den Nebenbestimmungen unter Teil 2 II. Nr. 15 getroffen.

Eine Beeinträchtigung durch Lichtimmissionen ist nicht zu erwarten, da die Deponie nicht in der Nachtzeit betrieben wird und die Abstände zur Wohnbebauung ausreichend groß sind.

Insgesamt kann somit festgestellt werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Süderweiterung bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die umliegende Wohnbevölkerung und die sonstige Umwelt haben werden, wenn der bestimmungsgemäße Betrieb erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Soweit erforderlich, wurden Nebenbestimmungen erlassen, die die Sicherstellung der Schutzziele sicherstellen.

zu 5. **Ziele der Raumordnung, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus**

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie kommunalen Planungen vereinbar. Belange, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Der aktuelle Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wurde 2017 aufgestellt. Für den Standort selbst liegen keine planungsrechtlichen Aussagen gemäß Landesentwicklungsplan vor. Die Ziele und Grundsätze der Entsorgung sind unter 8.3 LEP NRW beschrieben.

Hier wird u. a. ausgeführt, dass für nicht verwertbare Abfälle Deponien vorzuhalten seien, die eine umweltschonende Beseitigung sichern. Um die Flächeninanspruchnahme durch Deponien zu minimieren, sollen bei der Standortsuche auch die Möglichkeiten der Nutzung stillgelegter Deponien einbezogen werden. Solche Aufstockungen vorhandener Deponien hätten auch den Vorteil, dass auf vorhandene Infrastrukturen zurückgegriffen werden könnte. Hinsichtlich des Transports von Abfällen müsse bereits bei der Standortsuche die Realisierbarkeit einer umweltfreundlichen und kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ein entscheidendes Kriterium darstellen. Besonders hervorgehoben wird im LEP NRW, dass eine entstehungsortnahe Abfallbeseitigung angestrebt werden soll. Dem Grundsatz der Nähe soll durch eine räumliche Verteilung von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien Rechnung getragen werden, die sich an den Entstehungsschwerpunk-



ten der zu beseitigenden Abfälle orientiert. Auch aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes sind möglichst geringe Transportentfernungen anzustreben.

Nach § 35 Landesplanungsgesetz (LPIG, 2010) legen die Regionalpläne auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Die Regionalpläne erfüllen die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes im Sinne des Landschaftsschutzgesetzes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Landesforstgesetz. Der Regionalplan ist Vorgabe für die kommunale Bauleitplanung.

Der für den Standort gültige Regionalplan ist der Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekanntgemacht am 13.04.2018. Hierbei handelt es sich um einen sachlich und räumlich flächendeckenden Regionalplan. Der Regionalplan nimmt mit der Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gleichzeitig die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes wahr und ersetzt somit separate Landschaftsrahmenpläne für die entsprechenden Kreise. Dies entspricht auch den Festlegungen des § 35 Landesplanungsgesetz NRW.

Der Standort der Zentraldeponie Hubbelrath und ihrer Erweiterung ist im RPD ausgewiesen als Standort für Aufschüttungen und Ablagerungen, konkret für Abfalldeponien. Unter Berücksichtigung der Zielvorgabe des RPD und der planerischen Beurteilung der Entsorgungssituation im Rahmen der Ziele weist der RPD zutreffend und nachvollziehbar die Fläche für die Süderweiterung der ZDH als Bereich für Abfallentsorgungsanlagen aus.

Die gesamte Deponie befindet sich im Außenbereich der Stadt Düsseldorf (§ 35 BauGB). Die vorhandene Deponie ist im Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche mit Zweckbindung Abfall sowie als Fläche für Aufschüttungen dargestellt.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird in die Landschaftsschutzgebiete (LSG) 202026 „Zentraldeponie Hubbelrath“ und 202014 „Hauptterrasse“ eingegriffen.

LSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Diese Handlungsverbote



bestehen nach Maßgabe näherer Bestimmungen, in Nordrhein-Westfalen durch die Schutzgebietsausweisungen in den Landschaftsplänen (§§ 26 BNatSchG).

Die LSG sind durch den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf (in Kraft seit 10.11.1997) festgesetzt.

Die neuüberplanten Flächen für die Süderweiterung der Deponie erstrecken sich über das Landschaftsschutzgebiet 202014 „Hauptterrasse“. Wie oben erwähnt ist die Fläche für die Süderweiterung der ZDH im GEP als Bereich für Abfallentsorgungsanlagen ausgewiesen. Ein Widerspruch zwischen den Plänen besteht hier nicht, da nach der Unberührtheitsklausel des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf von den Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete die Realisierung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele und Erfordernisse unberührt bleiben. Einer Befreiung von den Geboten und Verboten des BNatSchG für das Landschaftsschutzgebiet 202014 „Hauptterrasse“ bedarf es daher nicht.

Das LSG „Zentraldeponie Hubbelrath“ befindet sich im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche (Böschungsbereiche der bestehenden Deponie). Der Landschaftsplan weist hier für den Deponiebetrieb keine Vorgaben auf. *„Schutzgegenstand sind die rekultivierten und noch zu rekultivierenden Deponiebereiche. Im Rahmen vorgesehener Erweiterungen soll sichergestellt werden, dass von der Deponie keine Gefährdungen oder Belastungen ausgehen, die den Naturhaushalt schädigen. Der Deponiekörper soll in seiner Oberflächengestalt an die Umgebung angepasst und nach der Rekultivierung für die Erholung zugänglich gemacht werden. Die aktuelle Deponiefläche und die zurzeit geplante Erweiterung stellen nur einen Teil der im Gebietsentwicklungsplan und Flächennutzungsplan vorgesehenen Flächen dar. Geplante Erweiterungen werden nach den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes behandelt. Die Festsetzung erfolgte wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, die sich nach erfolgter Rekultivierung durch Aufforstungen, Wanderwegeangebot und gute Fernsichtmöglichkeiten ergibt.“*

Nach der aktuellen Planung soll die Fläche allerdings als Offenlandbiotop erhalten bleiben. Als Rekultivierungsziel wird eine offene extensive Grünlandnutzung mit Gebüsch und Strauchhecken entlang der Bermen angestrebt. Die Anlage von Wald ist auf der Deponie, insbesondere zum Schutz der Oberflächenabdichtung, nicht mehr vorgesehen. Das Risiko eines Eindringens von Baumwurzeln in die Entwässerungsschicht des Oberflächenabdichtungssystem wäre zu hoch. Durch die



Wurzeln könnten die abflusswirksamen Poren in der Entwässerungsschicht erheblich verringert werden. Eine Reduzierung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Entwässerungsschicht könnte den Verlust der Standsicherheit der Böschungen nach sich ziehen und zu erheblichen Rutschungen führen. Schäden an der Oberflächenabdichtung wären nicht auszuschließen.

In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Die Verbote der § 26 Abs. 2 BNatSchG schließen das planfestgestellte Vorhaben nicht aus, da die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegen. Danach kann von den Geboten und Verboten des BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Das LSG „Zentraldeponie Hubbelrath“ wird nicht in einem solchen Maß beeinträchtigt, dass die Ausweisung im Landschaftsplan funktionslos würde. Nach den umfangreichen Ausführungen im landschaftspflegerischen Begleitplan behält das Schutzgebiet seine Schutzfunktion, insbesondere unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen sowie der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan und in diesem Beschluss festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Im Übrigen wurde die Änderung des Rekultivierungsziels für die gesamte Deponie bereits im Jahr 2012 mit den Naturschutzbehörden abgestimmt.

Bei der Befreiung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung. Den für die südliche Erweiterung der Deponie Hubbelrath sprechenden öffentlichen Belangen ist ein höheres Gewicht beizumessen als den dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes. Es besteht ein dringender Bedarf und somit ein dringendes öffentliches Interesse an der zeitnahen Schaffung zusätzlichen DK II-Deponievolumens im Bereich Düsseldorf in dem Umfang, wie es mit dem vorliegenden Deponievorhaben vorgesehen ist. Das öffentliche Interesse an einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung ist ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung. Dieser überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse an einer Vermeidung der Eingriffe in das LSG.

Insoweit werden nach sorgsamer Abwägung der dargestellten Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses mit den Beeinträchtigungen



der Schutzgebiete die Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

zu 6) **Sonstige öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Weiterbetrieb der Deponie ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus. Vielmehr gewährleistet die Deponieerweiterung im Gegenteil eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auch für die Zukunft.

Energieeffizienz (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KrWG)

Im Vergleich zur Errichtung einer neuen Deponie "auf der grünen Wiese" werden durch die Erweiterung der bestehenden Deponie stoffliche und energetische Ressourcen in erheblichem Maße eingespart.

3.3.2 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Die AWISTA GmbH ist seit dem 27.06.2003 Genehmigungsinhaberin und Betreiberin der Deponie. Die Betriebsführung der Deponie obliegt seit dem 01.01.1994 der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH (ZDH GmbH). Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der für die Zentraldeponie Hubbelrath verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

Eine fehlende oder nicht ausreichende Sach- und Fachkunde bei der Errichtung, dem Betrieb und der Nachsorge der Deponie sowie den damit verbundenen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sind im Übrigen mit den unmittelbar geltenden Anforderungen der Deponieverordnung und dieses Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere durch die Nebenbestimmungen zur Organisation und zum Betrieb, ausgeschlossen.

3.3.3 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 KrWG dürfen grundsätzlich keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein, jedoch lässt § 36 Abs. 2 Beeinträchtigungen von Rechten anderer zu, wenn diese durch Auflagen und Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, der Betroffene den



Beeinträchtigungen nicht widerspricht oder wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Hier sind im Ergebnis keine nachteiligen Wirkungen zu erwarten, weil ausreichend Vorsorge getroffen wird. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen verhütet bzw. ausgeglichen. Damit stehen diese Belange gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG der Zulassung der Deponie nicht entgegen.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich. Entgegen der Behauptung einiger Einwender werden keine Fremdgrundstücke für das Vorhaben in Anspruch genommen. Alle Flächen der Süderweiterung befinden sich im Eigentum der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH und stehen der Antragstellerin für die beantragte Maßnahme somit vollumfänglich zur Verfügung. Die Grundstücke, die zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden, befinden sich alle im Eigentum der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH bzw. der REMEX Mineralstoff GmbH und stehen der Antragstellerin für die beantragte Maßnahme vollumfänglich zur Verfügung.

Einige Einwender trugen vor, es würde eine mittelbarere Betroffenheit ihres Grundeigentums in schwerer und unerträglicher Weise vorliegen. Es sind allerdings keine Beeinträchtigungen privater Grundstücke durch die Deponie, die über das im Rahmen der Gemeinwohlverpflichtung zumutbare Maß hinausgehen, erkennbar. Durch Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 KrWG wird die Nachbarschaft ausreichend geschützt; mögliche nachteilige Auswirkungen werden dadurch verhütet bzw. ausgeglichen.

3.3.4 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für das Land Nordrhein-Westfalen wurden folgende Abfallwirtschaftspläne aufgestellt:

- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle – Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 26.04.2016 (MBI. NRW. 2016 S. 237)
- Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen, Teilplan Sonderabfälle (gefährliche Abfälle) - Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 11.02.2008 (MBI. NRW. 2008 S. 85)

Die vorgenannten Abfallwirtschaftspläne wurden nicht für verbindlich erklärt.



Verbindliche Festlegungen, die der Zulassung des Vorhabens entgegenstehen, sind somit nicht gegeben.

Im Hinblick auf Deponien erfolgte im Abfallwirtschaftsplan, Teilplan Siedlungsabfälle zudem die Klarstellung, dass der sachliche Geltungsbereich des Plans ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen umfasst, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind.

3.3.5 Sicherheitsleistung (§ 36 Abs. 3 KrWG, § 18 Abs. 1 DepV)

Nach § 36 Abs. 3 KrWG soll die zuständige Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt. Nach § 18 Abs. 1 DepV ist der Deponiebetreiber verpflichtet, vor Beginn der Ablagerungsphase die Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für Ablagerungs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase zu erbringen. Für die Berechnung der Höhe der Sicherheit ist bei Deponien der Klasse I, II, III und IV ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren rechnerisch zu erfassen sowie ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen. Umfang und Art der Sicherheitsleistung sind von der Planfeststellungsbehörde festzusetzen.

Für die bestehenden Deponieabschnitte der ZDH wurde die Höhe der nachzuweisenden Sicherheit auf 18.355.375,- € festgesetzt. Die Sicherheit wurde bei der Bezirksregierung Düsseldorf hinterlegt und auch die Arten der hinterlegten Sicherheit sind anerkannt.

Auch die Inbetriebnahme des Deponieabschnitts Süderweiterung ist nur zulässig, wenn vorher eine ausreichende Sicherheit hinterlegt wurde. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die Süderweiterung richtet sich nach dem angestrebten Sicherungszweck, eine ordnungsgemäße Durchführung der notwendigen Oberflächenabdichtungs- und Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten. Für die Berechnung der Sicherheit ist bei Deponien der Klasse II ein Nachsorgezeitraum von mindestens 30 Jahren rechnerisch zu erfassen sowie ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zugrunde zu legen.

Die Errichtung der Süderweiterung erfolgt in drei Bauabschnitten. Daher wird hinsichtlich der Sicherheitsleistung zunächst der erste Bauabschnitt betrachtet. Berechnet wurde die Sicherheitsleistung für den Abschluss des 1. BA mit

einer Oberflächenabdichtung einschließlich der Rekultivierung. Darüber hinaus wurden die erforderlichen Rückbaumaßnahmen sowie die Nachsorgekosten für die Instandhaltung und Pflege der vorhandenen Bauwerke sowie die nötigen Grund-, Sicker-, Oberflächenwasseruntersuchungen bis zum Ende der Nachsorgephase in die Rechnung einbezogen.

Berechnungsgrundlage:

Positionsbeschreibung	EP	Menge	Einheit	GP
Baustelleneinrichtung	200.000,00	1	psch	200.000,00
Profilierung Abfallkörper	0,80	56.700	m ²	45.360,00
Trag- und Ausgleichsschicht	3,20	56.700	m ²	181.440,00
GTD	8,50	56.700	m ²	481.950,00
KDB	17,50	56.700	m ²	992.250,00
Dränagebahn	8,00	56.700	m ²	453.600,00
Setzungspegel	750,00	5	Stk	3.750,00
alternativer Abdichtung: wird nicht berücksichtigt				
mineralische Abdichtung	8,50	56.700	m ²	
KDB	17,50	56.700	m ²	
Schutzvlies oder Schutzschicht	8,00	56.700	m ²	
mineralischer Flächenfilter	12,00	56.700	m ²	
Trennvlies	4,00	56.700	m ²	
Unterboden Rekultivierung bauseits vorhalten und einbauen	3,00	56.700	m ²	170.100,00
Oberboden Rekultivierung liefern und einbauen	1,50	56.700	m ²	85.050,00
Bewuchs gem. Landschaftspflegerischer Begleitplan	2,50	56.700	m ²	141.750,00
Wirtschaftswege mit Unterbau	157,50	505	m	79.537,50
Entwässerungsgräben, Rohrleitungen	60,00	505	m	30.300,00
Zwischensumme				2.865.087,50
Ingenieur, Vermessung, Eigen- und Fremdüberwachung		6,5%		186.230,69
				3.051.318,19
Rundung				48.681,81
Summe Baukosten OFA				3.100.000,00

Rückbau				
Büro- und Sozialgebäude	80,00	250	m ³	20.000,00
Waage einschl. Wiegehäuschen	20.000,00	1	psch	20.000,00

Schwarzdecke einschl. Unterbau aufnehmen und entsorgen	3,50	5.000	m ²	17.500,00	
Bereich der Schwarzdecke auffüllen	3,00	2.500	m ³	7.500,00	
Bodenzwischenlager					
zwischengelagerten Unterboden aufnehmen und vor Ort einbauen	2,10	20.000	m ³	42.000,00	
Oberboden aufnehmen und vor Ort einbauen	0,45	10.000	m ³	4.500,00	
Summe Rückbau				111.500,00	
Nachsorgekosten				GP pro Jahr	GP für 30 Jahre
Instandhaltung /Pflege	0,09	56.700	m ²	5.103,00	153.090,00
Oberflächenwasser					
Instandhaltung Entwässerungsgräben	0,30	505	m	151,50	4.545,00
Wartung RRB	1.000,00	1	psch	1.000,00	30.000,00
Oberflächenwasseruntersuchung	800,00	2	Stk	1.600,00	48.000,00
Zwischensumme Oberflächenwasser					82.545,00
Sickerwasser					
Sickerwasserschächte Wartung / Instandsetzung	700,00	1	psch	700,00	21.000,00
Sickerwasserpumpen Wartung / Instandsetzung	350,00	1	psch	350,00	10.500,00
Sickerwasserspeicherbehälter Eingang Wartung / Instandsetzung	5.000,00	1	psch	5.000,00	150.000,00
SiWa-Freispiegelleitung Wartung / Instandsetzung	1,70	725	m	1.232,50	36.975,00
SiWa-Druckleitung Wartung / Instandsetzung	1,10	1.610	m	1.771,00	53.130,00
Schächte der Druckleitung Wartung / Instandsetzung	250,00	1	psch	250,00	7.500,00
Spülen Freispiegelleitung	10,00	930	m	9.300,00	279.000,00
Kamerabefahrung					
Druckprüfung	2,70	350	m	945,00	28.350,00
SiWa speichern, abfahren, behandeln	6,92	1.134	m ³	7.847,28	235.418,40
SiWa-Untersuchung	500,00	1	psch	500,00	15.000,00
Zwischensumme Sickerwasser					836.873,40
Grundwasser					
GW-Untersuchung	157,78	10	Stk	1.577,80	47.334,00
Unterhaltung GWMS	400,00	10	Stk	4.000,00	120.000,00

Zwischensumme Grundwasser					167.334,00
Sonstiges					
Setzungsmessung / Befliegung	1.340,00	1	psch	1.340,00	40.200,00
Wetterstation	140,00	1	psch	140,00	4.200,00
Erstellen Jahresbericht	1.500,00	1	psch	1.500,00	45.000,00
Wege und Zaunanlage Wartung / Instandsetzung	620,00	1	psch	620,00	18.600,00
Überwachung, Kommunikation, Versorgung	4.800,00	1	psch	4.800,00	144.000,00
Zwischensumme Sonstiges					252.000,00
				Summe Bau	3.211.500,00
				Summe Nachsorge	1.491.842,40
				Gesamtsumme Sicherheitsleistung	4.703.342,40
				Rundung	2.539,95
				Gesamtsumme Sicherheitsleistung (netto)	4.705.882,35
				Gesamtsumme Sicherheitsleistung (brutto)	5.600.000,00

Die Gesamtsumme der Sicherheitsleistung (brutto) für den 1. Bauabschnitt der Süderweiterung beträgt 5.600.000,-- €.

Vor Inbetriebnahme des 2. Bauabschnitts der Süderweiterung, wird die Sicherheitsleistung durch die Bezirksregierung Düsseldorf mit den geänderten Gegebenheiten neu zu berechnen und festzulegen sein.

Bei der Entscheidung über die Art der festzulegenden Sicherheit ist grundsätzlich von den in § 18 Abs. 2 DepV aufgeführten Möglichkeiten auszugehen. Die Vorschrift erwähnt, neben den in § 232 BGB bestimmten Sicherheitsleistungen gleichwertige Sicherheiten, etwa in Gestalt einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsverprechens einer Kreditanstalt.

3.3.6 Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung

Die Planunterlagen entsprechen in ihrem Umfang den Anforderungen, welche durch den § 19 Abs. 1 DepV gestellt werden. Mit den Planunterlagen wird das Vorhaben inhaltlich hinreichend und eindeutig beschrieben, um bewerten zu können, dass die an ein derartiges Deponievorhaben zu stellenden Anforderungen eingehalten werden.



Dieser Planfeststellungsbeschluss erfüllt auch die notwendigen inhaltlichen Kriterien nach § 21 Abs. 1 und 3 DepV.

Der Name und Sitz der Vorhabensträgerin, die Deponieklasse, die Bezeichnung der Deponie, die Standortangaben, das zulässige Deponievolumen sowie die Endhöhe sind in Ziff. 1.2 der Sachverhaltsdarstellung angegeben. Die Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erteilt wird, ergibt sich aus der Einleitungsformel des Tenors. Die Rechtsgrundlagen sind in Ziffer 1.4 der rechtlichen Würdigung angeführt.

Die zugelassenen Abfallarten mit Angabe der Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen nach der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung sowie die Zuordnungskriterien ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden vom 20.03.1998, in der zurzeit gültigen Fassung. Eine Änderung der zugelassenen Abfallarten und der Zuordnungskriterien ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Nach § 3 Abs. 1 DepV sind Deponien oder Deponieabschnitte der Klasse 0, I, II oder III so zu errichten, dass die Anforderungen nach § 3 Abs. 3 DepV sowie nach Anhang 1 zur DepV an den Standort, die geologische Barriere und das Basisabdichtungssystem eingehalten werden. Die baulichen Anforderungen an die Einrichtung der Süderweiterung in diesem Planfeststellungsbeschluss geregelt und gewährleisten die Einhaltung der Anforderungen nach der Deponieverordnung.

Der Deponieabschnitt Süderweiterung wird sich auf die Südböschung des bestehenden Altteils legen. Das aufzubringende Dichtungssystem (Geotechnische Barriere, Basisabdichtung sowie Dränagesystem) erfüllt zum einen die Funktion der Geotechnische Barriere und der Basisabdichtung der Süderweiterung sowie zum anderen der Oberflächenabdichtung für den Altteil.

Die baulichen Anforderungen an die Oberflächenabdichtung sowie die Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase des Deponieabschnitts sind in den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses geregelt.

Die Anforderungen an den Deponiebetrieb während der Ablagerungsphase, die Mess- und Überwachungsverfahren einschließlich der Maßnahmenpläne, die Verpflichtung des Vorhabensträger der zuständigen Behörde Jahresberichte vorzulegen sowie die Auslöseschwellen, ergeben sich aus dem Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Norden vom 20.03.1998, in der zurzeit gültigen Fassung. Eine Änderung ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.



Angaben zur Sicherheitsleistung finden sich in den Nebenbestimmungen unter Teil 2 II Nr. 20 und unter Ziffer 3.3.5 der rechtlichen Würdigung.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Auf der Basis der zusammenfassenden Darstellung wird eine Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens durchgeführt. Eine Abwägung mit anderen, nicht umweltrechtlichen Belangen wird in diesem Stadium nicht vorgenommen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Abwägung mit anderen Belangen zu berücksichtigen.

4.1.1 Schutzgut Mensch

Die bestehende Deponie hat bisher nur zu geringen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch geführt. Berechtigte Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie Staubfreisetzung aufgrund des vorhandenen Deponiebetriebs liegen bisher nicht vor. Eine besondere Belastungssituation auch im unmittelbaren Deponieumfeld liegt nicht vor. Die Vorbelastungen entsprechen denen eines ländlichen Raumes am Rand eines Ballungsraums.

Die Schallprognose für den gewerblichen Deponiebetrieb nach TA Lärm hat zu dem Ergebnis geführt, dass die von der Erhöhung des Deponieabschnitts ausgehenden Lärmimmissionen (Bauphase, Betriebsphase, Verkehrsgeräusche) so gering sind, dass sie im Normalbetrieb nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit führen.

Die wahrnehmbaren Erschütterungen im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Deponie beschränken sich auf die Nahbereiche der Anlage bis in ca. 30 m Entfernung. Erschütterungen treten nur kurzzeitig auf. Eine Auswirkung auf den Menschen außerhalb des Deponiestandorts kann daher ausgeschlossen werden.

Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit durch Lärm und Erschütterungen auf der Deponie sind somit während der Bau- und Betriebsphasen nicht zu erwarten.

Die zu deponierenden Abfälle können sowohl im Schüttbetrieb als auch im Ablagerungszustand insbesondere unter bestimmten Witterungseinflüssen (Trockenheit, Mindestwindstärke) Staubemissionen und Verwehungen hervorrufen.

Insgesamt ist gemäß der vorliegenden Immissionsprognose nach TA Luft, davon auszugehen, dass die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath bei Um-



setzung der vorgesehenen Staubminderungsmaßnahmen, keine signifikanten Änderungen gegenüber der bestehenden Vorbelastung und der Gesamtbelastung durch den Betrieb der Deponie hervorgerufen werden.

Mit Geruchsbelästigungen ist nicht zu rechnen, da keine geruchsträchtigen Abfälle sowie Abfälle mit einem geringen organischen Anteil deponiert werden dürfen.

Die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion im Umfeld der Deponie werden durch die Neuanlage des Weges „Zum Höltgen“ aufgehoben.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass von dem Vorhaben auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der Deponie nach Süden wird es zu keinen zusätzlichen vorhabensbedingten Geräusch-, Erschütterungs- und Staubbelastungen in der näheren Umgebung kommen. Technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen in Verbindung mit den erlassenen Nebenbestimmungen sichern zu allen Betriebsphasen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

4.1.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Von dem Vorhaben sind Einflüsse und Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu erwarten.

Dem Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt im Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe Bedeutung wegen der nahegelegenen großflächigen FFH-Gebiete und des im Vergleich zur Rheinebene hohen Waldanteils zu.

Hinsichtlich der Auswirkung des Vorhabens auf die FFH-Gebiete hat sich gezeigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den für das Gebiet maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgestellt, dass planungsbedingte Beeinträchtigungen der betroffenen Arten durch geeignete Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen soweit verringert werden können, dass die jeweilige lokale Population der Arten in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt. Die ökologische Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, dass die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie in der Artenschutzprüfung dargestellten Maßnahmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend einzuhalten und durchzuführen.



ren sind. Außerdem hat sie eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung einzusetzen. Durch diese Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen fachgerecht umgesetzt werden. Das beinhaltet v. a. die Einhaltung, Umsetzung und Betreuung der in dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in der Artenschutzprüfung und in der Rekultivierungsplanung in Text und Karten formulierten bzw. dargestellten Maßnahmen und Einschränkungen zum Schutz von Natur, Landschaft und Boden.

Es steht daher nicht zu befürchten, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegeben sein wird.

4.1.3 Schutzgut Boden

Mit der Süderweiterung sind Eingriffe in das Schutzgut Boden durch Massenverlagerungen (Abgrabungen, Aufschüttungen) und Flächenversiegelungen verbunden. Abhängig von den einzelnen Maßnahmen werden die Böden dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt im Bereich der Deponieaufstandsfläche durch Abgrabungen und Versiegelung. Die Anlage des Erschließungsweges erfordert einen Abtrag der oberen Bodenschicht und Versiegelung sowie Bodenauftrag zur Angleichung an das Gelände. Weitere dauerhafte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mit der Anlage der Rückhaltebecken durch Bodenabtrag verbunden. Eine langandauernde, letztendlich aber als temporär zu wertende Nutzung erfolgt im Bereich des Bodenlagers.

Die beschriebenen Eingriffe führen zu einem Verlust bzw. zu einer nachhaltigen Minderung der Bodenfunktionen.

Um die Auswirkung auf das Schutzgut möglichst zu reduzieren, sind umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen und werden durch entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Daher kann festgestellt werden, dass der Eingriff in den Boden kompensiert wird, wenn die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Kompensationsmaßnahmen so umgesetzt werden, dass der Boden so schonend behandelt wird, dass er seine natürlichen Funktionen weitgehend wieder erfüllen kann. Zur Gewährleistung der Umsetzung ist eine Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen.



4.1.4 Schutzgut Wasser

Die Abwassersituation der Zentraldeponie Hubbelrath wird die IST-Situation nur geringfügig verändern. Da sich die Grundfläche der Deponie ändert, wird auch mehr Oberflächen- und Sickerwasser entstehen.

Das Oberflächenwasser wird durch die größere Deponiefläche einen erhöhten Spitzenabfluss und eine höhere Gesamtmenge aufweisen. Das unbelastete Oberflächenwasser von der Fläche der Süderweiterung wird über Gräben gesammelt und in den neu zu erstellenden Retentionsraum Süd-Ost geleitet. Dieser liegt an einem natürlichen Tiefpunkt, sodass auf dem gesamten Gelände die Ableitung des Oberflächenwassers durch Freigefälleleitungen möglich ist. Die neu herzustellenden Retentionsräume bestehen aus einem Regenrückhaltebecken mit integriertem Absetzbecken und einer bereits bestehenden, naturnahen Senke als Feuchtgebiet im Uferbereich des Hubbelrather Baches. Die Einleitung in den Bach erfolgt nicht unmittelbar, sondern mittels einer in schotterbauweise hergestellten Mulde, die einen breitflächigen Zustrom in eine dem Hubbelrather Bach vorgelagerte, natürliche Senke ermöglicht. Durch die Süderweiterung wird die (theoretisch errechnete) Gesamteinleitmenge der Gesamtdeponie von 15 auf 23,6 l/s geändert.

Die Erlaubnis zum Einleiten des Abwassers in den Hubbelrather Bach wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss miterteilt. Sie war zu erteilen, weil die relevanten wasserrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Mittels BWK M3-Nachweis wurde belegt, dass die Gewässerverträglichkeit für die Einleitung mit dem festgelegten Drosselabfluss gewährleistet ist. Die Gewässerqualität des Hubbelrather Baches wird nicht erheblich sondern nur in vernachlässigbarem Umfang beeinträchtigt.

Das gefasste Sickerwasser wird zu den neuen, zusätzlichen Sickerwasserspeicherbehältern der Deponieerweiterung gepumpt (ca. 2.300 m³/Monat). Das Sickerwasser wird per Tankwagen zur städt. Kläranlage Düsseldorf-Süd transportiert. Für den Bereich der Süderweiterung ist eine ähnliche Belastung des ankommenden Sickerwassers wie in der 2. Nördlichen Erweiterung zu erwarten, da die gleichen Abfälle abgelagert werden.

Das Vorhaben weist somit im Hinblick auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf. Es wird lediglich mehr Sickerwasser zur externen Kläranlage abgefahren und unbelastetes Niederschlagswasser gedrosselt mit der gleichen Spitzenmenge wie bisher in den Hubbelrather Bach eingeleitet.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Süderweiterung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden.



Der neue Deponieabschnitt wird mit einer geotechnischen Barriere und einer Basisabdichtung nach den Anforderungen der Deponieverordnung errichtet, so dass eine wirksame Vorsorge gegen die Freisetzung von Deponiesickerwasser getroffen wird und somit der Schutz des Grundwassers sichergestellt ist. Im Zuge der Süderweiterung der Deponie werden bisher genutzte Grundwassermessstellen überbaut. Durch die Errichtung von zwei neuen Doppelmessstellen am südlichen Randbereich der Deponie wird die zukünftige Überwachung gewährleistet.

Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung sind nicht zu besorgen.

4.1.5 Schutzgüter Luft und Klima

Das lokale Mikroklima wird nur auf dem Erweiterungsgelände für die Süderweiterung selbst, durch die Verfüllung und Änderung der lokalen Windverhältnisse beeinflusst. Der Schattenwurf kann sich im Nordsektor bis maximal 500 m erstrecken und trifft daher im Wesentlichen nur den Altdeponiekörper. Eine Verschattung außerhalb der Deponie tritt nicht auf. Eine Veränderung des Lokalklimas außerhalb der Deponie ist entsprechend zu verneinen.

Durch die Einpassung der Deponiekubatur in die Landschaft, werden lokale extreme Verschattungsbereiche zwischen Altdeponiekörper und Süderweiterung vermieden und es wird ein naturnäherer Zustand des Mikroklimas an der Deponie erreicht.

Kaltluftabflüsse werden durch das Vorhaben nicht behindert, da diese über die benachbarten Bachtäler zur Rheinebene hin erfolgen. Durch das Vorhaben der Süderweiterung wird diese Funktion nicht weiter gegenüber dem Status quo eingeschränkt.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima sind somit auch zu verneinen.

Zur Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft wurde eine Immissionsprognose nach TA Luft 2002 für die Süderweiterung erstellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Schutzgut Luft sind hiernach nicht zu erwarten.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden aufgrund der vergrößerten Kubatur des Deponiekörpers eintreten. Diese Auswirkungen sind allerdings nicht als erheblich einzustufen. Die südliche Erweiterung führt zu keiner Erhöhung der Deponie. Durch die Kubatur des Deponiekörpers der Süderweiterung erfolgt im



Süden eine bessere Anpassung der Gesamtdeponie an die natürliche Geländemorphologie. Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild ergeben sich aus der Vergrößerung der Deponiefläche und der damit einhergehenden Verlängerung der Betriebszeit. Die Wahrnehmbarkeit der Deponie wird jedoch nicht erheblich zunehmen. Bestehende Sichtfelder werden in Teilbereichen erweitert. Ursache hierfür ist die Verlängerung der Kuppe der Deponie in Richtung Süden. Aufgrund der erweiterten Grundfläche in Richtung Süden ergibt sich für die Freiflächen im Bereich „Kaisershaus“ westlich der Zufahrt „Zum Höltgen“ ein neuer Wahrnehmungsbereich, von dem aus die Süderweiterung deutlich sichtbar ist. Zur Milderung dieser Auswirkungen auf das Landschaftsbild, ist die frühzeitige Anlage einer ca. 8 m breiten Sichtschutzpflanzung sowie die Begrünung des Baukörpers vorgesehen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft liegen somit nicht vor.

4.1.7 Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter finden nicht statt.

Das im Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens aufgefundene Bodendenkmal wird, aufgrund der Verlegung des Beckens, nicht beeinträchtigt.

Auch können potenziell umweltrelevante Auswirkungen infolge von Luftschadstoffen auf die Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter ausgeschlossen werden, da auch für das Schutzgut Mensch festgestellt werden konnte, dass erhebliche Auswirkungen infolge dieses Wirkfaktors nicht zu erwarten sind.

Somit sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kult- und sonstige Sachgüter sind bei Umsetzung der festgelegten Maßnahmen nicht zu erwarten.

4.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorstehende Ausführungen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigen, dass bereits diese sehr gering sind. Aus diesem Grund sind durch die Erhöhung des bestehenden Deponieabschnitts auch nur sehr geringe Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten.

4.1.9 Alternativen

Im Rahmen der Variantenprüfung besteht die Verpflichtung, der Frage nach et-



waigen schonenderen Alternativen nachzugehen. Die Variantenprüfung kann sich dabei auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen. Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung eingestellt werden (vgl. Ziekow in ders., Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 189; BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, NVwZ 2009, 986 und juris Rn.5).

Bei diesem Vorhaben ist allerdings keine alternativ in Betracht kommende Ausführungsvariante ersichtlich. Die Wahl eines anderen Standortes oder die Nutzung einer anderen Deponiefläche wäre ein anderes Vorhaben und nicht lediglich eine Ausführungsvariante der Planung. Unter Umweltgesichtspunkten ist eine Erweiterung an einem bestehenden Deponiestandort einer Deponie neuerrichtung an einem anderen Standort vorzuziehen. Geeignete Varianten zur Erweiterung der Deponie am Standort sind aufgrund planerischer Vorgaben und der gegebenen Struktur nicht gegeben.

5. Bewertung der Stellungnahmen/Würdigung der Einwendungen

Den in den Stellungnahmen der im Planfeststellungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG beteiligten Behörden und sonstiger Stellen aufgestellten und im Planfeststellungsverfahren aufrecht erhaltenen begründeten Forderungen wurden - soweit die Forderungen begründet waren - durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses Rechnung getragen.

5.1 Bewertung der Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Stellen haben keine Stellungnahme oder Bedenken und Anregungen zu der Planung vorgebracht:

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 (Regionalplanung)
- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde)
- Stadt Mettmann



Forderungen, Bedenken, Anregungen oder Hinweise der folgenden Behörden und sonstige Stellen sind durch die Gegenäußerung der AWISTA GmbH erledigt bzw. ausgeräumt oder wurden als Nebenbestimmungen und Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 (Kampfmittelbeseitigung)

Aus Sicht des Dezernates 25 bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung, vor Baubeginn eine Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung der Vorhabensfläche einzuholen, werden in den Beschluss aufgenommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde)

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in den Beschluss aufgenommen.

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Aus Sicht des Technischen Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden in den Beschluss aufgenommen.

- Geologischer Dienst NRW

Die Prüfergebnisse und Hinweise des Geologischen Dienstes NRW werden bzgl. der Themen Hydrogeologie, geologischen Barriere, Basisabdichtung, Oberflächenabdichtung, Standsicherheit sowie der messtechnischen Überwachung im Beschluss umgesetzt.

Die Hinweise des Geologischen Dienstes NRW zum Thema Bodenschutz wurden von der Antragstellerin aufgenommen. Die Antragstellerin hat die Antragsunterlagen ergänzt und zum Schutz des Bodens werden Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

- Landeshauptstadt Düsseldorf

Den Hinweisen und Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf ist die Antragstellerin zum größten Teil be-



reits im Deckblattverfahren nachgekommen. Im Übrigen wurden zum Naturschutz und zur Landschaftspflege die Nebenbestimmungen der Höheren Landschaftsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf umgesetzt. Die Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf bei der Bauvorbereitung und der ökologischen Baubegleitung ist hierdurch gewährleistet.

Der Anregung der Unteren Bodenschutzbehörde zur Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Beschluss wird nachgekommen. Es werden entsprechende Nebenbestimmungen in Abstimmung mit der Oberen Bodenschutzbehörde aufgenommen.

Hinsichtlich der Grundwasserüberwachung und Sickerwassersammlung bzw. –entsorgung sind von der Antragstellerin die Anforderungen der Deponieverordnung/des Standes der Technik einzuhalten.

- Kreis Mettmann

Seitens des Kreises Mettmann wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau der Süderweiterung zahlreiche Grundwassermessstellen überdeckt werden. Darunter auch die Messstellen, die die Grundwasserverunreinigung durch den Altteil der Deponie anzeigen. Eine Kontrolle der Wirksamkeit der Abdichtung des Altteils könne so nicht mehr erfolgen.

Die Grundwasserüberwachung der Gesamtdeponie wird durch die Errichtung von zwei neuen Doppelmessstellen am südlichen Randbereich der Deponie komplettiert. Im Wissen, dass durch die Süderweiterung Grundwasserbrunnen überbaut würden, hat die Vorhabensträgerin in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Geologischen Dienst NRW und der Stadt Düsseldorf im Jahre 2012 neue Grundwasserbrunnen südlich der Süderweiterung Grundwasserbeobachtungsbrunnen bohren lassen und in die Grundwasserüberwachung aufgenommen. Somit wird die lückenlose Grundwasserüberwachung auch zukünftig gewährleistet.

Weiter weist der Kreises Mettmann darauf hin, dass es südlich der Deponie Hubbelrath im Norden des Stadtgebietes von Erkrath mehrere Standorte privater, zur Trinkwasserversorgung genutzter Brunnenanlagen gebe. Sofern durch die Süderweiterung sowie die bekannte lokale Grundwasserverunreinigung der Altdeponie eine negative Beeinträchtigung dieser Trinkwasserbrunnen nicht ausgeschlossen werden kann, wird angeregt, diese in allen weiteren Betrachtungen mit einzubeziehen und eine Bewertung der Gefährdungssituation vorzunehmen.



Eine Beeinträchtigung der privaten Brunnenanlagen zur Trinkwasserversorgung südlich des Deponiegeländes durch den Bau der Süderweiterung ist nicht zu befürchten. Die Süderweiterung erhält eine geotechnische Barriere und eine Basisabdichtung mit einem integrierten Sickerwasserfassungssystem gemäß den Vorgaben der DepV.

- Stadt Erkrath

Die Stadt Erkrath erhob sowohl im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als auch im Rahmen der Auslegung folgende Einwendungen.

Nach Ansicht der Stadt Erkrath fehlt für das Vorhaben die Planrechtfertigung. Seitens der Stadt wird argumentiert,

- *der AWP 2015 rechtfertige die Deponieerweiterung nicht,*
- *der Deponiebedarf für Düsseldorf und Kreis Mettmann sei nicht mit den jeweiligen Entsorgungssatzungen zu rechtfertigen,*
- *das Argument der Entsorgungsnähe greife nicht und*
- *Anhand der bisher angelieferten Abfallmengen könne man keine Prognose für die Zukunft stellen.*

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben. Es wird auf die Ausführungen unter Teil 3 II. 3.1 Planrechtfertigung verwiesen.

Insbesondere stellt der AWP klar, dass die Aussagen zur Entsorgungssicherheit für ablagerungsfähige Abfälle sich entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des Plans ausschließlich auf Abfälle, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden, beziehen. Kreisfreie Städte und Kreise, die nicht über eigene Deponien verfügen, haben abzulagernde Abfälle zum Teil durch ihre Satzungen von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Die Ablagerung dieser Abfälle findet außerhalb der kommunalen Entsorgung auf Deponien statt, die im Umland von anderen kommunalen Entsorgungsträgern oder von privaten Unternehmen betrieben werden. Der AWP betrachtet diese Abfälle ausdrücklich nicht, aber auch für diese Abfälle müssen geeignete Entsorgungsanlagen vorhanden sein. Daher kann man die Aussage, dass es ausreichende Deponiekapazitäten gibt, nicht auf die 90 % vom Gewerbe selbst entsorgten Abfälle übertragen. In Tabelle 11-5 "Restvolumen der Deponien in NRW, auf denen



überlassene Abfälle abgelagert werden können, des AWP wurde das Restvolumen auf DK-II Deponien in NRW noch mit 26,4 Mio. m³ angegeben. Mittlerweile gibt das MULNV NRW nur noch ein Restvolumen für Deponien der Deponieklasse II in NRW von rund 17 Mio. m³ an (Sachstandsbericht zu Deponiekapazitäten in Nordrhein-Westfalen vom 16.01.2018 an den Landtagspräsident Nordrhein-Westfalen).

Der Deponiebedarf für die Stadt Düsseldorf und den Kreis Mettmann wird nicht mit den jeweiligen Entsorgungssatzungen gerechtfertigt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sowohl die Landeshauptstadt Düsseldorf als auch der Kreis Mettmann die Zentraldeponie Hubbelrath als Abfallentsorgungsanlage der Deponieklasse II für entsprechende Abfälle zur Verfügung stellt.

Im Abfallrecht gilt der Grundsatz der Nähe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AbfG NRW; Art. 16 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie), d.h. dass die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes erfolgen soll. Somit sind auch die kürzeren Transportwege ein Teilaspekt der Planrechtfertigung.

Zudem trug die Stadt Erkrath vor, dass die zu erwartenden Immissionen im Erläuterungsbericht und der UVU unzureichend und unzutreffend dargestellt würden. Die bestehende Deponie als Vorbelastung zu berücksichtigen sei falsch. Die Betrachtung der Vorhabenalternativen sowie der Null-Variante in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sei missglückt. Ohne die beabsichtigte Süderweiterung der ZDH würde der Deponiebetrieb eingestellt und somit in der Null-Variante die vorhandene Umweltbelastung vollständig unterlassen.

Die Annahme aus der UVU, es würden keine zusätzlichen LKW-Fahrten entstehen sei falsch. Es komme auch zu zusätzlichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Rotthäuser und Morpher Bachtal durch Lärmimmissionen. Eine Prognose hinsichtlich des während der Bauzeit zu erwartenden Baulärms fehle. Die Bewertung der Luftschadstoffsituation sei unzureichend. Das Heranziehen der Messwerte Düsseldorf-Lörick und Ratingen sei unzulässig, daher läge keine belastbare Prognose vor. Gefordert wird eine Vorbelastungsmessung.

Im Übrigen wären in den bisherigen Verfahren nicht die heutigen Umweltstandards berücksichtigt worden, so dass unklar sei, ob überhaupt nach



heutigem Stand der Technik und dem Prinzip der Vorsorge die Immissionen ausreichend begrenzt würden.

Die vorhandene Alternativenprüfung ist vollständig und plausibel. Der Prüfauftrag im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist sehr umfangreich. Der Antrag und die beigefügten Fachgutachten thematisieren und bewerten die möglichen Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf den Menschen als auch auf jedes der Schutzgüter mit einem hohen Differenzierungsgrad. Der Verzicht auf die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath bedeutet nicht automatisch, dass nach Verfüllung der 2. Nördlichen Erweiterung sofort die Umweltauswirkungen am Standort aufhören. Die Deponie würde nach der Verfüllung der Norderweiterung aus der Ablagerungsphase in die Stilllegungsphase übergehen und die Arbeiten für Oberflächenabdichtung und Rekultivierung des gesamten Deponiekörpers würden beginnen. Dies würde auch Baulärm und Emissionen durch LKW-Fahrten verursachen. Da der Bodenaushub der Süderweiterung für die Rekultivierung des Deponiekörpers nicht zur Verfügung stehen würde, müssten große Mengen an Rekultivierungsboden zur Deponie transportiert werden.

Bezüglich des Baulärms wurden die schalltechnischen Untersuchungen für die verschiedene Bau- und unterschiedliche Betriebsphasen durchgeführt. Anhand der Berechnungen wurde nachgewiesen, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden.

Die momentan berücksichtigten und künftig wegfallenden LKW-Fahren für die 2. nördliche Erweiterung wurden mit den für die Süderweiterung angesetzten LKW-Fahrten gegenübergestellt. Die sich daraus ergebenden zusätzlichen LKW-Fahrten von 26 LKW/d wurden in der Berechnung berücksichtigt.

Die in Rede stehenden FFH-Gebiete werden durch Lärmimmissionen nicht beeinträchtigt. Die vorgegebene Erheblichkeitsschwelle wird in den FFH-Gebieten nicht überschritten.

Bezüglich der Luftschadstoffsituation liegen Messwerte aus den Messstationen Düsseldorf-Lörick und Ratingen-Tiefenbroich vor. An diesen beiden Messstationen liegen vergleichbare Standortsituationen wie auf der Deponie vor. Dieser Vergleich ist nicht zu beanstanden. Die bestehende Deponie als Vorbelastung zu berücksichtigen war korrekt. Vorbelastungsmessungen waren nicht erforderlich, da sich außerhalb des Deponiekörpers nur irrelevante Zusatzbelastungen ergeben. Dies wurde in der Immissionsprognose nach TA Luft hinreichend dargelegt. Das LANUV NRW hat



diese Immissionsprognose geprüft; Beanstandungen wurden nicht vorge-
tragen.

In jedem Verfahren können nur Anforderungen nach den jeweils zu der
Zeit aktuellen gesetzlichen Regelwerken eingefordert werden; in den bis-
herigen Verfahren galt der damals aktuelle S. d. T.; heutige Verfahren
stützen sich auf den aktuellen Stand der Technik.

- *Die Sickerwasserbehandlung der Bestandsdeponie habe bereits eine Grundwasserveränderung, und damit Umweltgefahr, hervorgerufen. Es wird angenommen, dass für die Süderweiterung keine hinreichende Vorsorge vor schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschäden getroffen würde.*
- *Feststehe ein Sickerwasseraustritt aus der Deponie in den Untergrund im Bereich der Grundwassermessstelle 19, die zusätzlich um die Messstelle 53 ergänzt worden sei. Wohin das Sickerwasser nach dem Austritt aus dem Deponiekörper gelange, sei nach wie vor nicht aufgeklärt. Trotz der vorhandenen umfangreichen Beprobungen sei ein vollflächig gespannter Grundwasserhorizont lateraler Verfrachtung nicht existent. Angesichts des ungeklärten Verbleibs des Sickerwassers lasse sich keine gesicherte Aussage treffen, welche Auswirkungen die Süderweiterung auf die vorhandene Grundwasserschädigung haben wird.*

Ein Sickerwasseraustritt aus dem Altteil der Deponie findet nachweislich statt. Dieser wird in den Grundwassermessstellen GWM 19 und GWM 53 lokal seit Jahren dokumentiert. Die von der Stadt Düsseldorf in Auftrag gegebene "Machbarkeitsstudie", die sich sehr intensiv mit den hydrogeologischen Verhältnissen am Deponiestandort auseinandersetzte, kam zu dem Ergebnis, dass sich die Belastungsfahne im oberen Grundwasserstockwerk aufgrund der schwach durchlässigen Lösslehme (hier wird der Grundwasserleiter als Grundwassernichtleiter angesprochen) in den letzten Jahrzehnten im 100 m Bereich ausdehnte. Dies belegen die Grundwasseruntersuchungen der im weiteren Abstrom der GWM 19 und 53 befindlichen Grundwassermessstellen, die ohne Befund sind.

Aufgrund der hohen Grundwasserfließgeschwindigkeit im Kluftgrundwasserleiter und der unklaren Grundwasserneubildungsrate nördlich der Deponie kann eine Frachtenberechnung für den zweiten Grundwasserstock aufgrund dieser Unbekannten nicht seriös durchgeführt werden. Darüber zeigen die Ergebnisse der Grundwasseruntersuchungen der letzten Jahrzehnte keine Grundwasserbelastung im zweiten Grundwasserstock. Es



bleibt die Tatsache festzuhalten, dass das im Porenraum des Altteils der Deponie befindliche Sickerwasser nach dem Aufbringen der Oberflächenabdichtung bzw. der Zwischenabdichtung der Süderweiterung der Gravitation folgend dem Grundwasserkörper zufließen wird. Dies wird mit aber auch ohne den Bau der Süderweiterung geschehen. Durch die größere Auflast der Süderweiterung, die auf den Altteil und somit das Porenwasser einwirken könnte, wäre hier aber allenfalls ein schnellerer Abfluss des Sickerwassers zu konstatieren.

- *Durch die Süderweiterung gehen Grundwassermessstellen verloren, Grundwasser könne daher nicht weiter dokumentiert werden. Das im Antrag dargestellte Grundwasserüberwachungsnetz sei nicht ausreichend.*

Im Jahre 2012 wurden bereits neue Grundwasserbeobachtungsbrunnen südlich der Süderweiterung gebohrt und in die Grundwasserüberwachung aufgenommen um die zukünftig zu überbauenden Beobachtungsbrunnen zu ersetzen. Somit wird die lückenlose Grundwasserüberwachung auch zukünftig gewährleistet.

- *Die Oberflächenabdichtung des Altteils müsse vor der Süderweiterung erfolgen.*

Mit den vorbereitenden Arbeiten zum Bau der Oberflächenabdichtung wurde Anfang 2018 begonnen. Die Ostflanke des Altteils wird ab Mitte 2018 mit einer Oberflächenabdichtung nach dem Stand der Technik abgedichtet. Allein aufgrund der Größe der Baumaßnahme mit einer Fläche von ca. 10 ha aber auch durch bautechnisch einzuhaltende Zwangspunkte beim Bau der Oberflächenabdichtung des Altteils, werden sich diese Abdichtungsarbeiten über Jahre hinziehen und somit parallel zur Einrichtung der Süderweiterung durchgeführt.

- *Der Deponiebetreiber/Genehmigungsinhaber sei nicht zuverlässig. Die Grundwasserbeeinträchtigung sei fast 30 Jahre bekannt und wurde nicht saniert.*

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der AWISTA oder der für die Errichtung, Leitung oder Betriebsaufsichtigung des Betriebes der Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit setzt eine Prognoseentscheidung voraus, bei der aus dem bisherigen Verhalten der verantwortlichen Personen auf ihr zukünftiges Verhalten geschlossen wird. Das bisherige Verhalten der Betreiberin lässt keine Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen. Im



Speziellen sind keine Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigten, dass die Betreiberin der Eingangs- und Stoffstromkontrolle oder ihren Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 DepV zur Einhaltung der Anforderungen an geologische Barrieren und das Basisabdichtungssystem in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen wäre.

Soweit die Einwendung möglicherweise auf etwaige Versäumnisse in den 1990er Jahren anspielt, sei darauf verwiesen, dass die AWISTA GmbH erst seit dem Jahr 2003 Betreiberin der Deponie Hubbelrath ist.

Gestützt auf ihre verfassungsrechtlich in Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW verankerte Selbstverwaltungsgarantie bringt die Stadt Erkrath im anhängigen Verfahren zur Planfeststellung einwendend dieselben Bedenken vor, die sie auch als Behörde vorgetragen hat.

Die Stadt Erkrath führte hierzu aus, dass sie aufgrund der von ihr aufgeführten Mängel an den ausgelegten Unterlagen eine Beeinträchtigung ihrer Planungshoheit und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen der Daseinsvorsorge nicht ausschließen könne.

Insbesondere durch die ungeklärte Sickerwassersituation und die Auswirkungen der Süderweiterung hierauf sowie aufgrund der vorhandenen Grundwasserbelastung stehe zu befürchten, dass das Stadtgebiet von Erkrath tangiert und die Planungs- und Nutzungsmöglichkeiten unzumutbar eingeschränkt würden.

Entgegen der Ansicht der Stadt Erkrath ist die Planfeststellungsbehörde nicht zu der Auffassung gelangt, dass die Antragsunterlagen unzulänglich und der Antrag unvollständig ist.

Die Antragsunterlagen müssen eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens und seiner möglichen Auswirkungen ermöglichen. Der Plan muss potentiell Betroffenen den Anstoß geben, eine mögliche Berührung in eigenen Rechten oder Belangen zu prüfen (sog. Anstoßfunktion). Eine Verletzung dieser Anstoßfunktion ist nicht erkennbar.

Die Einwendung der Stadt Erkrath auf Grund eigener Rechte nach Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 78 LVerf NRW wird zurückgewiesen.

Die Gemeinde ist nicht schon als Vertreterin der Allgemeinheit einwendungsbefugt. Eine Beeinträchtigung ihrer von Art. 28 Abs. 2 GG und Art.



78 LVerf NRW geschützten Planungshoheit hat die Stadt Erkrath nicht aufgeführt. Die Zentraldeponie Hubbelrath, einschließlich der Süderweiterung, befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf. Eine Beeinträchtigung des Planungsspielraums der Stadt Erkrath durch dieses Planvorhaben ist auch nicht ersichtlich. Mit den genannten Verfassungsartikeln erschöpft sich jedoch der Grundrechtsschutz einer Gemeinde. Andere Beeinträchtigungen, die dem Stadtgebiet ggfs. durch den Deponiebetrieb drohen könnten, begründen dagegen keine weitere Betroffenheit der Stadt Erkrath. Insbesondere hat die Stadt Erkrath keine Betroffenheiten von in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken oder vergleichbaren Vermögenswerten vorgetragen.

Da die als Einwendungen vorgebrachten Bedenken der Stadt Erkrath in ihrer Stellungnahme als gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu beteiligende Behörde identisch sind mit den Einwendungen der Stadt Erkrath, wurde inhaltlich auf alle vorgebrachten Punkte bereits eingegangen. Eine über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hinausgehende Rechtsbeeinträchtigung, die der Stadt zugleich eine Rechtsposition als Einwenderin gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG einräumen würde, ist aus den genannten Gründen nicht gegeben, so dass mit der Würdigung der Argumente, die die Stadt in ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange abgegeben hat dem Abwägungserfordernis hinreichend Genüge getan ist.

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein

Aus Sicht des Landesbetriebs Wald und Holz NRW bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Die Vorhabensträgerin ist im Deckblattverfahren den Forderungen des Landesbetriebs Wald und Holz NRW nachgekommen und hat die forstlichen Belange im Landschaftspflegerischer Begleitplan (ergänzte Fassung vom 25.07.2017) berücksichtigt.

- Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Seitens des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wurden Anregungen und Hinweise bzgl. der Einleitung in den Hubbelrather Bach vorgetragen.



- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Nachdem die Vorhabensträgerin im Deckblattverfahren die Verschiebung des Regenrückhaltebeckens (Teich 5) eingebracht hat, bestehen aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung insgesamt. Die im Rahmen der archäologischen Sachverhaltsermittlung angetroffenen Befunde bleiben nun von der Baumaßnahme unberührt.

- Landwirtschaftskammer NRW

Da der Standort der Zentraldeponie Hubbelrath und ihrer Erweiterung im Gebietsentwicklungsplan als Standort für Abfalldeponien ausgewiesen ist, stellt die Landwirtschaftskammer NRW hinsichtlich der Fläche der Süderweiterung ihre Bedenken zurück.

Bezüglich der Anlage von Kompensationsflächen auf den beschriebenen, wegen ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit, so wertvollen Nutzflächen im Norden der Deponie hat die Landwirtschaftskammer NRW erheblichen Bedenken.

Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Bewertungsverfahren und zu einzelnen Berechnungsdetails wurden nochmals geprüft. Die genehmigten Angaben werden als weiterhin zutreffend angesehen.

Die Kompensationsflächen liegen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur Eingriffsfläche im Anschluss an das Naturschutzgebiet Hubbelrather Bachtal und sind damit besonders geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Außerdem stehen die Flächen im Eigentum der ZDH GmbH und sind für die Vorhabensträgerin verfügbar. Die Kompensationsflächen werden überwiegend als Grünland oder als Waldfläche extensiv genutzt.

- Westnetz GmbH

Die Westnetz GmbH weist darauf hin, dass die Erweiterungsfläche der Zentraldeponie Hubbelrath teilweise im 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifen der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Erkrath, Bl. 0746 (Maste 3 bis 6) liege. Vor der Erweiterung der Deponie müsse die Hochspannungsfreileitung im Bereich der Masten 3 bis 6 umgebaut werden.



Die Einhaltung und Beachtung der Anforderungen zum Schutz der Höchstspannungsfreileitung wurden von der Vorhabensträgerin zugesagt und werden als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen.

- Industrie- und Handelskammer Düsseldorf

Die IHK spricht sich mit Blick auf eine entstehungsnahe Entsorgungssicherheit von Unternehmen im IHK Bezirk Düsseldorf für die Erweiterung der Deponie aus.

- Landesbüro der Naturschutzverbände

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW lehnten die geplante Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath mit Stellungnahme vom 20.12.2016 ab. Im Erörterungstermin am 12.05.2017 erklärten die erschienen Vertreter des BUND und des NABU, dass aufgrund der Erörterung sowie der Synopse der Antragstellerin die in der Stellungnahme vom 20.12.2016 erhobenen Bedenken ausgeräumt seien.

Im Deckblattverfahren lehnten die anerkannten Naturschutzverbände das Vorhaben wieder ab und verwiesen auf ihre Stellungnahme vom 20.12.2016.

Seitens der anerkannten Naturschutzverbände wird die Planrechtfertigung des Vorhabens bestritten. Die Bedarfsbegründung beruhe auf nicht belegten und daher nicht nachvollziehbaren Annahmen, ein konkreter Bedarf für die geplante Süderweiterung sei nicht nachgewiesen. Seitens der Naturschutzverbände wird die Wahl der Süderweiterung als Vorzugsvariante bemängelt. Zudem würde die Planung dem Entwurf des GEP und dem Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf widersprechen.

Des Weiteren sei die Eingriffsbewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans unzureichend. Die Auswirkungen u.a. durch Emissionen und Entwässerung auf den Naturhaushalt der angrenzenden Flächen seien nicht berücksichtigt und es sei nicht klar, welche Kompensationsmaßnahmen aus früheren Vorhaben bereits auf den Flächen, die durch Süderweiterung in Anspruch genommen werden, umgesetzt wurden. Im Übrigen sei die Bestandsaufnahme und Eingriffsbewertung auch für andere Artengruppen notwendig als nur Fledermaus- und Vogelarten.



Der Grundwasserkörper im Bereich der Zentraldeponie Hubbelrath (ID 27_14: Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht) befinde sich gemäß ELWAS in einem schlechten chemischen Zustand. Eine weitere Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sei nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verboten. Da Deponien grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser haben könnten, sei dieser Aspekt besonders zu beachten. In den Antragsunterlagen würde allerdings an keiner Stelle Bezug auf die WRRL genommen. Da von der Altdeponie bereits jetzt negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu vermuten seien, müsse die Sanierung der Altdeponie Vorrang vor jeglichen weiteren Deponieerweiterungen haben. Die Genehmigung einer Erweiterung könne erst dann erfolgen, wenn der Sanierungserfolg nachgewiesen wäre.

Die Nachweise für Sicker- und Oberflächenwasserfassung und -ableitung berücksichtigten nur die quantitativen Wassermengen, jedoch nicht die Qualität der Wässer. Auch im Oberflächenwasser könnten Schadstoffe aus der Deponie gelöst sein. In der Bemessung der Oberflächenentwässerung wird tabellarisch der Transport von Partikeln in verschiedenen Kornfraktionen gelistet, die über verschiedene Oberflächen transportiert werden (Anl. 8). Gelöste Stoffe aus den Schüttmaterialien (Erl.Ber. - LP4, 6 Liste der Abfälle) könnten auch in kaum noch nachzuweisenden Konzentrationen unerwünschte Prozesse in Organismen katalysieren, wie z.B. seit erst kurzer Zeit bekannt insbesondere von Kunststoffen, wie hier zur Abdichtung vorgesehen, entweichende Weichmacher. Vor solchen Gefahren müssten die Gewässer geschützt werden.

Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben. Es wird auf die Ausführungen unter Teil 3 II. 3.1 Planrechtfertigung verwiesen. Hinsichtlich der Standortwahl wird auf Teil 3 II. 3.2 Standortalternativen verwiesen.

Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine landesplanerischen Bedenken. Der Standort der Zentraldeponie Hubbelrath und ihrer Erweiterung ist im Regionalplan Düsseldorf ausgewiesen als Standort für Aufschüttungen und Ablagerungen, konkret für Abfalldeponien. Die im Regionalplan Düsseldorf zusätzliche Ausweisung als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ist kein Widerspruch, sondern soll die Nachfolgenutzung von Deponien nach Abschluss der Deponierung durch die überlagernd dargestellten Freiraumfunktionen nach Aufgabe der Nutzung als Deponie sichern.



Die Fläche für die Süderweiterung der Deponie erstreckt sich über die Landschaftsschutzgebiete (LSG) 202026 „Zentraldeponie Hubbelrath“ und Landschaftsschutzgebiet 202014 „Hauptterrasse“. Ein Widerspruch zwischen den Plänen besteht hier nicht, da nach der Unberührtheitsklausel des Landschaftsplans der Landeshauptstadt Düsseldorf von den Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete die Realisierung der im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Ziele und Erfordernisse unberührt bleiben.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in einem geeigneten Maß kompensiert werden.

Die Auswirkungen u.a. durch Emissionen und Entwässerung auf den Naturhaushalt der angrenzenden Flächen wurden im Rahmen der UVU und der FFH-Voruntersuchung für das FFH-Gebiet Rotthäuser und Morper Bachtal betrachtet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umgebung durch Einwirkung von Lärm, von Luftschadstoffen sowie Eutrophierung und Versauerung durch das Vorhaben der Süderweiterung mit Bodenlager können ausgeschlossen werden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan war diese Betrachtung nicht erforderlich, da sie nicht Bestandteil eines LBP bzw. der Kompensationsflächenermittlung ist. Die Kompensationsflächen erfolgte nach dem aktuellen Bewertungsverfahren, herausgegeben vom LANUV NRW „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“. Die Verlagerung von Kompensationsflächen der Norderweiterung wurde im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet. Von der geplanten Süderweiterung werden die bereits als Grünland hergerichteten Kompensationsmaßnahmen überbaut. Die Grünlandflächen werden nördlich der Deponie auf bisher als Acker intensiv genutzten Flächen neu entwickelt.

Seitens der Vorhabensträgerin wurden im Jahr 2016 vertiefende faunistische Untersuchungen im Eingriffsbereich der Süderweiterung veranlasst. Hierbei wurde das Untersuchungsgebiet um das Hubbelrather Bachtal im Südosten der Süderweiterung erweitert. Untersucht wurden die Gruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie vertiefend das mögliche Vorkommen von Haselmäuse und des Nachtkerzenschwärmers. Das Untersuchungsergebnis war Gegenstand des Deckblattverfahrens.

Das Grundwasser im Bereich der Deponie wird durch den Bau der Süderweiterung in chemischer Hinsicht keine Veränderung erfahren. Die Süderweiterung wird nach dem Stand der Technik gebaut, so dass eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann.



Der Bau der Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie wurde mit Genehmigungsbescheid vom 17.10.2016 von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Mittlerweile wurde mit dem ersten Bauabschnitt für die Oberflächenabdichtung auf der Ostseite der Deponie begonnen. Aufgrund der oberflächenabdichtenden Fläche von rd. 10 ha werden für die Realisierung dieser Baumaßnahme mehrere Jahre benötigt.

Sowohl das Sicker- als auch das Oberflächenwasser werden mengenmäßig erfasst. Bei dem in den Hubbelrather Bach einzuleitenden Oberflächenwassers wurde die Gewässerverträglichkeit mit dem BWK M-3 Nachweis geführt. Das Wasser des Hubbelrather Baches wird ober- und unterhalb der Oberflächenwassereinleitungen beprobt und chemisch untersucht. Ebenso werden das Sickerwasser und das Oberflächenwasser turnusmäßig gem dem LAGA Merkblatt M 28 beprobt und die entsprechenden Parameter analysiert.

5.2 Würdigung der Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist wurden gegen das Vorhaben sieben Einwendungen fristgerecht erhoben.

Vier Einwendungen gingen nach Ablauf der Einwendungsfrist ein.

Es erfolgt hier eine themenbezogene Würdigung der Einwendungen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt werden. Die Einwender wurden in der Reihenfolge des Eingangs der Einwendung mit einer Nummer versehen. Den jeweiligen Einwendern wird bei der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ihre entsprechende Ziffer mitgeteilt, die so die individuelle Zuordnung ermöglicht.

Thema: Planrechtfertigung

Einwendung 2, 3, 4, 6 und 7

Nach Ansicht der Einwender fehlt für das Vorhaben die Planrechtfertigung. Es bestehe kein Bedarf/Notwendigkeit für die Deponieerweiterung.

- *Im Abfallwirtschaftsplan NRW gebe es keine eigene Prognose für Abfallmengen. Ohne Prognosen ist es nicht sicher, dass die Erweiterung überhaupt notwendig ist. Der AWP rechtfertige die Deponieerweiterung nicht.*
- *Der Deponiebedarf für Düsseldorf und den Kreis Mettmann sei nicht mit den jeweiligen Entsorgungssatzungen zu rechtfertigen. Das Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann von 2011 stelle fest, dass auf der Basis der plan-*



festgestellten Volumina bis 2028 ausreichend Deponievolumen sowohl der Deponieklasse I als auch der Deponieklasse II zur Verfügung stehe. Daher bestehe kein Bedarf für die Erweiterung der Deponiekapazitäten in Hubbelrath.

- *Das Argument der Entsorgungsnähe greife nicht.*

Hinsichtlich des Bedarfs für die Süderweiterung der Deponie wird auf die Ausführungen unter Teil 3 II. 3.1 Planrechtfertigung verwiesen. Hier wird dargestellt, dass die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath vernünftigerweise geboten ist und dabei der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entspricht. Vor dem Hintergrund der Ortsnähe und der Entsorgungssicherheit für die Abfälle aus Düsseldorf und der Umgebung wird das Vorhaben für notwendig und vernünftig erachtet.

- Wie bereits erwähnt erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle, nur auf Abfälle, die den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden bzw. zu überlassen sind. Daher hat der AWP in Bezug auf die Deponie nur einen untergeordneten Stellenwert, da hierin Siedlungsabfälle thematisiert werden, die nur zu einem geringen Anteil deponiert werden.
- Der Deponiebedarf für Düsseldorf und Kreis Mettmann wird nicht mit den jeweiligen Entsorgungssatzungen gerechtfertigt. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sowohl die Landeshauptstadt Düsseldorf als auch der Kreis Mettmann die Zentraldeponie Hubbelrath als Abfallentsorgungsanlage der Deponieklasse II für entsprechende Abfälle zur Verfügung stellt. Nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann von 2011 ist die Entsorgung inerter Abfälle durch die Vereinbarungen mit der Stadt Düsseldorf und der Deponiebetriebsgesellschaft Velbert über die Benutzung der Zentraldeponie Hubbelrath, der Deponie Industriestraße und der Deponie Plöger Steinbruch sowie der Wiederinbetriebnahme der Deponie Langenfeld-Immigrath für einen Zeitraum von über 10 Jahren (bis 2028) gesichert. Der Kreis Mettmann weist demnach inerte Abfälle, die die Deponieklasse I einhalten, den Deponien Industriestraße und Plöger Steinbruch sowie nach der Wiederinbetriebnahme der Deponie Langenfeld-Immigrath zu. Diese Deponien liegen im Kreis Mettmann. Für inerte Abfälle, die der Deponieklasse II zuzuordnen sind, steht im Kreisgebiet keine Deponie zur Verfügung. Laut dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Mettmann wurden daher Vereinbarungen zur Nutzung der Zentraldeponie Hubbelrath abgeschlossen. Die Aussage des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Mettmann hinsichtlich der bis 2028 ausreichend planfestgestellten Deponievolumina ist, bezogen auf die Deponieklasse II, nur nachvollziehbar, wenn hier vom Kreis Mettmann, bereits im Jahr 2011, die Er-



höhung der 2. nördlichen Erweiterung (Planfeststellung 2014) und sogar die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Süden eingerechnet wurde. Ohne die Süderweiterung ist das Ablagerungsvolumen der Zentraldeponie Hubbelrath im April 2019 ausgeschöpft.

- Im Abfallrecht gilt der Grundsatz der Nähe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AbfG NRW; Art. 16 Abs. 1 der Abfallrahmenrichtlinie), d.h. dass die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes erfolgen soll. Somit sind auch die kürzeren Transportwege ein Teilaspekt der Planrechtfertigung.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Thema: Standortwahl/Alternativenprüfung

Einwendung 7

Seitens der Einwender wird eine unzureichende/fehlerhafte Alternativenprüfung bemängelt. So wurde eine 3. Norderweiterung nicht geprüft, obwohl dort ausreichend Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen würde.

Im Rahmen des Antrags hat die Antragstellerin die in Betracht kommenden Alternativen zu ihrem Vorhaben vorgestellt. Die Prüfung ergab, dass sachgerechte Planungsalternativen nicht bestehen. Eine 3. Norderweiterung stellt keine Alternative dar, weil eine weitere Erweiterung des Standortes nach Norden laut Regionalplan nicht vorgesehen ist.

Die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath um einen weiteren Deponieabschnitt ist geeignet. Insbesondere, da hier die Erweiterung eines bestehenden Deponiestandorts beantragt wird, drängt sich tatsächlich kein anderer Standort auf.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Thema: Zuverlässigkeit

Einwendung 3, 4 und 7

Der Deponiebetreiber/Genehmigungsinhaber sei nicht zuverlässig. Die Grundwasserbeeinträchtigung sei fast 30 Jahre bekannt und wurde nicht saniert. Außerdem fehlte es in der Vergangenheit an einer wirksamen Eingangs- und Stoffstromkontrolle.

Es sind keine Tatsachen bekannt, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der AWISTA oder der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Deponie verantwortlichen Personen ergeben. Die Beurteilung der Zuverlässigkeit setzt eine Prognoseentscheidung voraus, bei der



aus dem bisherigen Verhalten der verantwortlichen Personen auf ihr zukünftiges Verhalten geschlossen wird. Das bisherige Verhalten der Betreiberin lässt keine Zweifel an der Zuverlässigkeit erkennen. Im Speziellen sind keine Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigten, dass die Betreiberin der Eingangs- und Stoffstromkontrolle oder ihren Verpflichtungen nach § 3 Abs. 1 DepV zur Einhaltung der Anforderungen an geologische Barrieren und das Basisabdichtungssystem in vorwerfbarer Weise nicht nachgekommen wäre. Soweit die Einwendung möglicherweise auf etwaige Versäumnisse in den 1990er Jahren anspielt, sei darauf verwiesen, dass die AWISTA GmbH erst seit dem Jahr 2003 Betreiberin der Deponie Hubbelrath ist.
Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Thema: Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer

Einwendung 7

Einwender tragen u.a. vor, sie seien Eigentümer bzw. Pächter der Grundstücksflächen der Gemarkung Erkrath, Flur 2, Flurstücke 144, 145 und 147 bzw. hätten ein Nutzungs- und Fruchtziehungsrecht an den dortigen Liegenschaften. Sie meinen, dass Teile ihrer Grundstücksflächen durch das Vorhaben, nämlich an den Fußpunkten des Deponiekörpers und des umsäumenden Erschließungswegs in Anspruch genommen werden würden. In den Antragsunterlagen sei nicht eindeutig und detailliert nachvollziehbar, dass die genannten Grundstücksflächen nicht in Anspruch genommen werden würden. Die Antragsunterlagen seien insoweit mangelhaft bzw. falsch.

Ferner stellen die Einwender Rechte aus einer etwaigen Enteignung in Rede.

Weiter stellen die Einwender Rechte aus einer Betroffenheit des Eigentums in erheblicher bzw. schwerer und unerträglicher Weise in Rede.

Einwender der Nachbargrundstücke meinen, durch das Vorhaben käme es zu einer Wertminderung der Grundstücke, welche unzumutbar sei. Sie behaupten, dass mit existenzgefährdenden Wertverlusten von mindestens 60 bis 70 % des Verkehrswertes der Grundstücke Neubuschenhofen 24 und 26 zu rechnen sei.

Einwender stellen etwaige Entschädigungsansprüche oder gar Ansprüche auf Übernahme des Grundstücks gegen Entgelt in Rede.

Die Unterlagen sind weder mangelhaft noch falsch. In den Antragsunterlagen ist eindeutig nachvollziehbar, welche Grundstücke in Anspruch genommen



werden sollen. Sämtliche beantragten Maßnahmen sind ausschließlich auf Grundstücken in der Gemeinde: Düsseldorf, Gemarkung: Hubbelrath geplant. Dies sind nicht die Grundstücke der Gemarkung Erkrath, Flur 2, Flurstücke 144, 145 und 147. Im Erläuterungsbericht, welcher Teil des Antrags ist, findet sich unter Nr. 7.2 und Nr. 7.3 ein "Katasterauszug der zu nutzenden Grundstücke", in welchem die jeweiligen Grundstücke mit Flurstücknummern aufgeführt sind. Darüber hinaus ist in der Anlage 1, Zeichnungsnummer „Anlage A-01“ die Ausdehnung der Süderweiterung in vereinfachter Form dargestellt. Daraus ergibt sich, dass die beanspruchte Fläche des Vorhabens so weit von den einwendungsgegenständlichen Flurstücken 144/2, 145/2 und 147/2 entfernt ist, dass sie nicht einmal in die Nähe des Flures 2 reicht.

Rechte, welche aus einer Enteignung herrühren scheiden hier bereits deshalb aus, weil keine Enteignung erfolgt.

Umstände, welche eine Betroffenheit in unerträglicher Weise begründen, liegen nicht vor. Es gehen von dem Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf Nachbargrundstücke aus, die der Vorhabenzulassung entgegenstehen. Vorhabenbedingte, nachteilige Wirkungen beeinträchtigen die Betroffenen vorliegend nicht in unerträglicher oder sonst unzumutbarer Weise und sind hinzunehmen. Ob nicht hinnehmbare Nachteile vorliegen, orientiert sich insbesondere etwa an der TA-Luft, der TA-Lärm und anderen einschlägigen Regelwerken. Eine Überschreitung der einschlägigen Grenzwerte ist, wie oben in diesem Beschluss dargelegt wurde, vorliegend nicht zu besorgen. Die Nachbarinteressen, von den bei Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen verbleibenden, nachteiligen Wirkungen verschont zu bleiben, sind diese als Belange Bestandteil der planerischen Abwägung geworden und sind so bei der Planungsentscheidung berücksichtigt worden.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Wertminderung eines Grundstücks als solche keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt, weil sie von vielem Faktoren abhängt, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können und müssen. Maßgeblich sind vielmehr die tatsächlichen Auswirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen. Soweit gerade sie zu einer Minderung des Verkehrswerts des Grundstücks führen, ist dieser Wertverlust grundsätzlich abwägungserheblich. Dasselbe gilt für den Mietwert eines Hauses. Mittelbare Beeinträchtigungen des Eigentums sind insbesondere Immissionen wie Lärm, Luftverunreinigungen durch Staub oder Abgase, Geruch, Erschütterungen, Verschattung durch benachbarte Bauwerke. Hierzu zählen auch Immissionen, die durch die Errichtung des Vorhabens verursacht werden (Baustellenimmissionen). Darüber hinaus ist eine optische Beeinträchtigung z. B. durch die erdrückende Wirkung der Anlage anzusprechen. Es reicht hingegen regelmäßig nicht aus, wenn ein Vorhaben nur die Aussicht in die freie Landschaft beeinträchtigt.



Es ist nicht davon auszugehen, dass es vorliegend in Folge von tatsächlichen Auswirkungen auf die Grundstücke zu einer Wertminderung in signifikanter Weise kommt; erst recht ist nicht mit einer Eigentumsbeeinträchtigung in erheblicher bzw. schwerer und unerträglicher Weise zu rechnen. Soweit überhaupt Beeinträchtigungen von Rechtspositionen Dritter durch tatsächliche Auswirkungen auf das Grundstück drohen, ordnet die planfeststellende Behörde hier Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen u.a. die auf Rechte von Einwendern an; im Übrigen sind angesichts der Vorprägung des Standortes keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens zu einem Wertverlust von nur annäherungsweise 20 % führen könnte. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Beeinträchtigung des Grundeigentums vorläge, welche ein unzumutbares Opfer darstellte. Gesundheitsbeeinträchtigungen sind nicht zu befürchten.

Entschädigungsansprüche oder gar Ansprüche auf Übernahme des Grundstücks gegen Entgelt bestehen nicht. Die zu erwartenden Immissionen sind gutachterlich bewertet und im erforderlichen Umfang durch Nebenbestimmungen geregelt worden. Eines Surrogates für unterbliebene Schutzmaßnahmen bedarf es nicht. Ein Anspruch auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2 Satz 3 KrWG bzw. § 38 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG setzt voraus, dass Schutzmaßnahmen wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen an sich erforderlich wären aber unterbleiben. Eine Entschädigung wäre in so einem Fall Surrogat für technisch-reale Schutzmaßnahmen, die unterbleiben, weil sie unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind.

Ein Anspruch auf Übernahme des Grundstückes gegen Entgelt als eine besondere Modalität des Entschädigungsanspruchs scheidet aus den genannten Gründen ebenfalls aus.

Im Übrigen bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde Zweifel an der behaupteten Eigentümerschaft der Einwender 7 an dem Grundstück der Gemarkung Erkrath, Flur 2, Flurstück 147.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Thema: Landschaft, Tiere

Einwendung 2, 4, 5 und 7

Die Einwender befürchten eine Beeinträchtigung/Zerstörung des Landschaftsbildes, insbesondere aufgrund der fehlenden Abschirmung durch Wälder. Bereits die gegenwärtige Größe der Deponie beeinträchtigt das Leben und Wohlfühlen in Erkrath.



Durch Verlegung der Zufahrt zu Gut Höltgen würde die Hauptwanderstrecke der Amphibien beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild, dessen Schönheit oder Beeinträchtigung, wird subjektiv wahrgenommen. In der Regel wird die Deponie während der Ablagerungsphase eher als störend empfunden, nach der Rekultivierung der Deponie eher weniger oder gar nicht. Am Standort Erkrather Landstraße in Düsseldorf befindet sich seit fast 50 Jahren die Zentraldeponie Hubbelrath. Durch die Deponieerweiterung sind Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild aus der Vergrößerung der Deponiefläche und der damit einhergehenden Verlängerung der Betriebszeit zu erwarten. Durch die Kubatur des Deponiekörpers der Süderweiterung erfolgt im Süden eine bessere Anpassung der Gesamtdeponie an die natürliche Geländemorphologie. Zur Minderung dieser Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind die frühzeitige Anlage einer ca. 8 m breiten Sichtschutzpflanzung sowie die Begrünung des Baukörpers vorgesehen.

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibien erbracht werden. Im Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde festgestellt, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 2, 4, 5 und 7

Die Einwender behaupten, dass Endhöheniveau des Deponiekörpers führe zu einer in die Flora und Fauna ihrer Grundstücksflächen erheblich eingreifenden Beschattung. Hierzu würde sich die UVU nicht verhalten.

Die Grundstücke der Einwender befinden sich südlich der Vorhabensfläche. In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist beschrieben, dass der Schattenwurf der Süderweiterung sich im Nordsektor bis maximal 500 m erstrecken würde und daher im Wesentlichen nur den Altdeponiekörper träfe. Eine Verschattung außerhalb der Deponie träte nicht auf.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



Thema: Wasser

Einwendung 3, 4, 6 und 7

Seitens der Einwender wird vorgetragen, dass durch den Altteil der Deponie eine schädliche Grundwasserveränderung vorläge. Aus den Antragsunterlagen ergäbe sich nicht, wie der Grundwasserschaden behoben werden solle.

Bereits Ende der achtziger Jahre wurde eine räumlich eng begrenzte Grundwasserbeeinträchtigung durch erhöhte Schadstoffgehalte im Abstrombereich der Deponie festgestellt. Diese wurde an der Messstelle 19 und dem im Jahr 2002 aufgrund des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.03.1989 hergestellten Brunnen 53 gemessen.

Nach der „Machbarkeitsstudie zur Möglichkeit einer Grundwassersicherung / -sanierung und zur Errichtung einer Oberflächenabdichtung“ der ARCADIS Consult GmbH vom 15.05.2009 ist der Altteil der Deponie für die Grundwasserbeeinträchtigung ursächlich. Laut der Studie ist aufgrund der vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse im tertiären Grundwasserleiter eine unmittelbare Grundwassersanierung mit den zur Verfügung stehenden Techniken so gut wie nicht umsetzbar. Als machbare Sanierungsmaßnahme stuft die Studie hingegen die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung auf dem Altteil der Deponie ein, mit der sich die Auswirkungen der Deponie auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser, langfristig nachhaltig minimieren lassen. Dementsprechend wurde mit Plangenehmigung vom 17.10.2016 die Oberflächenabdichtung des Altteils der Zentraldeponie Hubbelrath durch die Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt. Mit dem Bau der Oberflächenabdichtung wurde begonnen.

Die Behebung der Grundwasserbeeinträchtigung ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 3, 4, 5, 6 und 7

Die Einwender behaupten, die Erweiterungsfläche sei aufgrund der hydrogeologischen Vorgaben als Standort für die Errichtung einer Deponie der Klasse II ungeeignet. Im Übrigen seien auch die Feststellungen aus dem Gutachten Tillmanns & Partner GbR, wonach die tertiären Feinsande eine homogene Zusammensetzung aus schluffigen Feinsanden und sandigen Schluffen zeigen, unzutreffend, da hierfür eine Vielzahl von interpolierender Bohruntersuchungen erforderlich gewesen wären, die fehlten. Im Laufe der Zeit würden aus der Deponie Schadstoffe in das Grundwasser und die Gewässer gelangen.



Der Deponiestandort für die Süderweiterung ist aus geologischer und hydrologischer Sicht geeignet. Dies belegen die Bodenaufschlüsse im Bereich der Süderweiterung. Der Umfang der Bodenaufschlüsse sowie die durchgeführten Bodenuntersuchungen des Untergrundes (siehe Gutachten Tillmanns & Partner GbR) sind ausreichend.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 3, 4, 6 und 7

Seitens der Einwender wird vorgebracht, dass durch das Auflehnen der Süderweiterung auf die Südflanke der Altdeponie es zu vermehrten Austritt von Sickerwasser käme. Überhaupt sei der Verbleib von Sickerwasser im Untergrund im Altbereich ungeklärt.

Es sei davon auszugehen, dass es keinen vollflächig gespannten Grundwasserbereich gäbe. Dies lasse befürchten, dass es im Bereich des Altteils weitere Undichtigkeiten gäbe und die Grundwasserschäden aus dem bestehenden Deponiekörper durch die ungünstigen hydrogeologischen Untergrundverhältnisse durch die Süderweiterung verstärkt.

Außerdem fehle es an einer nachvollziehbaren Lösung, wie das anfallende Sickerwasser aufgefangen und entsorgt würde.

Wie oben bereits ausgeführt beauftragte die Stadt Düsseldorf die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie, die u. a. auch die Frage der Grundwasserbelastung und die Frage der Belastungsausbreitung in qualitativer und quantitativer Hinsicht beleuchtete. Als Problemlösung zeigte die Machbarkeitsstudie den Bau der Oberflächenabdichtung für den Altteil auf.

Der unterbundene Wasserzutritt in den Altteil der Deponie bewirkt, dass nur noch das im Porenraum des Altteils befindliche Sickerwasser dem Grundwasserkörper zufließen wird. Die auf das Porenwasser des Altteils einwirkende größere Auflast der Süderweiterung führt ggf. zu einem schnelleren Abfluss des Sickerwassers; die Sickerwassermenge bleibt jedoch unverändert.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 3, 4, 6 und 7

Durch die Süderweiterung gehen mehrere Grundwassermessstellen verloren, an denen die Grundwasserbelastung nachgewiesen wurde. Durch Beseitigung der Brunnen, insbesondere der Grundwassermessstelle 19, sei die Entwicklung des Schadstoffaustrags aus der Deponie und der Einfluss der Süderweiterung daran, nicht mehr messbar. Die vorgesehenen 4 neuen Pegel im Abstrombereich seien nicht ausreichend und könnten den Grundwasserbrunnen 19 nicht ersetzen.



Bei der Errichtung der Süderweiterung werden vorhandene Grundwassermessstellen überbaut, diese jedoch durch zwei noch zu bauende Grundwasserdoppelmessstellen ersetzt. Darüber hinaus wurden südlich der Süderweiterung im Jahre 2012 neue Grundwassermessstellen gebohrt, um das GWM-Netz zu verdichten. Eine kontinuierliche Grundwasserüberwachung im Abstrom der Deponie ist somit gegeben. Alle durchgeführten oder noch durchzuführenden Maßnahmen zur Grundwasserüberwachung wurden mit dem Geologische Dienst NRW, dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf und der Bezirksregierung Düsseldorf abgestimmt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 7

Die Einwender behaupten, dass schon jetzt das Grundwasser, welches aus dem Brunnen Neubuschenhofen 26 gefördert würde, erhebliche Belastungen aufweise, die mit den Belastungen der Bestandsdeponie korrelieren würden und die Werte /Vorgaben der Trinkwasserverordnung nicht einhielten. Entsprechendes gelte für Belastungen des Hubbelrather Baches, der aus nördlicher Richtung die Grundflächen der Einwender erreiche. Im Falle der Süderweiterung würde sich diese Belastung massiv erhöhen. Zudem würden die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der Wasserrahmenrichtlinie nicht eingehalten werden.

Seitens der Planfeststellungsbehörde wurde dem Vorbringen nachgegangen. Die Einwender wurden gebeten, die ihrer Behauptung entsprechenden Ergebnisse der Wasseranalysen vorzulegen. Eine Rückmeldung erfolgte nicht. Der Kreis Mettmann teilte auf Nachfrage hierzu mit, dass im Bereich Neubuschenhofen 26 kein Trinkwasser-, sondern ein Brauchwasserbrunnen existiere und Analyseergebnisse hierzu nicht vorlägen.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der privaten Brunnenanlagen südlich des Deponiegeländes durch den Bau der Süderweiterung nicht zu befürchten ist. Die geplante Süderweiterung erhält eine Geotechnische Barriere und eine Basisabdichtung mit einem integrierten Sickerwasserfassungssystem gemäß den Vorgaben der DepV und nach dem Stand der Technik. Bei Deponien, die nach dem heutigen Stand der Technik abgedichtet sind, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Sickerwässer ausgeschlossen.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.



Thema: Staub und Lärm

Einwendung 7

Der Erläuterungsbericht und die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur geplanten Süderweiterung stellen den Immissionshintergrund unzutreffend und lückenhaft dar.

Bezüglich der Zusammensetzung des niederschlagenden Staubes mache die Planung keine konkreten Angaben, obwohl die TA-Luft Grenzwerte, etwa für As, Pb, Cd, Ni, Hg und Tl vorgäbe.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung würden keinerlei Angaben zu Schwebstaub und Staubinhaltsstoffen der Klassen I, II, und III (TA Luft) gemacht, obwohl bei diesen Stäuben mit erheblichen Belastungen und Schadstoffgehalten gerechnet werden müsse.

Die Süderweiterung wird ein massives Hindernis im lokalen Windfeld darstellen, bei dem an den Haldenflanken vorherrschende Aufwinde zu erwarten seien. Erst in einer Entfernung der Deponie von mehr als 500 Metern könnten die staubträchtigen Haldenwinde ihre Fracht wieder verlieren, und erreichten somit unschwer die Wohnobjekte Neubuschenhofen 24 und 26.

Die im Zuge des Baus der Süderweiterung und später bei der Abfallablagerung in der Süderweiterung auftretenden Immissionen wurden nach den Vorgaben der TA Luft beurteilt. Die Immissionsprognose nach TA Luft 2002 (Gutachten der Grontmij GmbH vom 15.01.2016) wurde vom LANUV NRW geprüft. Von Seiten des LANUV NRW war die Prognose nicht zu beanstanden. Die Zusatzbelastungen für das Medium Luft wurden in der UVU, Kapitel 6-10 dargestellt.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Einwendung 7

Die während des Deponiebetriebes in den Einzelabschnitten entstehende Belästigung durch Baulärm und Verkehr sei völlig unvollständig ermittelt worden. Es werden Vorort Messungen verlangt. Von der Bestandsdeponie gingen bereits jetzt Lärmimmissionen aus, die an den Objekten Neubuschenhofen wahrnehmbar sind. Bei der Süderweiterung würden die zulässigen Höchstpegel überschritten. Der Verkehr würde insbesondere bei der Anlieferung von Abfällen die Immissionsbelastung erhöhen.

Die für die Einrichtung der jeweiligen Deponieabschnitte eingesetzten LKW und Baumaschinen wurden in der schalltechnischen Untersuchung mit berücksichtigt. Da die Abfallablagerung und der Bau des jeweils nächsten Deponieabschnittes zeitgleich stattfinden, wurden die Berechnungen für verschie-



dene Betriebsphasen durchgeführt. Demnach werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten während der betrachteten Betriebsphasen (auch Betrieb und paralleler Bau) tags um mehr als 6 dB unterschritten (siehe hierzu die schalltechnische Untersuchung).

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Thema: Technische Belange der Deponie, Abfälle

Einwendung 7

Die Einwender befürchten Einwirkungen auf ihre im Grenzbereich der zum Vorhaben unmittelbar benachbarten Flächen durch Setzungs - und Gleitverhalten des Deponiekörpers. Diese starken Neigungswinkel würden zu einem unzulässigen Abrutschen des kontaminierten Ablagerungsmaterials auf ihre natürlichen Weide -, Boden - und Ackerflächen führen.

Im Zuge der Setzungsprognose sowie der Standsicherheitsnachweise konnte zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die Errichtung der südlichen Erweiterung mit der beantragten Konzeption realisierbar ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Süderweiterung führt der Geologische Dienst NRW in seiner Stellungnahme aus, dass die Berechnungsergebnisse gut nachvollziehbar und die zur Berechnung verwendeten bodenmechanischen Kennwerte plausibel sind. Der Geologische Dienst NRW hat keine Bedenken hinsichtlich der Standsicherheit des Deponiekörpers der Süderweiterung.

Ergebnis: Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6. Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben nach Maßgabe der erforderlichen fachgesetzlichen Entscheidungen und nach Gesamtabwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in dem sich aus dem verfügbaren Teil ergebenden Umfang nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zulässig ist.

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung einen Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung darstellt. Enteignungen als unmittelbarer Entzug von Eigentumspositionen sind im Zuge der Planfeststellung nicht vorgesehen, da solche nicht erforderlich sind. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung zurückstehen, zumal das Gebiet bereits durch den der-



zeitigen Deponiebetrieb, der lediglich im gleichen Maß fortgesetzt werden soll, vorbelastet ist.

Die Planrechtfertigung des Vorhabens ist gegeben. Es trägt dazu bei, die Entsorgung von deponierungsbedürftigen Abfällen aus dem Gebiet der Stadt Düsseldorf und der Umgebung für die nächsten Jahre sicherzustellen. Das Vorhaben ist auch nicht überdimensioniert.

Die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath stellt sich positiv dar, es muss kein neuer Standort mit der Errichtung und dem Betrieb einer Deponie belastet werden und viele Infrastruktureinrichtungen der bestehenden Deponie können weiter genutzt werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Belangen der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung und Bauleitplanung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die abfallrechtlichen Vorgaben werden durch die vorgesehenen Maßnahmen und getroffenen Nebenbestimmungen eingehalten. Diese gewährleisten eine ordnungsgemäße, schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik.

Soweit erforderlich wurden durch die getroffenen Nebenbestimmungen Konflikte des Vorhabens mit anderen Belangen und Interessen geregelt bzw. gelöst. Es sind keine öffentlichen oder privaten Belange erkennbar, die gegenüber dem Interesse der Vorhabensträgerin an der Realisierung des Vorhabens so schwer wiegen, dass die Planung als unverhältnismäßig zu bewerten wäre. Wegen der weiteren Einzelheiten der betroffenen Belange – die im Verhältnis zu dem Vorhaben und dem öffentlichen Interesse an einer fachgerechten Abfallentsorgung von geringerem Gewicht sind - wird im Übrigen nach oben verwiesen.

Daher konnte die Planfeststellung des Vorhabens nach Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

7. Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Als Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dient § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Nach dieser Norm kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten anordnen.



Hier besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung. Zudem überwiegt das Interesse der Antragstellerin an einer sofortigen Vollziehung gegenüber dem Aussetzungsinteresse Drittbetroffener.

Im Einzelnen:

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Planfeststellungsbeschlusses im Falle einer Klageerhebung.

Die maßgebliche Dringlichkeit besteht darin, dass nur durch eine zeitnahe Verwirklichung des Vorhabens eine Entsorgung und Ablagerung deponierbedürftiger Abfälle aus dem Baubereich in den Gebieten der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann in der Nähe ihres Entstehens über das Jahr 2019 hinaus gewährleistet werden kann.

Das Restablagerungsvolumen der Zentraldeponie Hubbelrath wird - ohne die beantragte Süderweiterung - voraussichtlich vor dem 01. April 2019 vollständig verfüllt sein. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zur Planrechtfertigung verwiesen.

Die zu erwartende Abfallmenge (Prognose anhand der Mengen aus dem Jahr 2016) der in dem Gebiet der Stadt Düsseldorf anfallenden Abfälle ist unter anderem mit ca. 12.000 t der Siedlungsabfälle aus Gewerbebetrieben und ca. 67.000 t aus dem Baubereich erheblich. Nahezu der gesamte Abfall aus dem Baubereich, der auf dem Gebiet der Stadt Düsseldorf im Jahr 2016 angefallen ist, ist auf der Zentraldeponie Hubbelrath abgelagert worden.

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die Abfälle nicht zwischenzeitlich auf einer anderen, weiter entfernten Deponie abgelagert werden. Dies folgt aus dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Landesabfallgesetzes statuierten Grundsatz der Nähe der Abfallbeseitigung. Dieser Grundsatz der Nähe sieht eine Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle in geeigneten Anlagen im Inland möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes vor.

Das öffentliche Interesse besteht auch im Hinblick auf die deponierungsbedürftigen Abfälle Privater, die die Ablagerungsmöglichkeit auf der Zentraldeponie Hubbelrath nutzen. Auch sie müssten ab dem Moment, in dem die Zentraldeponie Hubbelrath als Ablagerungsort ausfällt, auf andere, deutlich weiter entfernt liegende, Deponien ausweichen. Dies hätte längere Transportwege zur Folge, was neben den Nachteilen für die Privaten - wegen der mit längeren Transportwegen verbundenen höheren Aufwendungen und Kosten - auch im Widerspruch zu den Zielen des Landesabfallgesetzes stünde. Denn der Grundsatz der Nähe dient auch der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesabfallgesetz. Längere Transportwege führen hingegen



vielfacher Hinsicht zu einem unnötig hohen Ressourcenverbrauch und unnötigen weiteren Umweltbelastungen (Treibstoffverbrauch, Transportfahrzeuge-Abnutzung, Infrastruktur-Abnutzung, Emissionen von Klimagasen und Schadstoffen etc.).

Das Aussetzungsinteresse von etwaig betroffenen Dritten liegt darin, nicht bereits von Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens betroffen zu sein, also nicht – trotz einer Klage – Auswirkungen der Verwirklichung des Vorhabens ausgesetzt zu sein.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf Drittbetroffene sind allenfalls von geringer Intensität. Insoweit wird auf die Begründung zur Planfeststellung verwiesen. Darüber hinaus drohen den potentiell Drittbetroffenen keine irreversiblen Schäden. Im Falle einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses und einer in diesem Fall auszusprechenden Rückbauverpflichtung könnte der ursprüngliche Zustand nahezu vollständig wieder hergestellt werden. Drittbetroffene werden durch eine vorzeitige Verwirklichung des Vorhabens also nicht vor vollendete Tatsachen gestellt. Im Wesentlichen würde sich die bis dahin eintretende Belastung in Lärmauswirkungen durch die Baumaßnahmen erschöpfen. Diese wären von geringer Intensität.

In der Gesamtschau überwiegt daher das öffentliche Interesse an der Vollziehbarkeit der Planfeststellung.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung überwiegt gegenüber dem Interesse von Drittbetroffenen an einer Suspendierung des Beschlusses im Falle einer Klageerhebung.

Das Interesse der Antragstellerin, welche Gesellschafterin der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH ist und diese vollständig mit dem Betrieb der Deponie beauftragt hat, ist wirtschaftlicher Natur. Einziger Unternehmensgegenstand der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH ist die Betriebsführung der Zentraldeponie Hubbelrath.

Die Dringlichkeit besteht darin, dass in dem Moment, in dem die Zentraldeponie Hubbelrath mangels freier Kapazitäten keine Abfälle mehr annehmen könnte, der Zentraldeponie Hubbelrath GmbH ihre wirtschaftliche Grundlage fehlte und sie gleichzeitig erhebliche Fixkosten zu tragen hätte. Diese bestehen u.a. in der Erfüllung von umweltrechtlichen Pflichten wie der Entsorgung des anfallenden Sickerwassers, Grundwasserbeprobungen und anderer Kontrollen sowie der Finanzierung der für das Vorhaben der Süderweiterung angeschafften Grundstücke. Diese Kosten stellen sich als erhebliche wirtschaftliche Belastung dar, wenn ihnen über eine gewisse Zeit keine Erlöse gegenüberstehen. Die drohenden Nachteile für die Antragstellerin sind daher zumindest von mittlerer Intensität.



Wegen des Aussetzungsinteresses Drittbetroffener wird nach oben verwiesen.

Vor dem Hintergrund der geringen Intensität der den Drittbetroffenen drohenden Nachteile und der nahezu vollständigen Reversibilität selbiger überwiegen in der Gesamtschau das Vollziehungsinteresse sowohl der Öffentlichkeit bzw. Allgemeinheit als auch der Antragstellerin gegenüber dem Aussetzungsinteresse potentiell betroffener Dritter.

Die Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Bei dieser Ermessensentscheidung war – neben den Aspekten der Interessenabwägung - Folgendes von Bedeutung: Im Fall der Erhebung einer Klage hätte diese - ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung - nach § 80 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung aufschiebende Wirkung mit der Folge, dass das Vorhaben bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht verwirklicht werden könnte. Vor dem Hintergrund, dass ein etwaiges verwaltungsgerichtliches Verfahren mitunter über ein Jahr dauert und der Ablagerungsfähigkeit Baumaßnahmen vorausgehen müssen, ist die Anordnung – mangels milderer gleich geeigneter Mittel - erforderlich.

8. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung im Sinne des Gebührengesetzes dar.

Für diesen Planfeststellungsbeschluss wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und §§ 9 bis 14 des Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der zurzeit gültigen Fassung sowie nach § 1 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 28.2.1.14 b) AVerwGebO NRW eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

26.680,00 €

festgesetzt.

Den festgesetzten Betrag bitte innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf:

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

unter Angabe des Verwendungszwecks **7331200000833526** zu überweisen. Ohne Angabe des Verwendungszwecks ist eine Buchung nicht möglich.



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des auf volle fünfzig Euro abgerundeten Kostenbetrages zu erheben.

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW ist die AWISTA GmbH Kostenschuldner, da sie als Antragstellerin die Amtshandlung zurechenbar verursacht hat und die Planfeststellung zu ihren Gunsten vorgenommen worden ist.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Die Gebühr für die Entscheidung richtet sich nach Tarifstelle 28.2.1.14 b), da Gegenstand des Verfahrens die Planfeststellung für die wesentliche Änderung einer Deponie im Sinne des § 35 Absatz 2 KrWG ist. Diese Tarifstelle bestimmt, dass je Kubikmeter neuen Volumens 0,02 bis 0,03 Euro, mindestens jedoch 750 Euro Gebühr festzusetzen ist. Dieser Gebührensatz ermäßigt sich, wenn die Errichtung sich auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m³ bezieht

- für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Fünftel,
- für das 5.000.000 m³ übersteigende Volumen auf ein Zehntel.

Da die Tarifstelle einen Gebührenrahmen zwischen 0,02 und 0,03 Euro je m³ vorsieht, ist hier eine Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung des § 9 GebG NRW vorzunehmen.

Nach § 9 GebG sind bei Rahmensätzen für Gebühren,

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner,

im Einzelfall zu berücksichtigen.

Komplexität und Größe des Vorhabens sowie Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens haben einen Verwaltungsaufwand im oberen Bereich verursacht.

Wie aus dem Antrag auf Planfeststellung zu entnehmen ist, hat die Planfeststellung für die Erhöhung der Deponie für die Antragstellerin eine große Bedeutung und einen erheblichen wirtschaftlichen Wert.

Da beide für die Ermessensentscheidung erheblichen Faktoren als hoch einzustufen sind, ist eine Gebühr von 0,029 Euro je m³ neuen Deponievolumens erforderlich und verhältnismäßig.

Das beantragte Deponievolumen beträgt ca. 2,6 Mio. m³. Die Gebühr für diese Entscheidung errechnet sich somit wie folgt:



1 x	$(500.000 \text{ m}^3 \times 0,029 \text{ €/m}^3) =$	14.500,00 €
1/5 x	$(2.100.000 \text{ m}^3 \times 0,029 \text{ €/m}^3) =$	<u>12.180,00 €</u>
		<u><u>26.680,00 €</u></u>



Teil 4: Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß

- §§ 8, 9, 12, 13, 55 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 08.07.2016 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVO) vom 08.11.2016,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 sowie
- der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 (IV B5-673/2-29010/ IV B6-031 002 0901) zur Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes

wird der

AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH,

vertreten durch die Geschäftsführung,

Höherweg 100

40233 Düsseldorf

die Erlaubnis erteilt, Niederschlagswasser aus dem RRB 5 (Retentionsanlage Süd-Ost) von $Q_{ab} = 13,6$ l/s in den Hubbelrather Bach einzuleiten.

Die Einleitungsmenge aus dem RRB 2 (Retentionsanlage Nord-Ost) wird von $Q_{ab} = 15$ l/s auf $Q_{ab} = 10$ l/s reduziert.

Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2038.

1. Zweck der Einleitung

Die erlaubte Einleitung in den Hubbelrather Bach dient der schadlosen Entsorgung des Oberflächenwassers von den in den Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (siehe GP-LP-17) für die Erweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath nach Süden dargestellten abflusswirksamen Deponieteilflächen, befestig-



te Flächen im Eingangsbereich und die westliche Böschungfläche von 2,9 ha zu Betriebsbeginn des 1. BA, 4,24 ha nach Oberflächenabdichtung des 1. Bauabschnittes, 5,42 ha nach Oberflächenabdichtung des 2. Bauabschnittes und 4,1 ha nach Oberflächenabdichtung des 3. Bauabschnittes/Endzustand. Die angeschlossene Fläche hat eine Größe von 13,72 ha. Die Fläche des Bodenzwischenlagers ist in der ersten Teilfläche enthalten.

2. Art und Ort der Einleitung (Retentionsanlage Süd-Ost)

Die neue Einleitung erfolgt vom Grundstück Gemarkung Hubbelrath, Flur 4, Flurstück 58

East 353543

North 5678398

in den Hubbelrather Bach.

3. Angaben zu Einleitungsstellen

ELKA-Einleitstellen Nr. 222130328

4. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

4.1.

Die Erlaubnis berechtigt zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem in Ziffer 1. angegeben abflusswirksamen Flächen.

4.2.

Durch ein Drosselorgan wird der Ablauf aus dem RRB 5 in den Hubbelrather Bach auf den maximal zulässigen Drosselabfluss von $Q_{ab} = 13,6$ l/s begrenzt.

Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist unzulässig.

Im Ablauf des RRB 5 werden der pH-Wert und die Leitfähigkeit kontinuierlich erfasst und mit Hilfe eines Datenspeichers dokumentiert. Wird eine messtechnische Auffälligkeit des Oberflächenwassers ermittelt, wird der Abfluss automatisch unterbunden und eine Alarmmeldung ausgegeben.

5. Nebenbestimmungen

5.1.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, für flussgebietsspezifische Schadstoffe, für



prioritäre oder prioritäre gefährliche Stoffe, für die entsprechend der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV –) Umweltqualitätsnormen festgesetzt wurden, weitere Anforderungen an die Untersuchung, Vermeidung oder Behandlung des Abwassers an diese Stoffe zu stellen.

5.2. Einleitung sonstiger Stoffe

Die an die Genehmigungsinhaberin gestellten Anforderungen in Bezug auf einzuhaltende Überwachungswerte einzelner Parameter stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass sie dem jeweils aktuellen Stand der Technik angepasst werden können. Es können auch für weitere Stoffe Überwachungswerte festgesetzt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder aus Gründen des Gewässerschutzes erforderlich ist.

5.2.1.

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle des Messsystems/der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

5.2.2.

Die Ausgestaltung der Mengemess- und Probenahmestellen sowie spätere Änderungen sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Die Mengemess- und Probenahmestellen sowie die Einleitungsstelle sind dabei in einen Plan einzutragen und der Bezirksregierung Düsseldorf in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

5.3. Selbstüberwachung

5.3.1.

Gemäß § 61 WHG und gemäß § 59 LWG ist die Qualität des Abwassers durch eine beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Die Untersuchung des Oberflächenwassers hat gem. Anhang 5, Ziffer 3.2 der DepV i. V. m. der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 "Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien", Stand Januar 2014 zu erfolgen.

5.3.2.

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich geforderten Parameter als einzuhaltende Überwachungswerte zu bestimmen, wenn die Ergebnisse der behördlichen Überwachung oder der Selbstüberwachung hierzu Anlass geben.



5.3.4.

Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen.

5.4.1.

Die Genehmigungsinhaberin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung bescheid- und antragsgemäß zu errichten und zu betreiben.

5.4.2. Betriebsanweisung

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Genehmigungsinhaberin innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bescheides zu erstellen ist. In die Betriebsanweisung sind alle abwasserrelevanten Regelungen sowie Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs aufzunehmen. Die Betriebsanweisung ist bei baulichen oder betrieblichen Änderungen der Abwasseranlage zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf auf Anforderung vorzulegen. In der Betriebsanweisung sind Meldewege und –verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.

5.4.3.

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der abwasserrelevanten Anlagen umfassend vertraut zu machen. Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betreiberpersonal dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Bescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals berühren, zu beachten.

5.4.4.

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden (§ 56 Abs. 2 LWG, § 122 Abs. 3 LWG) sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG weise ich hin. Entsprechende Mitteilungen sind vorzulegen unter der Adresse "industriewasser@brd.nrw.de".

5.4.5.

Der Ablaufkanal des RRB 5 ist rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen



freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitung im Gewässer entstehen, hat die Unternehmerin ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.

5.4.6.

Die Genehmigungsinhaberin hat eine verantwortliche Person zu benennen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, überwacht und etwaige Mängel und Verstöße der Betriebsleitung sofort mitteilt. Die Genehmigungsinhaberin ist dafür verantwortlich, dass alle festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden.

5.5. Betriebstagebuch

5.5.1.

Die Genehmigungsinhaberin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die intern ermittelten Untersuchungsergebnisse (Selbstüberwachung) einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten, alle besonderen Betriebszustände wie Störungen oder Reinigungsarbeiten zu vermerken sind.

5.5.2.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf bereitzuhalten. Die Eintragungen sind bis zum Ablauf der Nachsorgephase der Deponie aufzubewahren.

5.6. Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und Schadensfällen Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Genehmigungsinhaberin hat insbesondere zu gewährleisten, dass infolge einer Betriebsstörung verunreinigtes Wasser durch geeignete Vorrichtungen aufgefangen werden kann.

5.7.

Schlamm, Rechengut und sonstige Stoffe, die bei der Reinigung und Wartung der Anlagen anfallen, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.8. Allgemeine Nebenbestimmungen

5.8.1.

Der Erlaubnisbescheid und sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf der Nachsorgephase der Deponie aufzubewahren.



5.8.2.

Bei einem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen findet eine Überprüfung der Erlaubnis durch die Bezirksregierung Düsseldorf statt.

5.8.3.

Wesentliche Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden zu entwässernden Deponie- und Verkehrsflächen, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind der Bezirksregierung Düsseldorf vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers.

5.8.4.

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Anlagen zur Gewässerbenutzung sind der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

6. Hinweise

6.1.

Diese Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

6.2.

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

6.3.

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

6.4.

Gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 LWG NRW besteht bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlage/n eine Anzeigepflicht.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen sowie der Anschluss weiterer Flächen bedürfen einer neuen Erlaubnis.

6.5.

Sollte die Bestellung eines Gewässerschutzbeauftragten erforderlich werden, gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.



6.6.

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

6.7.

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen einer neuen Einleitungserlaubnis.

6.8.

Auf die Pflichten der Genehmigungsinhaberin gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.9.

Die Erlaubnis ergeht nur nach wasserrechtlichen Vorschriften. Nach anderen Gesetzen erforderliche Gestattungen, etwa nach Abfallrecht, werden davon nicht erfasst.

6.10.

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist mir mindestens sechs Monate vor Ende des erlaubten Nutzungszeitraums ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

6.11.

Die mit diesem Bescheid erlaubte unnatürliche Einleitung kann eine Gefahr für Dritte im Gewässer darstellen. Die Genehmigungsinhaberin ist neben dem BRW als Gewässerunterhaltungspflichtiger verkehrssicherungspflichtig. Es sind gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

6.12.

Das Niederschlagswasser im Bereich des Eingangsbereiches wird über Sinkkästen der Rohrleitung im Eingangsbereich zugeführt, die im Schacht EW 6 zusammengeführt wird. Um die Verunreinigung des gefassten Oberflächenwasser mit Leichtflüssigkeiten ausschließen zu können, wird vor dem Zusammenschluss der Leitungen ein Leichtflüssigkeitsabscheider errichtet. Dessen Nenngröße und Schlammfangvolumen wird in Abhängigkeit der angeschlossenen Betriebsfläche bemessen.

Diese Abwasserbehandlungsanlage ist nach den Vorgaben der DIN 1999-100 und den Normen DIN EN 858-1 und DIN EN 858-2 zu errichten und zu betreiben.



7. Begründung

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr.4 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) der Erlaubnis durch die zuständige Behörde. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist gemäß § 2 Abs. 1 ZustVU als obere Umweltschutzbehörde für die Erteilung dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis zuständig.

§ 57 Absatz 1 WHG legt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einleitungserlaubnis fest. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wird festgestellt, dass im vorliegenden Fall – bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis – die Anforderungen des § 57 Absatz 1 WHG erfüllt werden.

Da ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in meinem Ermessen. Im Rahmen meiner pflichtgemäßen Ermessensausübung habe ich das Interesse der Antragstellerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte.

Auch unter Berücksichtigung der Wasserrahmenrichtlinie bestehen keine Bedenken gegen die Einleitung des Niederschlagswassers in den Hubbelrather Bach. Die Deponiesickerwässer werden getrennt erfasst und entsorgt und es sind ausreichend Absetzeinrichtungen zum Absetzen der durch das Niederschlagswasser abgetragenen Sedimente vorhanden. Daher sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässer-veränderungen zu erwarten.

Gemäß § 11 WHG können Erlaubnis und Bewilligung für ein Vorhaben, das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des genannten Gesetzes entspricht. Die Erlaubnis wird im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath miterteilt. Im Planfeststellungsverfahren wurden die Vorschriften des UVPG eingehalten. Wegen der im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Einwendungen wird auf die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

Da von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, konnte die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.



Teil 5: Rechtsbehelfsbelehrungen

I. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil 1, Teil 2 und Teil 3

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. - wie oben dargestellt - elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

II. Rechtsbehelfsbelehrung zu Teil 4

Gegen die Wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzu-



reichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tom Krause'. The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

Tom Krause



Abkürzungsverzeichnis:

AbwV	Abwasserverordnung
ADDISweb	Abfalldeponiedaten-Informationssystem
AES Düsseldorf	Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf
AES Mettmann	Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbSchV	Arbeitsschutzverordnung
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AVV Baulärm	Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
AWISTA GmbH	AWISTA Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung mbH
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BQS	Bundeseinheitliche Qualitätsstandards
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BUP	Beobachtungspunkt
BWK M3	Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V.; Merkblatt M 3
BRW	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
dB(A)	A-bewerteter Schalleistungspegel
DK	Deponieklasse
DepV	Deponieverordnung
DIN	Deutsche Industrienorm
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall
EP	Eigenprüfer
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1997 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sog. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FFH-VU	FFH- Verträglichkeitsuntersuchung
FP	Fremdprüfer
GDA	Geotechnik der Deponien und Altlasten – Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik e.V. (www.gdaonline.de)
Gew.-%	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GTD	Geosynthetische Tondichtungsbahnen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWM	Grundwassermessstelle
IRW	Immissionsrichtwert
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
KDB	Kunststoffdichtungsbahn
kf-Wert	Durchlässigkeitsbeiwert, angegeben in [m/s]
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LABfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesabfallgesetz
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall



LAGA PN 98	Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/ Beseitigung von Abfällen
LAGA M 28	Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien
LANUV	Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVerf NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
m ü. NHN	Meter über Normalhöhennull
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
NO ₂	Stickstoffdioxid
NSG	Naturschutzgebiet
OFA	Oberflächenabdichtung
PM ₁₀	Staubfraktion, die 50% Teilchen enthält mit einem Durchmesser von 10 µm, einen höheren Anteil kleinerer Teilchen und einen niedrigeren Anteil größerer Teilchen. PM bedeutet: Particulate Matter
PM _{2,5}	Staubfraktion, die 50% Teilchen enthält mit einem Durchmesser von 2,5 µm, einen höheren Anteil kleinerer Teilchen und einen niedrigeren Anteil größerer Teilchen. PM bedeutet: Particulate Matter
QMP	Qualitätsmanagementplan
RdErl.	Runderlass
RPD	Regionalplan Düsseldorf
SO ₂	Schwefeldioxid
St. d. T	Stand der Technik
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UTM	Universal Transverse Mercator
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz)
ZDH	Zentraldeponie Hubbelrath
ZTV E-StB 09	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau - Ausgabe 2009
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz